

Vorlage des Staatsrates.

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

## § 1.

Die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Übertragungen und die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen.

## Erstes Hauptstück.

### Erbgebühren.

#### Gegenstand und Ausmaß der Erbgebühr.

## § 2.

#### Gegenstand der Erbgebühr.

(1) Den in der Post 1 des angeschlossenen Tarifes festgesetzten Gebühren von Erbanfällen (Erbgebühren) unterliegen:

1. Anfälle von Erbschaften und Vermächtnissen mit Einschluß der Anfälle aus Pflichtteilsrechten;
2. Schenkungen auf den Todesfall;
3. Erwerbungen auf Grund von Ehepaaren, sofern die Vermögensübertragung gemäß den Ehepaaren erst nach dem Ableben eines der Ehegatten

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.**

stattfindet (Gütergemeinschaft auf den Todesfall, Widerlage, Witwengehalt usw.);

4. Anfälle von Lehen und Familienfideikommissen, auch wenn sie nicht infolge Ablebens des bisherigen Inhabers stattfinden.

(2) Zuwendungen, die dem Erwerber zugunsten dritter Personen von Todes wegen auferlegt worden sind oder die der Erwerber dritten Personen auf letzwilligen Wunsch des Erblassers gemacht hat, werden hinsichtlich der Gebührenpflicht als Vermächtnisse und diese Personen als Vermächtnisnehmer behandelt.

(3) Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbgebühr,

1. wenn ihr Vollzug bis zum Tode des Geschenkgebers oder bis zu einem späteren Zeitpunkte oder Ereignisse aufgeschoben ist;

2. wenn sich der Geschenkgeber das Fruchtgenussrecht an einem geschenkten beweglichen Vermögen für seine Lebenszeit vorbehalten hat und vor dem Geschenknehmer gestorben ist, ohne daß vorher das Fruchtgenussrecht erloschen wäre;

3. wenn der Geschenkgeber die Schenkung nicht früher als drei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sofern es sich nicht um übliche Gelegenheitsgeschenke handelt.

(4) In den Fällen des dritten Absatzes ist die für die Schenkung entrichtete Schenkungsgebühr (§ 34) in die Erbgebühr einzurechnen.

(5) Die den Nachlaß (Verlassenschaft, Erbschaft, Vermächtnis) und den Erben oder Vermächtnisnehmer behandelnden Vorschriften dieses Gesetzes sind, sofern sich aus dem Wortlaut oder Sinne der betreffenden Bestimmung nichts Abweichendes ergibt, in den unter Z. 2 bis 4 des ersten Absatzes sowie im zweiten und dritten Absatz angeführten Fällen auf den Gegenstand der Erwerbung und auf den Erwerber sinngemäß anzuwenden. Unter der gleichen Voraussetzung ist dem Erblasser bei Anwendung dieses Gesetzes derjenige gleichzuhalten, dessen Tod in den unter Z. 3 des ersten Absatzes und im zweiten Absatz bezeichneten Fällen den Anlaß zum Erwerbe gegeben hat, in den Fällen des Absatzes 1, Z. 2, und des Absatzes 3 der Geschenkgeber; das gleiche gilt in den Fällen der Z. 4 des ersten Absatzes von dem bisherigen Lehens- oder Fideikommissinhaber. Den Anfällen im Sinne dieses Gesetzes sind die in Z. 2 und 3 des ersten Absatzes genannten, durch den Tod des Geschenkgebers oder des anderen Ehegatten bewirkten Vermögensübertragungen sowie die im zweiten und dritten Absatz bezeichneten Zuwendungen gleichzuhalten. Als Erwerber im Sinne der Vorschriften über die Erbgebühren gilt derjenige, dem ein Vermögen oder eine Sache angefallen ist.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

## § 3.

## Ausmaß der Erbgebühr.

(1) Der Prozentsatz, nach dem die Erbgebühren zu ermitteln sind, richtet sich nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zum Erblasser und nach dem reinen Werte des jedem einzelnen Erwerber angefallenen gebührenpflichtigen Vermögens. Mehrere der Erbgebühr unterliegende, von demselben Erblasser herrührende Anfälle an einen Erwerber sind für die Bestimmung des Gebührensatzes und die Berechnung der Gebühr als ein einheitlicher Anfall zu behandeln, die angefallenen Vermögenswerte daher zusammenzurechnen.

(2) Für das Ausmaß der Erbgebühr kommt es bei Fideikommissen und Lehen auf das persönliche Verhältnis des Erwerbers zu dem letzten Inhaber an, bei fideikommissarischen Substitutionen auf das Verhältnis des Erwerbers zu demjenigen, der die Substitution angeordnet hat.

## Gebührenbefreiungen und Gebührenermässigungen.

## § 4.

## Befreiungen im allgemeinen.

Von der Erbgebühr sind, nebst den im Tarife als gebührenfrei bezeichneten Anfällen und Verlassenschaften, befreit:

1. Anfälle an den Staatschatz und an die öffentlichen Anstalten und Fonds, deren Abgänge der Staat zu decken verpflichtet ist.

2. Der bewegliche Nachlaß der im Staate Deutschösterreich beglaubigten diplomatischen Vertreter, dann der von ihnen ausschließlich für amtliche Zwecke verwendeten Beamten und Diener sowie der im gemeinschaftlichen Haushalte mit den genannten Personen lebenden Familienangehörigen, insoweit diese Vertreter, Beamten, Diener und Familienangehörigen nicht deutschösterreichische Staatsbürger sind.

## § 5.

## Begünstigungen für Nachlässe nach Teilnehmern am Kriege.

(1) Verlassenschaften nach Militärpersonen, die im Sinne des § 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, am Kriege teilgenommen haben, sind begünstigt, wenn

1. der Erblasser im Kriege gefallen oder
2. sein Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die sich der Erblasser infolge seiner Kriegsdienstleistung zugewogen hat, oder endlich

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

3. der Erblasser auf Grund der Rechtsvermutung des § 24, Z. 2, a. b. G. B. oder des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 128, für tot erklärt worden ist.

(2) Das Ausmaß der Begünstigung wird durch den Tarif bestimmt.

(3) Die im ersten Absätze angeführten Umstände hat derjenige darzutun, der die Gebührenbegünstigung beansprucht. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1, Z. 2, tritt die Gebührenbegünstigung nicht ein, wenn der Tod des Erblassers nach dem 31. Dezember 1919 eingetreten ist.

(5) Die Begünstigung kann auch den Nachlässen nach Personen zuerkannt werden, die als Angehörige der Wehrmacht des Deutschen Reiches in wesentlich gleicher Stellung wie die im Absatz 1 bezeichneten Militärpersonen am Kriege teilgenommen haben.

## Abgabenhoheit.

## § 6.

## Unbewegliches Vermögen.

(1) Unbewegliches, im Inlande, das ist im Staate Deutschösterreich gelegenes Vermögen unterliegt der Erbgebühr ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz des Erblassers; dagegen ist außerhalb dieses Gebietes gelegenes unbewegliches Vermögen in den gebührenpflichtigen Nachlaß nicht einzubeziehen.

(2) Für die Anwendung dieser Bestimmung ist das Fruchtgenüß- und das Gebrauchsrecht an einer inländischen unbeweglichen Sache als eine im Inlande gelegene unbewegliche Sache anzusehen.

## § 7.

## Bewegliches Vermögen.

(1) Wenn der Erblasser zur Zeit seines Ablasses deutschösterreichischer Staatsbürger war, so unterliegt sein gesamter, wo immer befindlicher beweglicher Nachlaß der Erbgebühr. Doch sind die staatlichen Erbschaftsabgaben, die einem anderen Staate von dem in seinem Gebiete befindlichen beweglichen Nachlaßvermögen entrichtet wurden, unter die auf dem Nachlaß haftenden Schulden und Lasten zu rechnen. Bewegliches Vermögen, das der im Konsulargebührentarife für die Abhandlung einer Verlassenschaft bestimmten Prozentalgebühr unterliegt, ist der Erbgebühr nicht unterworfen.

(2) War der Erblasser zur Zeit seines Ablasses nicht deutschösterreichischer Staatsbürger, so unterliegt sein bewegliches Vermögen insoweit der Erbgebühr, als es sich im Inlande befindet. Hatte er

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

5

zur Zeit seines Ablebens keinen Wohnsitz im Inlande, so sind bei Bemessung der Erbgebühr die von diesem Vermögen an den Staat, dem der Erblasser als Staatsbürger angehörte, entrichteten Erbschaftsabgaben unter die auf dem Nachlasse haftenden Schulden und Lasten zu rechnen. Die Finanzbehörde ist ermächtigt, die Erbgebühr ganz oder zum Teile aufzulassen, wenn es sich um das vorübergehend im Inlande befindliche Vermögen von Personen handelt, die sich bloß auf der Reise im Inlande aufhalten.

(3) Als im Inlande befindliche bewegliche Sachen sind insbesondere anzusehen: Privilegien und Patente, die im Inlande ertheilt wurden; Forderungen, die auf inländischen unbeweglichen Gütern sichergestellt sind; Anteile an einem Unternehmen, das im Inlande seinen Sitz hat, oder an dem Vermögen einer im Inlande befindlichen Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens, sofern das Anteilsrecht nicht an den Besitz von Aktien oder Kuxen geknüpft ist. Für Metall- oder Papiergeleb, Handelsmünzen, Banknoten, Aktien, Teilschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, dann für Kuxe und Papiere auf Order (Wechsel, Anweisungen usw.) ist der Ort der Aufbewahrung maßgebend, für Forderungen, die auf unbeweglichen Gütern nicht versichert sind, der Wohnsitz des Gläubigers.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn nach Absatz 1 festzustellen ist, in welchem ausländischen Staate sich die im Absatz 3 genannten Vermögenschaften befinden.

## § 8.

## Gegenseitigkeit und Wiedervergeltung.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, Wahrung der Gegenseitigkeit und Ausübung des Wiedervergeltungsrechtes kann der Staatssekretär der Finanzen Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des § 7 abweichen.

## Eintritt der Gebührenpflicht.

## § 9.

Die Gebührenpflicht tritt in der Regel mit dem Tode des Erblassers, in den Fällen des § 2, Absatz 1, Z. 4, mit dem Ereignisse ein, das die Nachfolge im Lehne oder Fideikomisse bewirkt. Bei fideikommisarischen Substitutionen entsteht die Gebührenpflicht für den Anfall an den Substituten mit dem Eintritte des Substitutionsfalles oder, wenn infolge Willenseinigung der Beteiligten oder aus einem anderen Grunde der Vermögensübergang schon früher stattfindet, in diesem früheren Zeitpunkte; bei bedingten und befristeten Anfällen richtet sich der Eintritt der Gebührenpflicht nach den Vorschriften des § 10.

## Aufeinanderfolge von Anfällen.

## § 10.

## Bedingte und befristete Anfälle.

(1) Findet eine Vermögensübertragung von Todes wegen unter einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung statt, so ist die Erbgebühr sowohl von dem Anfalle an denjenigen zu entrichten, der bis zum Eintritte der Bedingung zum Besitz des Vermögens berechtigt ist, als auch von dem Anfalle an denjenigen, auf den das Vermögen bei dem Eintritte der Bedingung übergeht.

(2) Die Erbgebühr von dem zweiten Anfalle ist erst bei dem Eintritte der auflösenden oder aufschiebenden Bedingung, wenn aber der von der Bedingung abhängige Vermögensübergang infolge einer Willenseinigung der Beteiligten oder aus einem anderen Grunde schon vor Eintritt der Bedingung stattfindet, in diesem früheren Zeitpunkte zu entrichten. Für die Erbgebühr vom zweiten Anfalle hat auf Verlangen der Finanzbehörde eine angemessene Sicherstellung zu leisten, wer zunächst zum Besitz des Vermögens berechtigt ist.

(3) Beide Anfälle unterliegen der Erbgebühr in der Regel wie unbedingte Anfälle. Wenn jedoch zwischen dem ersten Anfalle und dem Tage des Eintrittes der Bedingung ein zehn Jahre nicht erreichender Zeitraum gelegen ist, so ist die Gebühr von dem ersten Anfalle nach Eintritt der Bedingung auf Ansuchen des Gebührenpflichtigen in der Weise zu ermäßigen, daß der Berechnung dieser Gebühr nur so viele Zehntel des Wertes des Vermögens zugrunde gelegt werden, als die Anzahl der Jahre beträgt, die zwischen dem ersten Anfalle und dem Tage des Eintrittes der Bedingung liegen; hiebei sind Bruchteile eines Jahres, wenn sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Jahr zu behandeln, andernfalls aber nicht zu berücksichtigen. Das Ansuchen um die Begünstigung muß binnen längstens zwei Jahren nach Eintritt des zweiten Anfalles gestellt werden; die Verlängerung dieser Frist aus rücksichtswürdigen Gründen ist zulässig.

(4) Bei befristeten Anfällen ist, unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen, ein Endzeitpunkt wie eine auflösende Bedingung, ein Anfangszeitpunkt wie eine aufschiebende Bedingung zu behandeln.

## § 11.

## Fideikommissarische Substitutionen, Fideikomisse und Lehen.

(1) Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß auch für fideikommissarische Substitutionen; hiebei ist ein Vermögen, das infolge Willens-

## Provisorische Nationalversammlung, — Beilage 101.

7

einigung der Beteiligten oder aus sonstigen Gründen an die Stelle der Substitutionsmasse tritt, der letzteren gleichzuhalten.

(2) Der Erwerb des unter der Beschränkung einer fideikommisarischen Substitution eingesezten Erben oder Vermächtnisnehmers ist hinsichtlich der Gebührenpflicht dem Erwerbe des uneingeschränkten Eigentumes gleichzuhalten.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt sinngemäß auch für den Erwerb von Fideikommissen und Lehen.

## § 12.

## Nacheinander eintretende Anfälle von Nutzungssrechten.

Wurde ein Fruchtgenussrecht, ein Gebrauchsrecht, ein Rentenbezugssrecht oder das Recht auf sonstige wiederkehrende Leistungen derart vermacht, daß die Ausübung des Rechtes mehreren Personen nacheinander zustehen soll, so ist die Gebühr für den Anfall dieses Rechtes entsprechend der auf jede dieser Personen entfallenden Dauer (§ 20) und ihrem persönlichen Verhältnisse zum Erblasser so oftmal zu entrichten, als Personen zur Ausübung des Rechtes gelangen; bezüglich der Fälligkeit und Sicherstellung der Gebühr sind die Vorschriften des § 10, Absatz 2, sinngemäß anzuwenden.

## § 13.

## Wiederholte Vererbung desselben unbeweglichen Vermögens.

(1) Wenn unbewegliche Sachen, die einem Nachkommen des Erblassers angefallen sind, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Anfall auf eine die Erbgebührenpflicht begründende Art an einen Nachkommen oder an den Ehegatten des Erwerbers weiterübertragen werden, sind für den ersten Anfall nur so viele Sechstel der Erbgebühr zu entrichten, als die Zahl der Halbjahre beträgt, welche zwischen diesem Anfall und der Weiterübertragung abgelaufen sind. Bruchteile eines Halbjahrs sind bei dieser Berechnung, wenn sie mehr als drei Monate ausmachen, als ein volles Halbjahr zu behandeln, andernfalls aber nicht zu berücksichtigen. Ist vor der Weiterübertragung schon ein höherer Betrag an Erbgebühr entrichtet worden, so ist der Mehrbetrag auf Ansuchen des Gebührenpflichtigen in die von dem zweiten Anfall zu entrichtende Gebühr einzurechnen oder rückzuverstatten.

(2) Die im ersten Absatz bezeichnete Begünstigung tritt auch dann ein, wenn ein dem Ehegatten des Erblassers angefallenes unbewegliches Vermögen innerhalb des im vorhergehenden Absatz angeführten Zeitraumes an einen aus der Ehe mit dem Erblasser

stammenden Nachkommen des Erwerbers auf eine die Erbgebührenpflicht begründende Art weiterübertragen wird.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für unbewegliche Sachen, die den Gegenstand eines der Gebührenermäßigung nach § 10, Absatz 3, unterliegenden bedingten oder befristeten Anflasses oder einer fideikommissarischen Substitution (§ 11, Absatz 1) bilden.

#### § 14.

##### Ausschlagung und Nichtannahme der Erbschaft. Erbunwürdigkeit. Erbsübereinkommen.

(1) Wenn jemand auf eine ihm angefallene Erbschaft oder auf ein ihm angefallenes Vermächtnis verzichtet, ohne Angabe, zu wessen Gunsten, so unterliegt der Anfall an den Verzichtenden, wenn er noch keine Erbsserklärung abgegeben oder das Vermächtnis noch nicht angenommen hatte, keiner Erbgebühr; gebührenpflichtig ist nur der Anfall, der infolge des Verzichtes eintritt. Für das Ausmaß der Erbgebühr ist jedoch das persönliche Verhältnis des Verzichtenden zum Erblasser maßgebend, sofern sich hienach eine höhere Gebühr ergibt.

(2) Wird vor der Einantwortung des Nachlasses zugunsten bestimmter Personen verzichtet, so gilt die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes nur dann, wenn der Verzicht vorbehältlos stattfindet, und nur insoweit, als der Anfall an diese Personen auch dann erfolgt wäre, wenn der Verzicht nicht zugunsten bestimmter Personen gelautet hätte.

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes ist sinngemäß anzuwenden, wenn jemand erklärt, eine ihm angefallene Erbschaft oder ein ihm angefallenes Vermächtnis nicht anzunehmen, oder eine Erklärung über den Antritt der Erbschaft nicht abgibt oder sich in der Zeit zwischen dem Anfalle und der Einantwortung des Nachlasses des Erbreiches unwürdig macht.

(4) Werden vor der Einantwortung des Nachlasses zwischen den Erben oder zwischen Erben und Vermächtnisnehmern oder zwischen mehreren Vermächtnisnehmern Vereinbarungen über Erb- und Vermächtnisansprüche oder über die Verteilung des Vermögens getroffen, so sind die Erbgebühren in der Art zu berechnen und zu entrichten, als ob die Vermögenshaften, auf die sich die Vereinbarungen beziehen, unmittelbar demjenigen angefallen wären, dem sie infolge der Vereinbarungen zukommen; wenn sich jedoch im Falle der Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen bei der Gebührenberechnung an Erbgebühr zuzüglich der von den Vereinbarungen

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

9

zu entrichtenden Gebühr ein höherer Gesamtbetrag ergäbe, ist die Erbgebühr so zu berechnen und zu entrichten, als ob die Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, werden durch die vorstehenden Anordnungen nicht berührt und finden, wenn die durch die Vereinbarungen bewirkte Vermögensverteilung als Grundlage für die Erbgebührenentrichtung dient, auch auf die zwischen Erben und Vermächtnisnehmern und zwischen mehreren Vermächtnisnehmern getroffenen Vereinbarungen der angeführten Art Anwendung.

## Feststellung des Nachlaßvermögens.

## § 15.

## Allgemeine Grundsätze.

(1) Beufs Ermittlung der Erbgebühr ist zunächst der gesamte Nachlaß des Verstorbenen insoweit, als er für die Erbgebühr in Betracht kommt, festzustellen.

(2) Forderungen des Erblassers gegen den Erben oder Vermächtnisnehmer sind in den Nachlaß einzubeziehen, und zwar auch dann, wenn sie dem Schuldner vom Erblasser lebtwillig erlassen wurden. Das gleiche gilt von Erbschaften oder Vermächtnissen, die dem Erblasser angefallen waren, wenn zur Zeit seines Todes das aus dem Aufsalle erwachsene Recht nicht durch Enttagung oder auf eine andere Art erloschen war.

(3) Wer eine Sache, in deren Besitz sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat, der Gebührenentrichtung durch die Angabe entziehen will, daß die Sache ihm gehöre, hat sein Recht auf die Sache zu erweisen, widrigenfalls sie hinsichtlich der Entrichtung der Erbgebühr als Bestandteil des Nachlasses zu behandeln ist.

## § 16.

## Versicherungssummen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen sind zum Zwecke der Gebührenberechnung in den Nachlaß des Versicherungsnehmers einzubeziehen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer den durch Verfügung des Versicherungsnehmers nicht entziehbaren Anspruch auf die Versicherungssumme auf eine Art erworben hat, welche die Verpflichtung zur Entrichtung der Erbgebühr (§ 2) nicht begründet. Wenn eine Urkunde über die Erwerbung des Anspruches durch den Dritten errichtet wurde, ist dieser Nachweis durch Vorweisung der Urkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu

erbringen; andernfalls kann der Nachweis auch auf die im § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, bezeichnete Art erbracht werden.

### § 17.

#### Unsichere und uneinbringliche Forderungen.

(1) Die Einbringlichkeit von Forderungen, die der Erbgebühr unterliegen, ist nicht von Amts wegen festzustellen; es bleibt aber der Partei umbenommen, binnen zweier Jahre nach dem Tage des Eintrittes der Gebührenpflicht (§ 9), wenn es sich aber um ein nachträglich hervorgekommene Nachlaßvermögen handelt, binnen zweier Jahre nach dem Tage, an dem der Gebührenpflichtige von dem nachträglich hervorgekommene Vermögen Kenntnis erlangt hat, der Finanzbehörde nachzuweisen, daß eine der Erbgebühr unterliegende Forderung unsicher oder ganz oder zum Teile uneinbringlich ist und daß dies schon am Tage des Eintrittes der Gebührenpflicht der Fall war. Die Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen erstreckt werden.

(2) Insofern dieser Nachweis erbracht wird, hat die Finanzbehörde die teilweise oder gänzliche Freilassung einer solchen Forderung von der Erbgebühr zu bewilligen.

### § 18.

#### Gütergemeinschaft auf den Todesfall.

(1) Bestand zwischen dem Erblasser und seinem überlebenden Ehegatten Gütergemeinschaft auf den Todesfall (§ 1234 a. b. G. B.), so unterliegt in der Regel das gesamte der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen der Erbgebühr.

(2) Wenn jedoch der Überlebende schon bei Lebzeiten des Verstorbenen ganz oder zum Teile als Eigentümer einer der Gütergemeinschaft unterzogenen unbeweglichen Sache gründbücherlich eingetragen war, so ist der Anteil des Überlebenden, wenn dieser Anteil geringer war als der des Verstorbenen, bei der Gebührenberechnung außer Anschlag zu lassen, sonst aber der halbe Wert der unbeweglichen Sache der Gebührenbemessung zu unterwerfen.

(3) Das gleiche gilt für bücherlich eingetragene der Gütergemeinschaft unterzogene Forderungen.

(4) Die gleichen Vorschriften sind sinngemäß auf das der Gütergemeinschaft unterzogene sonstige bewegliche Vermögen anzuwenden, sofern der urkundliche Nachweis erbracht wird, daß und in welchem Ausmaße der überlebende Ehegatte schon bei Eintritt des Todesfalles ganz oder zu einem Anteile Eigentümer des der Gütergemeinschaft unterzogenen Vermögens war.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

11

(5) Auf den verhältnismäßigen Abzug der gemeinschaftlichen Schulden und Lasten von dem gebührenpflichtigen Werte sind die Bestimmungen des vierten Absatzes des § 22 entsprechend anzuwenden.

## Bewertung des Nachlaßvermögens.

§ 19.

## Bewertung von Kunstwerken u. a.

(1) Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, auf Ansuchen des Gebührenpflichtigen in rücksichtswürdigen Fällen zu gestatten, daß bei Bewertung von Kunstwerken oder kunstgewerblichen Arbeiten, von Bibliotheken, Manuskripten und Gegenständen von wissenschaftlicher, geschichtlicher, Kunst- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, insoweit es sich hierbei um bewegliche Sachen handelt, bei Bemessung der Erbgebühren unter den nach den allgemeinen Gebührenvorschriften der Gebührenbemessung zugrunde zu legenden Wert herabgegangen werde. Die Bedingungen, unter welchen diese niedrigere Bewertung zulässig ist, werden durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann auch bestimmt werden, daß der Gebührenpflichtige, falls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dem Erbanfalle die niedriger bewerteten Gegenstände veräußert oder in das Ausland übertragen werden, bei Vermeidung der Straffolgen des § 56, Absätze 1 und 3, die Veräußerung oder Übertragung in das Ausland der Finanzbehörde anzeigen und den Mehrbetrag der Gebühr, der dem erzielten Kaufpreise oder dem in sonstiger Weise erhobenen vollen Werte der veräußerten oder in das Ausland übertragenen Gegenstände entspricht, nachträglich zu entrichten hat.

§ 20.

## Bewertung des Fruchtgenüßrechtes, des Gebrauchsrechtes und des Rentenbezugssrechtes.

(1) Der Wert der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches ist mit der Hälfte des Wertes der dienstbaren Sache anzunehmen. Hat die Person, von deren Lebenszeit die Dauer der Dienstbarkeit abhängt, in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte das Alter von sechzig Jahren überschritten, so ist der Wert der Dienstbarkeit mit einem Viertel des Wertes der dienstbaren Sache zu veranschlagen.

(2) Gebührt der Fruchtgenuß oder der Gebrauch auf eine bestimmte Zeit, jedoch — von dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte an gerechnet — auf weniger als zehn Jahre, so wird er mit ebensoviel Zwanzigsteln des Wertes der dienstbaren Sache veranschlagt, als die Anzahl der Jahre beträgt. Hat

die Person, von deren Lebenszeit die Dauer der Dienstbarkeit abhängt, in dem genannten Zeitpunkte das Alter von sechzig Jahren überschritten, so ist der Wert der Dienstbarkeit mit höchstens fünf Zwanzigsteln des Wertes der dienstbaren Sache anzunehmen. Bruchteile eines Jahres bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht, wenn sie weniger als ein halbes Jahr ausmachen, andernfalls werden sie als ein volles Jahr gerechnet.

(3) Fruchtgenuss- und Gebrauchsrechte, die auf immerwährende Zeit oder auf die Dauer des Bestehens eines autonomen Verbandes eingeräumt werden, sind mit dem vollen Werte der dienstbaren Sache zu veranschlagen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrechte, die auf räumlich abgegrenzte Teile einer Sache eingeschränkt sind; solche Rechte sind nach § 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zu bewerten. Das gleiche gilt von angefallenen Rentenbezugsrechten und Rechten auf sonstige wiederkehrende Leistungen.

### § 21.

Anfall eines mit Fruchtgenuss-, Gebrauchs- oder Rentenbezugsrechten belasteten Vermögens.

(1) Wenn eine Sache, an der ein nach § 20, Absätze 1 und 2, zu bewertendes Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrecht einem Dritten zusteht oder zufällt, den Gegenstand des Anfalls bildet, so ist die Erbgebühr für diesen Anfall von dem um den Wert der Dienstbarkeit verminderten Werte der dienstbaren Sache sogleich nach Eintritt der Gebührenpflicht (§ 9) zu bemessen, kann jedoch bis zum Aufhören der Dienstbarkeit gestundet werden; auf Verlangen der Finanzbehörde ist für die gestundete Gebühr eine angemessene Sicherstellung zu leisten. Nach dem Aufhören der Dienstbarkeit ist neben der gestundeten Gebühr auch die Erbgebühr von dem Wertbetrage zu entrichten, um den der Eigentümer der bisher belasteten Sache durch das Aufhören der Dienstbarkeit bereichert wurde.

(2) Wird die mit der Dienstbarkeit belastete Sache vor dem Aufhören der Dienstbarkeit von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden weiterübertragen, so ist für solche weitere Übertragungen eine Erbgebühr oder Schenkungsgebühr nicht zu leisten; nach dem Aufhören der Dienstbarkeit hat jedoch derjenige, dem die bisher belastete Sache zu dieser Zeit gehört, die nach den Vorschriften des Absatzes 1 gestundete Erbgebühr und außerdem für die letzte unentgeltliche Weiterübertragung die Erbgebühr oder die Schenkungsgebühr nach seinem

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

13

persönlichen Verhältnisse zum ursprünglichen Erblasser von dem Wertbetrage zu entrichten, um den er durch das Aufhören der Dienstbarkeit bereichert wurde.

(3) Die Bereicherung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist in der Weise zu berechnen, daß von dem nach den Verhältnissen zur Zeit des ersten Anfallen (Absatz 1) festgestellten Gesamtvalue der nunmehr unbelasteten Sache der der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unterzogene Wert in Abzug gebracht wird.

(4) In den Fällen des § 20, Absatz 3, ist für den Anfall der dienstbaren Sache keine Erbgebühr zu entrichten.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden sinngemäße Anwendung, wenn zu Lasten des angefallenen Vermögens einem Dritten ein Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht an räumlich abgegrenzten Teilen einer Sache, ein Rentenbezugsrecht oder das Recht auf sonstige wiederkehrende Leistungen zusteht oder anfällt; hiebei hat als belastetes Vermögen der doppelte Betrag des nach § 20, Absatz 4, ermittelten Wertes des das Vermögen belastenden Rechtes zu gelten, höchstens aber der Wert des angefallenen Vermögens.

## Abzug der Schulden und Lasten.

## § 22.

(1) Von dem Nachlaß sind vor Berechnung der Anfälle die den gesamten Nachlaß treffenden Schulden und Lasten in Abzug zu bringen.

(2) Schulden und Lasten, die nicht den gesamten Nachlaß, sondern nur einen bestimmten Teil oder Anfall betreffen, sind nur bei diesem Teile oder Anfälle abzuziehen.

(3) Zu den Schulden und Lasten gehören die Kosten der letzten Krankheit des Erblassers, soweit sie nicht schon bei Lebzeiten des Erblassers aus dessen Vermögen bestritten wurden, ferner die Kosten des Begräbnisses des Erblassers. Die den Nachlaß oder den Anfall aus Anlaß der Übertragung von Todes wegen treffenden Gebühren und sonstigen Abgaben dürfen, abgesehen von den im § 7, Absätze 1 und 2, bezeichneten Fällen, bei der Gebührenbemessung nicht abgezogen werden. Aufträge des Erblassers an den Erben oder Vermächtnisnehmer (§ 709 a. b. G. B.) sind nicht als Schulden oder Lasten zu behandeln.

(4) Schulden und Lasten, die sowohl auf einem gebührenfreien als auch auf dem gebührenpflichtigen Teile des Nachlasses lasten, sind nur nach dem Verhältnisse des gebührenpflichtigen Teiles zu dem ganzen Nachlaß in Abzug zu bringen.

(5) Schulden und Lasten, die in einem Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechte bestehen, sind nach § 20 dieses Gesetzes, Schulden und Lasten,

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

die in wiederkehrenden Leistungen bestehen, nach den Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zu veranschlagen.

(6) Insoweit Schulden und Lasten von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängen, sind sie zunächst unberücksichtigt zu lassen; tritt innerhalb von zehn Jahren nach dem Anfalle die Bedingung ein, so ist auf Einschreiten des Gebührenpflichtigen der infolge der Nichtberücksichtigung der Schuld oder Last entrichtete Mehrbetrag der Erbgebühr abzuschreiben oder rückzuvergüten.

(7) Schulden und Lasten, deren Dauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, sind wie unbedingte zu behandeln; tritt die Bedingung ein, so ist die Erbgebühr auf den Betrag zu ergänzen, der sich ergeben hätte, wenn die Schuld oder Last von vornherein nach ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt worden wäre. Auf Verlangen der Finanzbehörde hat der Gebührenpflichtige für den nach Eintritt der Bedingung etwa zu entrichtenden Mehrbetrag der Erbgebühr angemessene Sicherstellung zu leisten. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Schulden und Lasten, die in Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrechten oder in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

(8) Im Falle einer unbedingten Erbserklärung ist die Erbgebühr für Vermächtnisse auch dann unverkürzt zu entrichten, wenn der Nachlass zur vollständigen Deckung der Vermächtnisse nicht ausreicht. Ebenso ist nach erfolgter Annahme eines Vermächtnisses die Gebühr für die dem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse auch dann im vollen Ausmaße zu leisten, wenn der Gesamtwert der letzteren den Wert des damit belasteten Vermächtnisses übersteigt.

(9) Durch Vollzugsanweisung wird festgesetzt, in welcher Weise die Schulden und Lasten nachzuweisen sind.

## Bahlungs- und Haftungspflicht.

## § 23.

(1) Zur Zahlung der Erbgebühr ist der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger verpflichtet.

(2) Fällt ein Vermögen zwei oder mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern gemeinschaftlich an, so ist, unbeschadet des Rückgriffrechtes gemäß § 896 a. b. G. B., jede dieser Personen zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der ganzen hiervon entfallenden Gebühren verpflichtet. Die Forderung auf Erhalt einer für einen Mitschuldner entrichteten Gebühr genießt die Vorrechte und den Rang der bezahlten Gebühr.

(3) Für die Erbgebühr haftet zur ungeteilten Hand mit den nach den Absätzen 1 und 2 Zahlungspflichtigen:

1. Hinsichtlich der Gebühr von Vermächtnissen der mit dem Vermächtnisse Belastete; er ist aber berechtigt, die auf das auszufolgende Vermögen entfallende Gebühr bei dessen Ausfolgung einzubringen, es sei denn, daß ihm der Erblasser die Gebührenentrichtung auferlegt hat;

2. wer sich einer Gefällsverkürzung (§ 56, Absatz 3) schuldig gemacht oder an einer solchen teilgenommen hat, ohne Unterschied, ob er straffällig geworden ist oder nicht, hinsichtlich des Betrages der Erbgebühr, der dem Staatschäze entzogen oder dessen Entziehung versucht wurde;

3. wer einer ihm obliegenden Anzeige- oder Auskunftspflicht (§§ 53 und 54) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hinsichtlich der Gebühr von dem Vermögensübergange, auf den sich die Anzeige oder Auskunft bezieht.

### Sicherungsbestimmungen.

#### § 24.

##### Rechtsvermutungen.

(1) Die Finanzbehörde ist berechtigt, Sachen, die bei einer dritten Person erlegt wurden, zum Zwecke der Gebührerberechnung als Bestandteile des Nachlasses desjenigen anzusehen, auf dessen Namen sie erliegen. Wurde jedoch das Verfügungssrecht oder Mitverfügungsrecht über das erlegte Vermögen (Depot) einem anderen vorbehalten oder eingeräumt und stirbt dieser vor der Person, auf deren Namen das Vermögen erlegt ist, so kann die Finanzbehörde zum Zwecke der Gebührenbemessung hinsichtlich eines solchen Vermögens annehmen, daß der Verstorbene das Vermögen demjenigen auf den Todestall geschenkt habe, auf dessen Namen der Ertrag lautet.

(2) Wurden Sachen auf den Namen mehrerer Personen in der Art erlegt, daß jede einzelne von ihnen berechtigt ist, über das Vermögen zu verfügen, und daß insbesondere das Vermögen von jedem einzelnen behoben werden kann, so kann die Finanzbehörde im Falle des Ablebens einer dieser Personen, soweit nicht aus den Umständen etwas anderes erheilt, zum Zwecke der Gebührenbemessung annehmen, daß der Erblasser Alleineigentümer des Vermögens gewesen ist.

(3) In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist der Gegenbeweis zulässig, welcher unter Beobachtung der Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, erbracht werden kann.

## § 25.

## Todfallsaufnahme. Inventur. Ausfolgung von Nachlässen nach Ausländern.

(1) Von jeder Todfallsaufnahme ist die Finanzbehörde durch Mitteilung einer Abschrift des hierüber erstatteten Berichtes von dem Gerichte sogleich in Kenntnis zu setzen.

(2) Inwieweit der Finanzbehörde das Recht zukommt, zur Aufnahme der Inventur einen Vertreter zu entsenden, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(3) Das im Inlande befindliche Nachlaßvermögen nach Ausländern darf von den Gerichten an die ausländischen Behörden (§§ 137 und 138 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) erst dann ausgefollgt werden, wenn die vom Nachlaß zu entrichtenden Erbgebühren, Immobilargebühren und sonstigen Abgaben bezahlt oder ausreichend sichergestellt sind oder die zur Vorschreibung dieser Abgaben berufenen Behörden und Ämter der Ausfolgung zustimmen.

## § 26.

## Eingantwortung des Nachlasses.

(1) Wenn die zur Vorbereitung der Gebührenbemessung vorgeschriebenen Nachlaßausweise bei Gericht überreicht sind und ihre Übereinstimmung mit den Nachlaßakten und den Ergebnissen der Verlassenschaftsabhandlung vom Abhandlungsgerichte festgestellt ist, oder wenn die gerichtlichen Akten die zur Verfassung dieser Ausweise erforderlichen Angaben enthalten, kann ein Nachlaß, dessen Wert ohne Abzug der Schulden und Lasten 50.000 K nicht übersteigt und dessen reiner Wert überdies nicht mehr als 5000 K beträgt, auch vor der Bemessung und Sicherstellung oder Berichtigung der Erbgebühren, der anlässlich der Übertragung von Todes wegen zu entrichtenden Immobilargebühren und der anderen von der Verlassenschaft zu entrichtenden Abgaben eingantwortet werden.

(2) Übersteigt der Wert des Nachlasses ohne Abzug der Schulden und Lasten den Betrag von 50.000 K oder beträgt der reine Wert des Nachlasses mehr als 5.000 K, so kann bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes der Nachlaß vor Bemessung und Berichtigung der Erbgebühren, der anlässlich der Übertragung von Todes wegen zu entrichtenden Immobilargebühren und der anderen von der Verlassenschaft zu entrichtenden Abgaben eingantwortet werden, wenn die Berichtigung dieser Gebühren und sonstigen Abgaben ausreichend sichergestellt wird. Diese Sicherstellung ist nicht erforderlich, wenn die

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

17

Gebühren und sonstigen Abgaben in dem Werte unbeweglicher Nachlaßsachen oder zum Nachlaß gehöriger Depots (§ 28) ihre Deckung finden.

(3) Von der Einantwortung ist die Finanzbehörde durch das Gericht in Kenntnis zu setzen.

(4) Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 149, lit. a, des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, und des § 72 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sind aufgehoben.

## § 27.

## Bücherliche Umschreibung.

Die bücherliche Anschreibung des Erben oder Vermächtnisnehmers oder der Rechtsnachfolger dieser Personen hinsichtlich der zum Nachlaß gehörigen Eigenschaften und bücherlichen Rechte darf vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage des Einantwortungsbeschlusses nur stattfinden, wenn nachgewiesen ist, daß die vom Nachlaß zu entrichtenden Erbgebühren, Immobiliargebühren und sonstigen Abgaben bezahlt oder ausreichend sichergestellt sind oder wenn die zur Vorschreibung dieser Abgaben berufenen Behörden und Ämter der bücherlichen Umschreibung zustimmen.

## § 28.

## Ausfolgung, Behebung und Verpfändung von Depots.

(1) Wertpapiere, Gelder oder andere Vermögenschaften des Erblassers, die bei Gericht, bei Kreditinstituten, Bankiers oder bei sonstigen Anstalten und Personen erliegen, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Abhandlungsgerichtes ausgefolgt, behoben oder verpfändet werden.

(2) Diese Bewilligung darf, wenn nicht einer der im folgenden Absatz bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, nur erteilt werden, wenn die Einbeziehung der auszufolgenden oder zu verpfändenden Vermögenschaften in den gebührenpflichtigen Nachlaß feststeht und weiteres nachgewiesen ist, daß die vom Nachlaß zu entrichtenden Erbgebühren, Immobiliargebühren und sonstigen Abgaben berichtigt oder ausreichend sichergestellt sind, oder wenn die zur Vorschreibung dieser Abgaben berufenen Behörden und Ämter sich mit der Ausfolgung, Behebung oder Verpfändung einverstanden erklären.

(3) Die Bewilligung des Abhandlungsgerichtes kann unabhängig von den im vorhergehenden Absatz angeführten Voraussetzungen erteilt werden, insoweit die Ausfolgung (Behebung, Verpfändung) der betref-

fenden Vermögenschaften zur Bezahlung der Kosten der letzten Krankheit oder des Begräbnisses des Erblassers, zur Besteitung des angemessenen Unterhaltes des Ehegatten, der Nachkommen oder Eltern des Erblassers, zur Berichtigung unbestrittener dringender Nachlaßschulden oder notwendiger Auslagen für die Verwaltung des Nachlasses, oder endlich zur ordnungsmäßigen Fortführung des Erwerbsunternehmens oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Erblassers notwendig ist. In diesen Fällen muß jedoch ein Betrag, der zur Berichtigung der vom Nachlaß zu entrichtenden Erbgebühren, Immobiliargebühren und sonstigen Abgaben ausreicht, oder, wenn dieser Betrag zur Zeit der Ausfolgung oder Behebung nicht bekannt ist, wenigstens ein Zehntel des Wertes dieser Vermögenschaften zur Deckung der Gebühren zurückbehalten oder von der Verpfändung ausgenommen werden.

(4) Wer mit Außerachtlassung der Bestimmung des Absatzes 1 Vermögenschaften ausfolgt, behält oder an solchen ein Pfandrecht erwirkt, haftet zur ungeteilten Hand mit dem Zahlungspflichtigen für die auf sie entfallende Erbgebühr, wenn er zur Zeit der Ausfolgung (Behebung, Verpfändung) von dem Tode des Erblassers Kenntnis hatte oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben mußte. Gerichtsbeamte und Notare als Gerichtskommissäre sind von dieser Haftung ausgenommen. Die Parteien können den Beweis, daß sie vom Tode des Erblassers weder Kenntnis hatten noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben mußten, auf die im § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, festgesetzte Art erbringen.

(5) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind auch auf die im § 24 angeführten Depots, die bei einer Anstalt oder Person der im ersten Absatz bezeichneten Art erliegen, dann auf die bei einer solchen Anstalt oder Person in Sicherheitsfächern (Safes) befindlichen Vermögenschaften, sowie auf die Versicherungssummen anzuwenden, zu deren Zahlung eine Versicherungsanstalt infolge des Todes der Versicherten verpflichtet ist.

#### Lieferung von Bemessungsbehelfen, Ersatzzinsen.

##### § 29.

(1) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Erstattung der Nachlaßnachweisung, über deren Form und Inhalt, dann über die Lieferung sonstiger Nachweisungen zur Bemessung der Erbgebühren sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

(2) Durch die Pflicht zur Erstattung dieser Nachweisungen wird das Recht der Finanzbehörde zur Bemessung der Erbgebühr auf Grund anderer Behelfe nicht berührt.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

19

(3) Der im § 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, angeführte zwölfmonatige Zeitraum wird auf sechs Monate herabgesetzt, das Ausmaß der daselbst vorgesehenen jährlichen Zinsen auf fünf Prozent erhöht.

## Dweites Hauptstück.

## Erbgebührenzuschläge.

## Ausmaß der Zuschläge. Auflassung der früheren Verlassenschaftsbeiträge.

## § 30.

(1) Zu den nach dem ersten Hauptstück zu entrichtenden Erbgebühren wird ein Zuschlag eingehoben, welcher beträgt:

1. Sechzig Prozent der Erbgebühren von dem beweglichen Nachlaßvermögen, dessen Abhandlung nach den allgemeinen Anordnungen über die Zuständigkeit der Gerichte im Gebiete der Gemeinde Wien stattzufinden hat, sowie von den in diesem Gebiete gelegenen unbeweglichen Sachen;

2. vierzig Prozent der Erbgebühren von dem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Nachlaßvermögen.

(2) Die Ansätze zugunsten der in Tarifpost 1, Z. 5, genannten Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke sind von dem Zuschlage befreit.

(3) Die Verlassenschaftsbeiträge, die bisher zugunsten von Landessfonds und Gemeindesfonds, ferner zugunsten der für Zwecke des Schulwesens, der Armen- und der Krankenpflege bestehenden Fonds vom reinen Werte der Verlassenschaften oder der Ansätze zu entrichten waren, dürfen bis auf weiteres nicht bemessen und eingehoben werden.

## Überweisung der Erbgebührenzuschläge.

## § 31.

(1) Der Ertrag der nach § 30 einzuhobenden Zuschläge ist an diejenigen Landes- und Gemeindesfonds sowie an diejenigen für Zwecke des Schulwesens, der Armen- und Krankenpflege bestehenden Fonds, zu deren Gunsten bisher Verlassenschaftsbeiträge eingehoben wurden, nach folgenden Bestimmungen zu überweisen:

1. Den in einem Lande bestehenden Fonds hat der Gesamtbetrag der Zuschläge zuzustreuen, die entrichtet wurden

a) von dem beweglichen Nachlaßvermögen, das nach den allgemeinen Anordnungen über die

Zuständigkeit der Gerichte im Gebiete des betreffenden Landes abzuhandeln ist, und  
b) von dem im Gebiete des betreffenden Landes gelegenen unbeweglichen Nachlaßvermögen.

2. Besteht in einem Lande nur ein einziger Fonds der genannten Art, so ist diesem der in 3. 1 bezeichnete Gesamtbetrag der Zuschläge zu überweisen.

3. Besteht in einem Lande mehrere Fonds der angeführten Art, so ist der in 3. 1 bezeichnete Gesamtbetrag der Zuschläge unter diese Fonds aufzuteilen. Die Ermittlung von Vorschriften über den Aufteilungsschlüssel und über die Berechnung der Anteile ist der Landesgesetzgebung vorbehalten. Solange diese landesgesetzliche Regelung in den einzelnen Ländern nicht stattgefunden hat, sind vorläufige Bestimmungen hierüber in Durchführung dieses Gesetzes nach dem Grundsatz zu treffen, daß das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Beträgen der nach den bisherigen Vorschriften jedem einzelnen Fonds jährlich zugeschlossenen Verlassenschaftsbeiträge unter Berücksichtigung der hinsichtlich der Grenzen einzelner Länder eingetretenen Änderungen als Aufteilungsschlüssel zu dienen hat.

4. Die näheren Bestimmungen über Art und Zeit der Überweisung der Zuschläge werden durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(2) Welchen Fonds die Erbgebührenzuschläge in Deutschböhmen und Sudetenland zu überweisen und wie die allfällige Aufteilung des zu überweisenden Betrages unter die Fonds vorzunehmen ist, wird unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

### Auspruch der Fonds auf die Überweisung.

#### § 32.

(1) Die Überweisung der Zuschläge an die im § 31, Absatz 1, bezeichneten Fonds findet nur vorläufig statt.

(2) Endgültigen Anspruch auf die Überweisung erlangen die im § 31, Absatz 1, bezeichneten Fonds nur in jenen Ländern, in denen die Landesgesetze, kraft deren früher Verlassenschaftsbeiträge eingehoben wurden, auf Grund eines Beschlusses der Landesvertretung ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

### Anwendung der Bestimmungen über die Erbgebühren.

#### § 33.

Auf die Erbgebührenzuschläge finden die Bestimmungen des ersten Hauptstückes sowie alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften über staatliche Erbgebühren sinngemäße Anwendung.

### Drittes Hauptstück.

#### Schenkungsgebühren.

##### Gegenstand und Ausmaß der Schenkungsgebühr.

###### § 34.

(1) Schenkungen unter Lebenden sind der in der Post 2 des angehörsigen Tarifes festgelegten Schenkungsgebühr unterworfen. Unter einer Schenkung im Sinne dieses Gesetzes ist die unentgeltliche Einräumung oder Abtretung von Vermögensrechten, ferner die unentgeltliche Verzichtleistung auf Vermögensrechte zu verstehen. Eine Leistung aus Gründen gesetzlicher Verpflichtung ist, unbeschadet der Bestimmung des § 35, Z. 1, nicht als Schenkung anzusehen. Von der Verzichtleistung auf angefallene Erbschaften oder Vermächtnisse ist keine Schenkungsgebühr zu entrichten, wenn der Anfall an den Verzichtenden nach § 14 keiner Erbgebühr unterliegt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Schenkungsgebühr ist nicht davon abhängig, daß über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird.

(3) Schenkungen unterliegen der Schenkungsgebühr

1. in allen Fällen in denen die Schenkungsurkunde im Inlande errichtet oder, bei nicht beurkundeten Schenkungen, der Schenkungsvertrag im Inlande geschlossen wird;

2. in anderen Fällen

- wenn die Schenkung eine im Inlande gelegene unbewegliche Sache zum Gegenstande hat oder
- ihre rechtliche Wirksamkeit sich nicht ausschließlich auf das Ausland erstreckt. Der Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit einer Schenkung im Inlande ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die geschenkte Sache im Inlande übergeben oder wenn auf Grund des Schenkungsvertrages oder der Schenkungsurkunde im Inlande eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen, oder, bei beurkundeten Schenkungen, wenn von der Schenkungsurkunde oder deren Abschrift oder Übersetzung im Inlande ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(4) Für eine teilweise unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen ist die Schenkungsgebühr in keinem geringeren Betrage zu entrichten, als für die entgeltliche Übertragung dieser Sachen nach deren Wert zu entrichten wäre.

###### § 35.

Als Schenkungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch zu behandeln:

1. Vermögensübertragungen unter Lebenden, die dazu dienen, der Erbfolge vorzugreifen, oder

sich als Abfindung für ein künftiges Erbrecht darstellen oder nach Anordnung der §§ 788 und 790 a. b. G. B. bei Beerdigung des Gebers anzurechnen sind; daher insbesondere auch die Zuwendung des Heiratsgutes oder der Ausstattung, sowie die Bestellung oder Widmung einer Militärheiratskantion, durch eine hiezu nach den bürgerlichen Gesetzen verpflichtete Person;

2. belohnende Schenkungen, soweit nicht von der Partei nachgewiesen wird, daß der Beschenkte ein Klagerecht auf die Belohnung hatte (§§ 940 und 941 a. b. G. B.);

3. Rechtsgeschäfte unter Lebenden über die Errichtung von Stiftungen oder über deren Vermehrung durch Zustiftung, auch wenn über die Stiftung oder Zustiftung eine Widmungsurkunde vom Stifter (Zustiftenden) nicht ausgefertigt wird;

4. Leistungen, die zugunsten dritter Personen, aus Anlaß eines ganz oder teilweise unentgeltlichen oder eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes bedungen wurden, insoweit diese Personen hiefür nicht ein Entgelt zu leisten oder einen Anspruch auf die Leistung zu stellen haben.

### Gebührenbefreiungen.

#### § 36.

Von der Schenkungsgebühr sind nebst den in den Anmerkungen zur Post 2 und der Anmerkung 9 zu den Posten 1 und 2 des Tarifes bezeichneten Schenkungen befreit:

1. Schenkungen an den Staatschatz und an die öffentlichen Aufhalten und Fonds, deren Abgänge der Staat zu decken verpflichtet ist.

2. Schenkungen beweglicher Sachen der im Staate Deutschösterreich beglaubigten diplomatischen Vertreter, dann der von ihnen ausschließlich für amtliche Zwecke verwendeten Beamten und Diener sowie der im gemeinschaftlichen Haushalte mit den genannten Personen lebenden Familienangehörigen, insoweit diese Vertreter, Beamten, Diener und Familienangehörigen nicht deutschösterreichische Staatsbürger sind.

3. Die üblichen belohnenden Zuwendungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer, sofern sie im Hinblicke auf das bestehende Dienstverhältnis stattfinden und Geld oder andere bewegliche Sachen zum Gegenstande haben.

4. Unentgeltliche Zuwendungen des Staates, der Länder und sonstiger autonomer Verbände zur Förderung öffentlicher Zwecke, soweit die Zuwendung in beweglichen Sachen besteht.

## Eintritt der Gebührenpflicht.

## § 37.

Das Recht des Staatschafes auf die Schenkungsgebühr tritt ein:

1. Bei Schenkungen im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen an dem Tage des Abschlusses des die Schenkung enthaltenden Rechtsgeschäftes.
2. Bei Schenkungen beweglicher Sachen an dem Tage, an dem die Voraussetzungen eintreten, von denen nach § 34, Absatz 3, oder Anmerkungen 1 und 2 zu Post 2 des Tarifes die Gebührenpflicht abhängt.
3. Bei Stiftungen oder deren Vermehrung (§ 35, Z. 3) an dem Tage, an dem gegenüber der zur Aufsicht über die Stiftung berufenen Behörde die Erklärung abgegeben wird, die Stiftung errichten oder vermehren zu wollen, wenn aber nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes das Rechtsgeschäft als an einem früheren Tage geschlossen anzusehen ist, an diesem früheren Tage.

## Bedingte und befristete Schenkungen.

## § 38.

(1) Schenkungen unter einer auflösenden Bedingung und Schenkungen mit einem Endzeitpunkte unterliegen der Gebühr wie unbedingte oder unbefristete Schenkungen; außerdem ist die Schenkungsgebühr auch von dem Übergange der geschenkten Sache an denjenigen, der sie beim Eintritt der Bedingung oder des Endzeitpunktes unentgeltlich erwirbt, nach seinem persönlichen Verhältnisse zum Geschenkgeber zu entrichten.

(2) Wenn bei Eintritt einer auflösenden Bedingung oder eines Endzeitpunktes die Sache an den Geschenkgeber zurückfällt, so ist aus diesem Anlaß eine Schenkungsgebühr nicht zu entrichten.

(3) Bei Schenkungen unter einer ausschiebenden Bedingung oder mit einem Anfangszeitpunkte entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr erst mit dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes; inzwischen ist die Gebühr auf Verlangen der Finanzbehörde von demjenigen angemessen sicherzustellen, der bis zum Eintritte der Bedingung oder des Zeitpunktes zum Besitz der geschenkten Sache berechtigt ist. Willenserklärungen und sonstige Umstände, durch welche die Schenkung schon vor dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes zum Vollzuge gelangt, sind dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes gleichzuhalten.

(4) Die Bestimmungen des § 10, Absätze 3 und 4, über die Gebührenermäßigung im Falle einer zehn Jahre nicht erreichenden Besitzdauer, finden auf bedingte und befristete Schenkungen sinngemäße Anwendung.

### Richtannahme und Rückgängigmachung der Schenkung.

#### § 39.

(1) Die Schenkungsgebühr ist bis auf den der verbliebenen Bereicherung entsprechenden Betrag rückzuerstatten oder abzuschreiben, wenn der Geschenknehmer gegenüber dem Geschenkgeber rechtsverbindlich erklärt, daß er die Schenkung nicht angenommen habe, oder wenn nachgewiesen wird, daß die Schenkung aus anderen Gründen als wegen Abganges der erforderlichen Formlichkeiten ungültig ist oder daß sie infolge Widerrufes durch den Geschenkgeber oder infolge Ansehung durch Dritte rückgängig gemacht wurde.

(2) Die Rückerstattung oder Abschreibung kann jedoch nur innerhalb dreier Jahre nach dem im § 37 bezeichneten Tage begehrt werden.

### Abzug von Lasten.

#### § 40.

(1) Die Schenkungsgebühr ist von demjenigen Wertbetrage der unentgeltlich übertragenen Sache zu bemessen, welcher nach Abzug

1. der auf den Geschenknehmer übergehenden, auf der geschenkten Sache haftenden Lasten und

2. der ihm durch die Schenkung auferlegten Gegenleistungen und anderen Verbindlichkeiten erübrigt.

(2) Verbindlichkeiten, die einer Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes auferlegt werden, sind bei der Ermittlung des reinen Wertes des der Stiftung zugewendeten Vermögens nicht zu berücksichtigen.

(3) Auf die Bewertung der im Absatz 1 angeführten Lasten und Verbindlichkeiten sind die Bestimmungen des § 20 und des § 22, Absätze 5 bis 7 und 9, soweit gemäß anzuwenden.

### Zahlungs- und Haftungspflicht.

#### § 41.

(1) Zur Zahlung der Schenkungsgebühr ist der Geschenknehmer oder sein Rechtsnachfolger verpflichtet. Wird eine Sache zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich geschenkt, so ist jede von ihnen zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der ganzen Gebühr verpflichtet.

(2) Für die Schenkungsgebühr haftet zur ungeteilten Hand mit den nach Absatz 1 Zahlungspflichtigen:

1. Der Geschenkgeber, wenn er die geschenkte Sache vor der Bezahlung der Gebühr dem Geschenknehmer übergeben hat oder wenn er die ihm

von der Finanzbehörde zum Zwecke der Gebührenbemessung abgesorderten Aufklärungen und Nachweisungen zu erteilen unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht, sofern die Unrichtigkeit für die Höhe der Gebühr von Belang ist;

2. der Geschenknehmer, wenn ihm vom Geschenkgeber Leistungen der im § 35, §. 4, bezeichneten Art auferlegt wurden, hinsichtlich der Schenkungsgebühr von diesen Leistungen; der Haftungspflichtige ist berechtigt, diese Gebühr bei der Erfüllung der Leistung einzubringen, wenn nicht bedungen ist, daß er die Gebühr selbst zu tragen hat;

3. wer sich einer Gefällsverkürzung (§ 56, Absatz 3) schuldig gemacht oder an einer solchen teilgenommen hat, ohne Unterschied, ob er strafällig geworden ist oder nicht, hinsichtlich des Betrages der Schenkungsgebühr, der dem Staatschaze entzogen oder dessen Entziehung versucht wurde;

4. wer einer ihm obliegenden Anzeige- oder Auskunftspflicht (§§ 53 und 54) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hinsichtlich der Gebühr von dem Vermögensübergange, auf den sich die Anzeige oder Auskunft bezieht;

5. wenn die Schenkungsgebühr mittels Stempelwertzeichen zu entrichten ist, die im § 71 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, angeführten Personen.

### Anwendung von Bestimmungen über die Erbgebühren auf die Schenkungsgebühren.

#### § 42.

(1) Auf die Schenkungsgebühren finden sinngemäß Anwendung:

Die Bestimmungen des § 6 über die Abgabehoheit mit der Änderung, daß außerhalb des Staates Deutschösterreich gelegene unbewegliche Sachen und das Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrecht an solchen unbeweglichen Sachen bei Anwendung der Vorschriften über die Schenkungsgebühren den beweglichen Sachen gleichzuhalten sind;

die Bestimmungen des § 12 über nacheinander eintretende Ansätze von Nutzungsrechten;

die Bestimmungen des § 17 über unsichere und uneinbringliche Forderungen;

die Bestimmungen des § 20 über die Bewertung angefallener Fruchtgenuss-, Gebrauchs- und Rentenbezugsrechte.

(2) Auf Schenkungen von Sachen, an denen das Fruchtgenuss- oder Gebrauchsrecht, ein Rentenbezugsrecht oder das Recht auf sonstige wiederkehrende Leistungen einem Dritten zusteht oder vom Geschenkgeber eingeräumt wird, sind die Bestimmungen des § 21 sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn der Geschenkgeber eines der genannten Rechte für sich selbst vorbehalten hat.

## Vierter Hauptstück.

### Nachlaßgebühren.

#### Gegenstand und Ausmaß der Nachlaßgebühr.

##### § 43.

(1) Die Vermögensübertragungen von Todes wegen unterliegen neben den Erbgebühren (§ 2) einer Gebühr vom Gesamtnachlaß (Nachlaßgebühr) nach Post 3 des angeschlossenen Tarifes.

(2) Die Nachlaßgebühr ist, ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis zwischen den Erwerbern des Nachlasses und dem Erblasser, vom reinen Werte des ganzen Nachlasses zu entrichten. In den gebührenpflichtigen Nachlaß sind, soweit in diesem Geseze nichts Abweichendes verfügt wird, alle der Erbgebühr unterliegenden Vermögenswerte einzubeziehen.

(3) Den Vermögensübertragungen von Todes wegen sind hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der Nachlaßgebühr die sonstigen nach § 2, Absätze 1 bis 3, der Erbgebühr unterworfenen Vermögensübertragungen gleichzuhalten; die Bestimmung des § 2, Absatz 5, findet hiebei sinngemäß Anwendung.

#### Abgabenhöhe; Gebührenermittlung.

##### § 44.

#### Allgemeine Grundsätze.

(1) Hinsichtlich der Abgabenhöhe haben die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 sinngemäß zu gelten.

(2) Die Ermittlung des reinen Nachlasses erfolgt, soweit im § 45 nichts anderes angeordnet wird, nach den für die Erbgebühren geltenden Vorschriften.

(3) Hiebei sind mit der Beschränkung einer Fideikommissarischen Substitution behaftete, dann zu einem Fideikomisse oder Lehen gehörige Vermögenschaften und freivererbliches Nachlaßvermögen zusammenzurechnen.

##### § 45.

#### Gebührenbefreiungen.

In die Bemessungsgrundlage der Nachlaßgebühr sind nicht einzubeziehen:

1. Die von der Erbgebühr befreiten Vermögenswerte;

2. diejenigen Vermögenswerte, welche nach Post 1, 3, 5, und den Anmerkungen 6 bis 9 zu den Posten 1 und 2 des angeschlossenen Tarifes einer ermäßigten Erbgebühr unterliegen;

3. die auf Grund des § 5 und der Anmerkung 2 zu Post 1 des angeschlossenen Tarifes einer ermäßigten Erbgebühr unterliegenden Vermögenswerte, sofern der reine Wert des Gesamtvertrages 50.000 K nicht übersteigt.

**Bedingungen, Befristungen; fideikommisarische Substitutionen; nacheinander auszubürende Nutzungsrechte.**

**§ 46.**

Bei bedingten und befristeten Anfällen sowie bei fideikommisarischen Substitutionen ist nach Eintritt der Bedingung, des Zeitpunktes oder des Substitutionsfalles die Nachlaßgebühr nicht neuerlich zu entrichten. Das gleiche gilt dann, wenn ein Fruchtgenügsrecht, ein Gebrauchsrecht, ein Rentenbezugssrecht oder das Recht auf sonstige wiederkehrende Leistungen derart vermacht wurde, daß die Ausübung des Rechtes mehreren Personen nacheinander zustehen soll.

**Eintritt der Gebührenpflicht.**

**§ 47.**

Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tode des Erblassers, bei Fideikommissen und Lehen mit dem die Nachfolge bewirkenden Ereignisse ein.

**Zahlungs- und Haftungspflicht.**

**§ 48.**

(1) Zur Zahlung der Nachlaßgebühr sind die Erben oder ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(2) Bei bedingten oder befristeten Vermögensübertragungen trifft die Zahlungspflicht den bis zum Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes zum Besitz des Vermögens Berechtigten, bei fideikommisarischen Substitutionen den Vorerben, in den im § 14 bezeichneten Fällen denjenigen, der das Vermögen schließlich erwirkt.

(3) Für die Nachlaßgebühr haften zur ungeteilten Hand mit den nach den Absätzen 1 und 2 Zahlungspflichtigen:

1. Die Vermächtnisnehmer und sonstigen Erwerber, die nicht Erben sind, hinsichtlich des Gebührenbetrages, der verhältnismäßig auf den reinen Wert ihres Erwerbes entfällt;

2. bei bedingten oder befristeten Vermögensübertragungen diejenigen Personen, an welche das Vermögen nach Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes übergegangen ist, bei fideikommisarischen Substitutionen der Nacherbe nach Eintritt des Substitutionsfalles, hinsichtlich der Nachlaßgebühr, welche

auf den reinen Wert der ihnen zugekommenen Vermögenschaften verhältnismäßig entfällt; das gleiche gilt sinngemäß auch dann, wenn der Vermögensübergang infolge einer Willenseinigung der Beteiligten oder aus einem anderen Grunde schon vor Eintritt der Bedingung, des Zeitpunktes oder des Substitutionsfalles stattgefunden hat;

3. wer sich einer Gefällsverkürzung (§ 56) schuldig gemacht oder an einer solchen teilgenommen hat, ohne Unterschied, ob er straffällig geworden ist oder nicht, hinsichtlich des Betrages der Nachlaßgebühr, der dem Staatschäze entzogen oder dessen Entziehung versucht wurde;

4. wer einer ihm obliegenden Anzeige- oder Auskunftspflicht (§§ 53 und 54) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hinsichtlich des Betrages der Nachlaßgebühr, welcher auf den Vermögensübergang, auf den sich die Anzeige oder Auskunft bezieht, verhältnismäßig entfällt.

(4) Die Forderung auf Ersatz der von einem Zahlungs- oder Haftungspflichtigen für einen anderen entrichteten Nachlaßgebühr (§ 896 a. b. G. B.) genießt die Vorrechte und den Rang der bezahlten Gebühr. Die Erben sind berechtigt, die auf die Vermächtnisse entfallenden Gebührenanteile bei Auszahlung der Vermächtnisse abzuziehen oder von den Vermächtnisnehmern hereinzu bringen, es sei denn, daß ihnen der Erblasser die Gebührenentrichtung aufgelegt hat.

### Stundung der Nachlaßgebühr.

#### § 49.

(1) Gehören Sachen in den Nachlaß, an denen Fruchtgenüß- oder Gebrauchsrechte, Rentenbezugsrechte oder Rechte auf sonstige wiederkehrende Leistungen einem Dritten von Todes wegen zu zufallen haben, oder stehen derartige Rechte einem Dritten am Nachlaßvermögen oder an einem Bestandteile dieses Vermögens bereits zu, so kann der Teilbetrag der Nachlaßgebühr, der auf den in die Bemessungsgrundlage dieser Gebühr einbezogenen Sachwert verhältnismäßig entfällt, bis zum Aufhören der Belastung gestundet werden; auf Verlangen der Finanzbehörde ist für die gestundete Gebühr eine angemessene Sicherstellung zu leisten. Als belastetes Vermögen hat hiebei in den im § 20, Absatz 4, bezeichneten Fällen, sofern der reine Wert des Gesamtnachlasses nicht niedriger ist, der doppelte Betrag des Wertes des das Vermögen belastenden Rechtes zu gelten.

(2) Diese Stundung kann nicht beansprucht werden, soweit die Nachlaßgebühr auf Sachen entfällt, an denen Rechte der im § 20 bezeichneten Art auf immerwährende Zeit oder auf die Dauer des Bestehens eines autonomen Verbandes einem Dritten zustehen oder von Todes wegen eingeräumt werden.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

29

## Anwendung der Vorschriften über die Erbgebühren.

## § 50.

Insoweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes angeordnet wird, sind außer den in den §§ 43 bis 45 angeführten Vorschriften noch folgende Bestimmungen des ersten Hauptstückes auf die Nachlaßgebühren sinngemäß anzuwenden:

1. Der § 13 (wiederholte Vererbung desselben unbeweglichen Vermögens);
2. die §§ 15 bis 20 und 22 (Beststellung und Bewertung des Nachlaßvermögens);
3. die §§ 24 bis 28 (Sicherungsbestimmungen);
4. der § 29 (Lieferung von Bemessungsbehelfen und Entrichtung von Ersatzzinsen).

## Fünftes Hauptstück.

## Immobilargebühren.

## § 51.

(1) Für eine teilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden ist an Immobilargebühr zuzüglich der in der Post 2 des angehörenden Tarifes vorgesehenen Schenkungsgebühr nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Übertragung nach dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, und § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichten wäre. Ist hiernach die Gebühr auf den für entgeltliche Übertragungen vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen, so ist die Übertragung nicht als eine unentgeltliche im Sinne dieser Kaiserlichen Verordnung zu behandeln.

(2) Der letzte Absatz des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, wird abgeändert und hat zu lauten: „Wird eine von Todes wegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfälle von Todes wegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung entfallende Immobilargebühr, insofern sie nicht die für die zweite Übertragung zu entrichtende Immobilargebühr übersteigt, nach Einzahlung der letzteren abzuschreiben oder rückzuverstatten, wenn der Gebührenpflichtige binnen zweier Jahre nach der zweiten Übertragung darum ansucht.“

(3) Wenn mehreren Erwerbern eine unbewegliche Sache ungeteilt anfällt oder geschenkt wird, oder wenn mehrere Miteigentümer einer unbeweglichen Sache ihre Anteile durch ein einheitliches Rechtsgeschäft verschenken, so richtet sich der Prozentsatz der Immobilargebühr nach dem Gesamtvalue der übertragenen unbeweglichen Sache. Wenn mehrere

unbewegliche Sachen von einer Person an einen Erwerber von Todes wegen übergehen, ist der Gesamtwert dieser unbeweglichen Sachen für den Satz der Immobiliargebühr maßgebend.

### § 52.

(1) Auf die Immobiliargebühren für Übertragungen von Todes wegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Erb- oder Schenkungsgebühren mit Ausnahme des § 13 insofern sinngemäße Anwendung, als sie sich auf unbewegliche Sachen beziehen und nicht den Abzug der Schulden und Lasten zur Ermittlung des gebührenpflichtigen Wertes betreffen.

(2) Die im § 5 und in der Nummerung 2 zu Post 1 des Tarifes vorgesehene Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Immobiliargebühr für die zu den gebührenfreien Anfällen gehörigen unbeweglichen Sachen. Übersteigt in den daselbst bezeichneten Fällen der reine Wert der Verlassenschaft den Betrag von 20.000 K, so wird die Immobiliargebühr hinsichtlich der zu den begünstigten Anfällen gehörigen unbeweglichen Sachen auf denselben Bruchteil ihres tarifmäßigen Ausmaßes herabgesetzt, wie die für diese Anfälle zu entrichtende Erbgebühr.

## Sechstes Hauptstück.

### Gemeinsame Bestimmungen.

#### Anzeigepflicht.

##### § 53.

(1) Wenn die Pflicht zur Entrichtung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren bis zum Ablösen eines Fruchtgenügsrechtes, Gebrauchsrechtes, Rentenbezugssrechtes oder Rechtes auf andere wiederkehrende Leistungen oder bis zum Eintritte eines sonstigen Ereignisses hinausgeschoben ist (§ 10, § 11, Absatz 1, §§ 12, 21, § 22, Absatz 7, §§ 33, 38, § 40, Absatz 2, § 42, Absatz 2, §§ 49 und 50), ist das diese Verpflichtung begründende Ereignis binnen acht Tagen nach dessen Eintritt der Finanzbehörde anzuzeigen.

(2) Erlangt der Anzeigepflichtige erst später Kenntnis von dem Eintritte des anzugezeigenden Ereignisses, so läuft die achtjährige Frist vom Tage der erlangten Kenntnis.

(3) Anzeigepflichtig ist derjenige, welcher durch das anzugezeigende Ereignis ein Recht oder eine Erweiterung seiner Rechte erlangt hat, oder dessen Eigentum dadurch von einer zugunsten eines Dritten bestehenden Belastung befreit worden ist, zur ungeteilten Hand mit dem bisherigen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgern; in den

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

31

Fällen des § 22, Absatz 7 (§ 40, Absatz 2, § 50, Z. 3), ist derjenige anzeigepflichtig, dem infolge Eintrittes der auflösenden Bedingung die Leistung eines Mehrbetrages an Erbgebühr (Schenkungsgebühr, Nachlaßgebühr) obliegt.

(4) Zuwendungen der im § 2, Absatz 1, Z. 2 und 3, dann Absätze 2 und 3, bezeichneten Art sowie die im § 2, Absatz 1, Z. 4, und im § 16 angeführten Anfälle sind vom Erwerber binnen acht Tagen, nachdem der die Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten und zu seiner Kenntnis gelangt ist, der Finanzbehörde anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Nachlaßgebühr.

(5) Hinsichtlich der Anzeige von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, sowie von Ehepaaren zur Gebührenbemessung bleiben im übrigen die geltenden Bestimmungen unberührt.

## Auskunfts pflicht.

§ 54.

(1) Die Erwerber des Nachlaßvermögens sowie die Geschenknehmer sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der Höhe der in diesem Gesetze geregelten Gebühren oder zur Entscheidung über die Befreiung von solchen Gebühren erforderlich sind. Die gleiche Verpflichtung obliegt allen Personen, die für die Entrichtung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren haften.

(2) Jedermann ist verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen über die von ihm in die Verlassenschaft geschuldeten Beträge und über die bei ihm erlegten Wertpapiere, Gelder oder sonstigen Vermögenschaften des Erblassers Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung obliegt insbesondere auch den inländischen Versicherungsgesellschaften sowie den inländischen Vertretern von zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der von ihnen infolge Absehens des Versicherten auszuzahlenden Versicherungssummen.

(3) Die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Tatsache eines unentgeltlichen Vermögensüberganges von Todes wegen oder unter Lebenden oder einen sonstigen für die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr maßgebenden Umstand festzustellen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zur Erteilung von Auskünften Verpflichteten haben der Finanzbehörde auf Verlangen alle zur Prüfung der Richtigkeit ihrer Auskünfte erforderlichen Nachweisungen und Belege zu liefern.

## Art und Zeit der Gebührenentrichtung.

## § 55.

Die Anordnungen über Art und Zeit der Entrichtung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren sind, insofern dieses Gesetz darüber keine Bestimmung enthält, durch Vollzugsanweisung zu treffen.

## Strafbestimmungen.

## § 56.

(1) Die Unterlassung oder verspätete Erstattung der im § 53 vorgesehenen Anzeigen sowie die Nichterfüllung der im § 54 festgesetzten Verpflichtungen begründet für den Zahlungs- oder Haftungspflichtigen, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen, die Rechtsfolgen des § 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50.

(2) Wer in Stempelwertzeichen zu entrichtende Gebühren nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet, kann ohne Einleitung eines Strafverfahrens zur Zahlung der doppelten Gebühr verhalten werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 82 bis 86 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, finden auch auf die in diesem Gesetze geregelten Gebühren Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß für diese Gebühren das hinsichtlich sonstiger Gebühren festgesetzte Höchstmaß der Gefällsstrafe von 20.000 K nicht zu gelten hat. Die Vollziehung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der Gebühr. Den Straffolgen der §§ 82 und 85 des genannten Gesetzes unterliegt, abgesehen von den sonstigen in den §§ 83, 84 und 86 des Gesetzes bezeichneten Fällen, insbesondere derjenige, welcher

1. bei der Todfallsaufnahme, im eidesstattigen Vermögensbekenntnisse, im Nachlaßinventar, in der Nachlaßnachweisung oder im Verfahren über die Veranlagung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren eine zu einem gebührenpflichtigen Anfalle (Nachlaß) gehörige Sache oder ein sonstiges der Erb- oder Schenkungsgebühr, den Erbgebührenzuschlägen, der Nachlaßgebühr oder der Immobiliengebühr unterliegendes Vermögen wissentlich verschweigt oder über Tatsachen, welche auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der zu entrichtenden Gebühr von Einfluß sein können, wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

2. zur Begründung eines Anspruches auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr der Finanzbehörde gegenüber wissentlich unrichtige Tatsachen vorbringt, oder

3. Vermögenschaften der im § 28, Absätze 1 und 5, bezeichneten Art unter wissentlicher Auflässigkeit der Vorschriften des § 28 behebt oder

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.**

33

verpfändet oder die Bewilligung zur Behebung oder Verpfändung durch wissenschaftlich unrichtige Angaben erschleicht, oder endlich,

4. zur Erteilung von Auskünften nach § 54 verpflichtet, wissenschaftlich unrichtige Auskünfte erteilt oder wissenschaftlich unrichtige Nachweizungen und Belege liefert.

(4) Die Übertretung der Bestimmungen, die in diesem Gesetze und in aufrecht bleibenden früheren Vorschriften über Erb-, Schenkungs- und anlässlich unentgeltlicher Übertragungen zu entrichtende Immobiliegebühren enthalten sind, und die Außerachtlassung der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufräge kann mit Ordnungsstrafen bis 5.000 K geahndet werden; für jeden Wiederholungsfall und, bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe in dem genannten Höchstbetrag verhängt werden.

(5) Die Nichterfüllung der Verpflichtungen, die den Funktionären eines ordentlichen Gerichtes durch dieses Gesetz und durch die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften auferlegt werden, wird, unbeschadet der etwaigen Anwendung der §§ 82 bis 86 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wie andere Amtspflichtverleugnungen geahndet.

**Außer Kraft tretende Bestimmungen.**

§ 57.

(1) Die Bestimmungen der Gebührengesetze über die prozentuellen Gebühren vom reinen Werte, die für Vermögensübertragungen von Todes wegen und für unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu entrichten sind, treten insoweit außer Wirksamkeit, als sie mit den Anordnungen dieses Gesetzes nicht in Einklang stehen oder durch eine Bestimmung dieses Gesetzes ersetzt werden.

(2) Aufgehoben sind insbesondere:

1. Folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50: § 1, A, 3. 2. und B; § 5, C, 3. 2 und 3; die §§ 57, 58, 59, § 68, 3. 2; § 69, Absatz 1, soweit diese Bestimmung die in dem vorliegenden Gesetze geregelten Gebühren betrifft; § 73, 3. 2; die Tarifpost 91, B, samt den Anmerkungen zu dieser Tarifpost; die Tarifpost 106, B, lit. a) bis d) und f), samt den Anmerkungen 1 und 3 zu lit. a) bis d) zu dieser Tarifpost;

2. die §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, § 2, 3. 6, jedoch nur soweit diese Bestimmung die persönliche Haftung betrifft;

3. die Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84;

4. der auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai 1855 ergangene Finanzministerialerlaß vom 30. Juni 1855, R. G. Bl. Nr. 119;

5. der auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 23. August 1858 ergangene Finanzministerialerlaß vom 31. August 1858, R. G. Bl. Nr. 138;

6. § 4, § 6, C, a) und c), § 1 und 3, dann die §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89; die §§ 7 und 10 jedoch nur hinsichtlich der in diesem Gesetze geregelten Gebühren;

7. die §§ 13 und 17 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74;

8. die mit § 5, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen, unbeschadet der Anordnungen des § 30, Absatz 3, und des § 32, Absatz 2, des vorliegenden Gesetzes.

(3) Zu den in diesem Gesetze geregelten Gebühren wird der in der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, und im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene außerordentliche Zuschlag nicht eingehoben.

(4) Wenn Zuwendungen in Ehepaaren nach diesem Gesetze der Schenkungsgebühr unterliegen, wird, sofern die Schenkungsgebühr sofort nach Abschluß des Ehepaartes zu entrichten ist, von dem zugewendeten Betrage die in der Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, vorgesehene Gebühr nach Skala II nicht erhoben; ist die Schenkungsgebühr erst später fällig, so ist die Skalagebühr nach Maßgabe der Tarifpost 42 auch weiterhin zu leisten und die entrichtete Skalagebühr in die später zu entrichtende Schenkungsgebühr einzurechnen.

#### Aufrecht bleibende Bestimmungen,

##### § 58.

(1) Insofern in diesem Gesetze nichts Abweichendes angeordnet wird, finden auf die Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge, Schenkungsgebühren, Nachlaßgebühren und auf die aus Anlaß der Übertragungen von Todes wegen und der unentgeltlichen Übertragungen unter Lebenden zu entrichtenden Immobiliargebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung.

(2) Mit den aus § 57 sich ergebenden Einschränkungen bleiben die Vorschriften der Gebührengezege unberührt. Insbesondere bleiben in Geltung:

1. Folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50: § 46 mit

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.

35

den aus den §§ 22, 25, 26 und 29 des vorliegenden Gesetzes sich ergebenden Abweichungen und Ergänzungen; § 49 mit der Änderung, daß die Feststellung des Wertes behufs Berechnung der in dem vorliegendem Gesetze geregelten Gebühren nach den Verhältnissen des Tages stattzufinden hat, an dem die Gebührenpflicht eingetreten ist; die §§ 65 und 71; § 72 mit Ausnahme der Bestimmung über die Unzulässigkeit der Einantwortung des Nachlasses vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung der Gebühren vom Nachlasse und den Vermächtnissen; § 88; § 90 hinsichtlich der öffentlichen Beamten mit Ausschluß der Funktionäre ordentlicher Gerichte; § 91, dann die Tarifpost 54, lit. a), die Tarifpost 42 samt der Anmerkung zu dieser Tarifpost, mit den aus dem vorliegenden Gesetze sich ergebenden Abweichungen;

2. der Abschnitt III, 3. 14, der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1850 ergangenen Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181;

3. § 2, 3. 6, der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, soweit diese Bestimmung die sachliche Haftung betrifft;

4. § 82 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208;

5. die auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1860 ergangene Zirkularverordnung vom 16. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bärgerlicher Besitzungen und Grundstücke in Tirol und Vorarlberg;

6. § 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89; § 14 desselben Gesetzes mit der Ergänzung, daß diese Bestimmung auch auf die im § 56, Absatz 2, des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen nachteiligen Folgen sinngemäße Anwendung findet; dann die Tarifposten 52, 91, A, 96, a), 101, I, A, I, und 102, p), des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89;

7. § 12 des Gesetzes vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52;

8. das Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, mit den aus § 14, Absatz 4, dann aus § 29, Absatz 3, §§ 51, 52, § 57, Absatz 2, 3. 7, des vorliegenden Gesetzes sich ergebenden Änderungen.

(3) Hinsichtlich der nach § 2, Absatz 1, 3. 3, dieses Gesetzes der Erbgebühr unterliegenden Zuwendungen in Ehepaktien bleiben die Bestimmungen der Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, über die Entrichtung der Skalagebühr unberührt. Die auf Grund dieser Tarifpost etwa entrichtete Skalagebühr ist in die nach § 2, Absatz 1, 3. 3, zu entrichtende Erbgebühr einzurechnen.

## Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

## § 59.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung:

1. auf Übertragungen von Todes wegen (§ 2), wenn der Tod des Erblassers, in den Fällen des § 2, Absatz 1, Z. 4, aber der Umstand, der den Anfall bewirkt,

2. auf Schenkungen unter Lebenden und die ihnen gleichgehaltenen Zuwendungen (§§ 34 und 35), wenn der die Gebührenpflicht der Zuwendung begründende Umstand (§ 37)

nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist. Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 12, 13, und des § 21, Absatz 2, setzt jedoch voraus, daß schon die erste der daselbst erwähnten aufeinander folgenden Erwerbungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. O. Bl. Nr. 278, stattgefunden hat. Das gleiche gilt von dem § 42, Absatz 2, soweit diese Bestimmung die sinngemäße Anwendung des § 21, Absatz 2, anordnet.

(2) Ist von einem Rechtsakte oder Vermögenserwerbe, welcher der Erb- oder Schenkungsgebühr nach diesem Gesetze unterliegt, vor Inkrafttreten des letzteren eine Prozentual- oder Skalagebühr bereits bemessen oder entrichtet worden, so wird hiervon die im § 53 festgesetzte Anzeigepflicht nicht berührt; die bemessene oder entrichtete Gebühr ist jedoch in die nach diesem Gesetze zu entrichtende Erb- oder Schenkungsgebühr einzurechnen.

(3) Hat in den Fällen des § 2, Absatz 3, die Schenkung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden, so ist die nach den früheren Bestimmungen entrichtete Schenkungsgebühr in die nach § 2, Absatz 3, zu entrichtende Erbgebühr einzurechnen.

## Vollzug.

## § 60.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz betraut.

## Tarif,

nach welchem die Erbgebühr, die Schenkungsgebühr und die Nachlaßgebühr zu erheben sind.

## Post 1. Erbgebühr.

Die Gebühr ist von den einzelnen Anfällen nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Ginteilung der Anfälle nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erwerber	Reiner Wert des angefallenen Vermögens in Kronen										
	bis 1.000	über 1.000 bis 5.000	über 5.000 bis 10.000	über 10.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1.000.000	über 1.000.000 bis 2.000.000	über 2.000.000 bis 5.000.000	über 5.000.000 bis 10.000.000	über 10.000.000 bis 20.000.000	über 20.000.000
	Prozentsatz der Gebühr										
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1. Anfälle an Nachkommen des Erblassers . . . .	1·25	1·25	1·5	2	2·5	3	3·5	4	4·5	5	6
2. Anfälle an Eltern oder Voreltern und an den Ehegatten . . . .	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10·5	12
3. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.) . . . .	5	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle unter 3. 5) . . .	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke . . . .	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

## Anmerkungen zu Post 1 des Tarifes:

1. Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 K nicht übersteigt, sind von der Erbgebühr befreit.
2. Verlassenschaften nach Teilnehmern am Kriege (§ 5, Absatz 1) sind hinsichtlich der Anfälle in der geraden Verwandtschaftslinie und an den anderen Ehekindern von der Erbgebühr befreit, wenn der reine Wert der Verlassenschaft 20.000 K nicht übersteigt. Bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 20.000 K bis 50.000 K wird die Erbgebühr für diese Anfälle auf ein Viertel, bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 50.000 K auf die Hälfte ihres tarifmäßigen Betrages ermäßigt.
3. Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens den Betrag von 1.000 K nicht übersteigt, der Erbgebühr im Ausmaße von 1·25 Prozent.

4. Die Gebühr ist von dem reinen Werte des angefallenen Vermögens zu entrichten. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Anflasses in die Beträge, die den im Tarife angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem Gesamtwerte des einem Erwerber angefallenen Vermögens entspricht.

5. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem Wertbetrage des Anflasses nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifes nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

6. Bei Anwendung der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, sind behufs Ermittlung des Sazes der Erbgebühr die bäuerlichen Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte in Anschlag zu bringen.

### Post 2. Schenkungsgebühr.

Die Gebühr ist von dem reinen Werte des geschenkten Vermögens nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Einteilung der Schenkungen nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer	Reiner Wert des geschenkten Vermögens in Kronen											
	bis 1.000	über 1.000 bis 5.000	über 5.000 bis 10.000	über 10.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1.000.000	über 1.000.000 bis 2.000.000	über 2.000.000 bis 5.000.000	über 5.000.000 bis 10.000.000	über 10.000.000 bis 20.000.000	über 20.000.000	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	
1. Schenkungen an Nachkommen des Geschenkgebers . . . . .	1·25	1·25	1·5	2	2·5	3	3·5	4	4·5	5	6	
2. Schenkungen an die Eltern oder Voreltern und an den Ehegatten	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10·5	12	
3. Schenkungen an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.)	5	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	
4. Alle sonstigen Schenkungen (mit Ausnahme der Schenkungen unter 3. 5) . . . . .	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	
5. Schenkungen zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätzzwecke . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	

#### Anmerkungen zu Post 2 des Tarifes:

##### 1. Gebührenfrei sind:

- Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der reine Wert der geschenkten Sache den Betrag von 100 K nicht übersteigt;
- nicht beurkundete Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der reine Wert der geschenkten Sache den Betrag von 1.000 K oder bei Schenkungen an die in Z. 1 und 2 dieser Tarifpost bezeichneten Familienangehörigen sowie an Wahl-, Stief- oder Schwiegereltern und deren Nachkommen den Betrag von 5.000 K nicht übersteigt; das gleiche gilt von nicht beurkundeten Gelegenheitsgeschenken und Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätzzwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst sowie zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken. Das bei derartigen Schenkungen und Spenden übliche Begleitschreiben ist bei Zutreffen der durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen nicht als eine die Gebührenpflicht begründende Beurkundung anzusehen.

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 101.**

39

2. Bei Anwendung des Tarifes und der Bestimmungen der Anmerkung 1 sind mehrere Schenkungen, die von demselben Geschenkgeber an denselben Geschenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten gemacht werden, als eine einheitliche Schenkung zu behandeln, die der Schenkungsgebühr nach Maßgabe des Gesamtwertes der geschenkten Sachen unterliegt. Würde in dieser Weise die Gebühr für die Gesamtheit der während eines zwölfmonatigen Zeitraumes genommenen Schenkungen entrichtet, so sind diese Schenkungen bei Feststellung der Gebührenpflicht für spätere Schenkungen außer Acht zu lassen.

3. Auf Schenkungen an die in der Tarifpost 75, lit. b), des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, angeführten autonomen Verbände und sonstigen Personen finden die daselbst getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Anmerkungen zu den Posten 1 und 2 des Tarifes:

1. Wird das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden übertragen, so ist neben der Erb- oder Schenkungsgebühr auch die Immobiliargebühr (Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, und § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281; §§ 51 und 52 des vorliegenden Gesetzes) zu entrichten.

2. Die Bemessung der Erb- und Schenkungsgebühren sowie der in der Anmerkung 1 angeführten Immobiliargebühren hat nach Wertabstufungen von je 40 K stattzufinden; jeder Restbetrag unter 40 K, welcher 2 K oder mehr beträgt, ist als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 2 K ist unberücksichtigt zu lassen.

3. Bei Anwendung der Bestimmungen der Posten 1 und 2 und der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes begründet die eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied. Bei Anfällen und Schenkungen an den Ehegatten finden die in §. 2 der Post 1 und §. 2 der Post 2 festgesetzten Sätze sowie die Bestimmungen des § 13 nur auf zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht weder geschiedene noch getrennte Ehegatten Anwendung.

4. Das Gebührenausmaß nach §. 1 der Post 1 und nach §. 1 der Post 2 findet auch Anwendung auf Anfälle und Schenkungen von Wahleltern an Wahlfürder oder deren Nachkommen, von Stieffeltern an Stieffürder oder deren Nachkommen, dann von Eltern an die mit ihren Nachkommen die Ehe eingehenden oder durch sie schon verbundenen Personen; Anfälle und Schenkungen an Wahleltern, Stieffeltern oder Schwiegereltern unterliegen der Gebühr nach §. 4 der Post 1 oder §. 4 der Post 2.

5. Anfälle und Schenkungen an leibliche Geschwister des Ehegatten und an dessen Neffen oder Nichten sind der Gebühr nach §. 3 der Post 1 oder §. 3 der Post 2 unterworfen.

6. Vermächtnisse und Schenkungen an autonome Verbände sind, soweit die Zuwendung für die in §. 5 der Post 1 und §. 5 der Post 2 angeführten Zwecke bestimmt ist, hinsichtlich der Gebührenpflicht den Anfällen oder Schenkungen zugunsten der diesen Zwecken dienenden Stiftungen gleichzuhalten, wenn es sich nicht um Schenkungen handelt, denen nach diesem Gesetze die Gebührenfreiheit zukommt. Das gleiche gilt von Vermächtnissen und Schenkungen an Vereine, Gesellschaften und Anstalten, deren Vermögen nach ihren Satzungen ausschließlich und dauernd den genannten Zwecken gewidmet ist, dann von unentgeltlichen Zuwendungen zu Armenzwecken.

7. Unter Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken im Sinne der §. 5 der Post 1 und §. 5 der Post 2, dann im Sinne der Anmerkung 1, lit. b, zu Post 2 sind die gemeinnützigen Bestrebungen zu verstehen, die auf die Linderung oder Verhütung der Not (Armut, Bedürftigkeit) eines räumlich oder durch bestimmte Merkmale abgegrenzten Bevölkerungskreises oder auf eine dem Gemeinwohle zugute kommende Betätigung der Nächstenliebe abzielen. Die näheren Anordnungen über die Art, wie das Zutreffen der Bedingungen für die Anwendung der §. 5 der Post 1 und der §. 5 der Post 2, dann der Anmerkung 1, lit. b, zu Post 2 festgestellt wird, werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Die Finanzbehörde ist unter den durch Vollzugsanweisung festzusehenden Voraussetzungen ermächtigt, Stiftungen und Zuwendungen zu hervorragend gemeinnützigen Zwecken, wenngleich sie nicht dem Unterricht, der Wohltätigkeit oder der Humanität gewidmet sind, den in §. 5 der Post 1 und §. 5 der Post 2 bezeichneten Stiftungen und Zuwendungen hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen sowie der Anmerkung 6 gleichzuhalten.

8. Die Finanzbehörde ist unter den durch Vollzugsanweisung festzusehenden Voraussetzungen zu der Anordnung ermächtigt, daß unentgeltliche Zuwendungen zugunsten ausländischer Stiftungen der in §. 5 der Post 1 und §. 5 der Post 2 bezeichneten Art hinsichtlich der Anwendung der daselbst vorgesehenen Gebührensätze unter sinngemäßer Beobachtung der Anmerkungen 6 und 7 den unentgeltlichen Zuwendungen zugunsten inländischer Stiftungen dieser Art gleichgestellt werden.

9. Die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 13. April 1909, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend Gebührenbegünstigungen für die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze sowie der §§ 1 und 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, betreffend Gebührenerleichterungen für Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge, bleiben unberührt.

### Post 3. Nachlaßgebühren.

Die Gebühr ist vom reinen Werte des Gesamtverlasses nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Bei einem reinen Werte des Gesamtverlasses		Prozent
Kronen		
bis	10.000	gebührenfrei
über	10.000 bis 100.000	1
über	100.000 bis 300.000	1 1/2
über	300.000 bis 500.000	2
über	500.000 bis 1.000.000	3
über	1.000.000 bis 5.000.000	4
über	5.000.000 bis 10.000.000	5
über	10.000.000 bis 20.000.000	6
über	20.000.000 bis 50.000.000	7
über	50.000.000 . . . . .	8

#### Anmerkungen:

- Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Nachlasses in die Beträge, die den im Tarife angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satz zu bestimmen, der dem reinen Werte des Gesamtverlasses entspricht.
- Die Bemessung der Gebühr hat nach Wertabstufungen von je 40 K stattzufinden; jeder Restbetrag unter 40 K, der 2 K oder mehr beträgt, ist als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 2 K ist unberücksichtigt zu lassen.
- Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem reinen Werte des der Nachlaßgebühr unterliegenden Vermögens nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifes nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.
- Behufs Feststellung des für den Satz der Nachlaßgebühr maßgebenden reinen Nachlaßwertes sind
  - die im § 45, Z. 2 und 3, erwähnten Vermögenswerte mit in Ansatz zu bringen,
  - bei Anwendung der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bauerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, die bauerlichen Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte anzusezen.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

1

# Begründung.

## A. Allgemeiner Teil.

Bis zum 1. Jänner 1916 beruhte das österreichische Erbgebührenrecht im wesentlichen auf den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, welche in dem seiner Erlassung folgenden 65 jährigen Zeitraume eine verhältnismäßig nur unwesentliche Ausgestaltung erfahren hatten. Diese Vorschriften entsprachen längst nicht mehr den modernen finanzpolitischen Anschaulungen; in den weitesten Kreisen anerkannt war die Notwendigkeit einer Reform insbesondere in der Richtung, daß die Erbgebühren nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Verkehrsaftes abzustufen sind und auf diese Weise das in den Abgabensystemen aller Kulturstaaten immer breiteren Raum gewinnende Prinzip der Progression auch auf dem Gebiete der Erbgebühren zur Geltung zu bringen ist. Mehrere von der Regierung unternommene Reformversuche führten zunächst zu keinem Ergebnisse, da die zu diesem Zwecke eingebrachten Regierungsvorlagen (Nr. 670, 340 und 889 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIX., beziehungsweise XX. und XXI. Session) vom österreichischen Reichsrat nicht verabschiedet wurden, und erst durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen und vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren konnte die Besteuerung der Vermögensübertragungen von Todes wegen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die erläuternden Bemerkungen zu diesen beiden Kaiserlichen Verordnungen (Nr. 107 und 108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session) sind im Anhange zu dieser Begründung abgedruckt.

Der hiemit im früheren Staate Österreich durch Ausübung des Notverordnungsrechtes geschaffene provvisorische Rechtszustand hat durch die generelle Übernahme der österreichischen Gesetzgebung zunächst auch im Staate Deutschösterreich Eingang gefunden.

Die überaus ernste Lage der deutschösterreichischen Finanzen nötigt, wie bekannt, zu einer möglichst ausgiebigen Stärkung der Staatseinnahmen in allen einer Steigerung des Ertrages irgendwie fähigen Einnahmszweigen; ganz besonders muß das Bestreben dahin gerichtet sein, große Vermögen in weitestgehendem Maße zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen.

Eine auch nur oberflächliche Prüfung der geltenden Erbgebührenvorschriften zeigt nun, daß sie, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, weder den Anforderungen einer gerechten Abgabenpolitik vollauf genügen noch auch den staatsfinanziellen Anforderungen entsprechen, die an dieses Abgabengebiet gestellt werden müssen.

Diese Erwägungen führten den Staatsrat zu der Überzeugung, daß eine Neuregelung der Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen dringend geboten, ja unaufliebbar ist. Es wird daher hiemit der Provisorischen Nationalversammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen die Belastungsfähigkeit dieser Verkehrsaftes so weit als möglich ausgeschöpft

werden soll. Der Entwurf stellt sich als eine zusammenfassende Kodifikation der ganzen Rechtsmaterie dar; das finanzpolitische Ziel soll einerseits durch Ausgestaltung der bestehenden Vorschriften über Erb- und Schenkungsgebühren, andererseits durch Schaffung einer neben die Erbgebühren (als Unfallsabgaben) tretenden neuen Abgabe vom Gesamtnachlaß (Nachlaßgebühr) erreicht werden.

## I. Ausgestaltung der bestehenden Abgaben von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

### 1. Erbgebühren.

Der geltende Tarif sieht eine Progression der Erbgebühren, welche von den den einzelnen Erwerbern des Nachlasses zukommenden Unfällen zu entrichten sind, in der Art vor, daß nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erwerber zunächst drei Erwerbergruppen unterschieden werden: Die erste Gruppe umfaßt die Unfälle in der geraden Verwandtschaftslinie und an den überlebenden Ehegatten, die zweite die Unfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft, die dritte Gruppe alle sonstigen Unfälle, mit Ausnahme der in eine besondere (vierte) Gruppe des Tarifes eingereichten Unfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke. Der Satz der Erbgebühren wächst nach der Höhe des individuellen Unfalls in der ersten Gruppe von 1,25 bis 3,5 Prozent; in der zweiten Gruppe beginnt die Erbgebühr mit dem Ausmaße von 5 Prozent und steigt bis 13 Prozent; die dritte Gruppe weist eine Staffelung des Gebührenausmaßes von 10 bis 20 Prozent auf; in der vierten Erwerbergruppe beträgt der Gebührensatz ohne Rücksicht auf den Unfallswert einheitlich 2 Prozent.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält zwar an diesen dem geltenden Tarife zugrunde liegenden Prinzipien im wesentlichen fest, baut ihn jedoch nach folgenden Richtungen aus:

- Während der bestehende Tarif in der ersten Erwerbergruppe die Descendenter, die Ascendenter und den Ehegatten des Erblassers vereinigt, geht der Gesetzentwurf von der Ansicht aus, daß eine etwas schärfere Erfassung der Unfälle an die Ascendenter und an den Ehegatten des Erblassers im Vergleiche mit den Unfällen an seine Descendenter steuerpolitisch sehr wohl zu rechtfertigen ist, eine Unterscheidung, die übrigens hinsichtlich der Ascendenter in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und hinsichtlich der Ehegatten in der Gesetzgebung Frankreichs und Italiens ihr Vorbild findet. Die Ascendenter und der Ehegatte werden daher als besondere neue Erwerbergruppe zwischen die erste Erwerbergruppe (Descendenter) und die bisherige zweite, jetzt dritte Erwerbergruppe (Seitenverwandte bis zum vierten Grade der Verwandtschaft) eingeschoben. Die vierte (bisher dritte) Erwerbergruppe umfaßt nach wie vor die entfernteren Seitenverwandten und die Nichtverwandten, die fünfte (bisher vierte) Gruppe endlich die erwähnten Stiftungen.
- Die Progression des Gebührensatzes endet nach dem mit der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, eingeführten Tarife schon bei Unfällen im reinen Werte von mehr als 1 Million Kronen; der Abgabensatz ist daher beispielsweise für einen Unfall von 1,5 Millionen Kronen der gleiche wie für einen Unfall von 15 Millionen Kronen. Für eine derart unvollkommene Durchführung des Progressionsprinzipes fehlt es nach Ansicht des Staatsrates an jedem zureichenden Grunde; es läßt sich im Gegenteile durchaus nicht rechtfertigen, daß dieses Prinzip gerade vor den steuerkräftigsten Übertragungssakten haltmacht. Der vorgeschlagene neue Tarif schränkt daher die bisher höchste Tarifstufe auf Wertbeträge von über 1 Million Kronen bis 2 Millionen Kronen ein und fügt vier neue Tarifstufen an: über 2 bis 5 Millionen, über 5 bis 10 Millionen, über 10 bis 20 Millionen und über 20 Millionen Kronen; dergestalt, daß der Höchstsatz für die erste Erwerbergruppe 6, für die zweite 12, für die dritte 24 und für die vierte 30 Prozent ausmacht. Eine noch weitere Fortführung der Progression nach oben hätte bloß theoretische Bedeutung, da nach der in Deutschösterreich bestehenden Vermögensschichtung höhere Unfallswerte nicht oder nur ganz ausnahmsweise vorkommen dürften.
- Der Gebührensatz bei Unfällen zugunsten von Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecke wurde von 2 auf 5 Prozent hinaufgesetzt, ein Ausmaß, welches dem im Deutschen Kaiserreich geltenden Steuersatz entspricht. In Frankreich ist der Steuersatz für derartige Unfälle noch höher, nämlich 9 Prozent.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

3

### 2. Schenkungsgebühren.

Die Finanzwissenschaft ist sich längst im klaren darüber, daß die im Erbwege und die durch Schenkung stattfindenden Vermögensübertragungen im wesentlichen nach gleichen Grundsätzen besteuert werden sollen. Dies ergibt sich nicht nur aus der inneren Verwandtschaft beider Gattungen von Verkehrsakten, sondern mehr noch aus dem Umstände, daß Schenkungen — besonders unter nahen Angehörigen — in großem Umfange dazu dienen, der Erbsfolge vorzugreifen, und daß daher jede abgabenrechtlich mildere Behandlung der Schenkungen mit der Gefahr eines empfindlichen Verlustes an Erbgebühren für den Staat verbunden ist.

Auch die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, hat deshalb die Erbgebühren und die Schenkungsgebühren grundsätzlich nach gleichen Bestimmungen geregelt. Dennoch bestehen bei Durchführung dieses Grundsatzes zwei sehr wesentliche Einschränkungen: Einerseits wurde davon abgesehen, für die Schenkungsgebühren progressive Abgabensätze aufzustellen, und sich mit einem nur nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen Geschenkgeber und Geschenknehmer abgestuften Tarife begnügt; andererseits wurde die Gebührenpflicht bei Schenkungen an die Voraussetzung ihrer Beurkundung geknüpft, wobei allerdings der Begriff der „Urkunde“ im Vergleiche mit dem in den allgemeinen Gebührenvorschriften aufgestellten beträchtlich erweitert wurde.

Beiden Einschränkungen lagen lediglich praktische Erwägungen zugrunde. Der Verzicht auf die Progression hat in der Befürchtung seinen Grund, daß die Progression durch Zerlegung des Schenkungsaktes in mehrere Teilschenkungen allzu leicht umgangen werden könnte; die Freilassung der nichtbeurkundeten Schenkungen von der Gebühr aber ist auf die Annahme zurückzuführen, daß sich diese Schenkungen — besonders die allerwichtigsten, die sich zwischen nahen Familienangehörigen abspielen — der Kenntnis der Finanzbehörde meist entziehen und daß die den Behörden zur Verfügung stehenden Kontrollmittel hier vollständig versagen würden.

Ohne diesen Bedenken die Berechtigung vollständig absprechen zu wollen, vermochte ihnen der Staatsrat doch keine entscheidende Bedeutung beizumessen; denn der Umgehung der Progression kann, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, durch Vorschriften über die Zusammenrechnung der innerhalb bestimmter Zeiträume zwischen denselben Personen stattfindenden Schenkungen vorgebeugt, die Gefahr der Verheimlichung nicht beurkundeter Schenkungen aber durch ein engeres Zusammenwirken zwischen Gebühren- und Steuerbehörde, durch die — später noch zu erörternde — Auskunftspflicht der Banken und sonstigen Depositare sowie endlich durch strenge Bestrafung der Gesetzesübertretungen wo nicht beseitigt, so doch sehr verringert werden. Insbesondere ist zu beachten, daß sich ein aus einer Schenkung herrührender wesentlicher Vermögenszuwachs auf Seite des Beschenkten sowie die entsprechende Vermögensminderung auf Seite des Geschenkgebers in der Regel leicht aus der Vergleichung der Einkommensteuerveranlagungen mehrerer Jahre bei diesen beiden Personen ergeben wird, während im Falle des Todes einer der an der Schenkung beteiligten Personen die Vergleichung der Nachlaßnachweisung mit den Einkommensteuerbekanntnissen der letzten Jahre zu dem gleichen Erfolge führen würde.

Diese Überlegungen führten zu dem Vorschlage, die geltenden Bestimmungen über die Schenkungsgebühren nach folgenden Richtungen zu ändern:

- a) Die Gebührenpflicht der Schenkungen wird von dem Erfordernisse der Beurkundung unabhängig gemacht. Eine Ausnahme wäre nur für gewisse verhältnismäßig geringerwertige Schenkungen vorzusehen, da es selbstverständlich nicht angeht, die im täglichen Leben üblichen Gelegenheitsgeschenke (wie zum Beispiel Hochzeits-, Geburtstagsgeschenke u. dgl.), dann die in normalen Grenzen sich haltenden Schenkungen zwischen Ehegatten und nahen Familienangehörigen der Anzeige- und Schenkungspflicht zu unterwerfen; deshalb sollen diejenigen nicht beurkundeten Schenkungen gebührenfrei bleiben, deren Wert bei Schenkungen an nahe Familienangehörige 5.000 K, bei Schenkungen an andere Personen 1.000 K nicht übersteigt, desgleichen ohne Rücksicht auf den Betrag nicht beurkundete Gelegenheitsgeschenke und Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst sowie zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken. Bei Beurteilung der Einhaltung der angeführten Wertgrenzen sind mehrere von demselben Geschenkgeber an denselben Geschenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten gemachte Schenkungen als eine einheitliche Schenkung zu behandeln, die geschenkten Werte daher zusammenzurechnen.
- b) Für Schenkungen wird derselbe progressive Tarif vorgeschlagen, wie für Vermögensübertragungen von Todes wegen; der Zerlegung in Teilschenkungen wird durch die schon ad a) erwähnte Zusammenrechnung der innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes von demselben Geschenkgeber an denselben Geschenknehmer gemachten Schenkungen vorgebeugt.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

- c) Auch für den Bereich der Schenkungsgebühr sollen, wie für den der Erbgebühr, die Erwerbungen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken von der Progression ausgenommen und einem einheitlichen Gebührensatz unterworfen werden. Während jedoch der Satz der Erbgebühr auf fünf Prozent erhöht werden soll, wird für die Schenkungsgebühr an dem gegenwärtigen Satze von zwei Prozent festgehalten, dies in der Erwägung, daß ein höherer Gebührensatz aus psychologischen Gründen eine hemmende Wirkung eher auf Liberalitätsakte unter Lebenden als auf solche von Todes wegen auszuüben geeignet ist.

### 3. Erbgebührenzuschläge.

Die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, N. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, eingeführten Erbgebührenzuschläge sind dazu bestimmt, die früheren, örtlich verschiedenen und fast durchaus irrationell gestalteten Fondsbeiträge von Verlassenschaften zu ersetzen; ihr Ertrag ist an diejenigen Länder, Gemeinden und Fonds zu überweisen, welche nach den älteren Vorschriften Anspruch auf solche Fondsbeiträge hatten, und bildet daher im Staatsbudget nur eine durchlaufende Post.

Ein Anlaß, die Bestimmungen über die Erbgebührenzuschläge zu ändern, besteht nur in folgenden Richtungen:

- a) In der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915 wurde der Erbgebührenzuschlag, um für die Fondsbeiträge in den einzelnen Gebieten einen vollwertigen finanziellen Ersatz zu schaffen, für Wien mit 60 Prozent, für Brünn, Graz, Lemberg, Prag und Triest mit 40 Prozent und für die übrigen Gebiete mit 30 Prozent der staatlichen Erbgebühr festgesetzt. Da für Deutschösterreich von den genannten Städten neben Wien nur noch Graz in Betracht kommt, die Aufrechthaltung eines besonderen Zuschlagsatzes für Graz aber kaum begründet wäre, sieht der Entwurf nur mehr zwei Zuschlagsätze vor, und zwar von 60 Prozent für Wien und von 40 Prozent für alle übrigen Gebiete, was vom Standpunkte der Vereinfachung der Verwaltung gewiß zu begrüßen ist. Die dadurch bewirkte Erhöhung der Zuschlagseinnahmen wird, da sie fast durchwegs den Ländern und Gemeinden zugute kommt, für die durch den Krieg arg mitgenommenen Finanzen der autonomen Verbände eine gewiß erwünschte Stärkung bedeuten.
- b) Bestehen in einem Lande mehrere Fonds, denen nach den älteren Vorschriften Fondsbeiträge zugeschlagen hatten, so ist nach der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915 der Gesamtbetrag der auf das betreffende Land entfallenden Zuschläge unter diese Fonds nach einem von der Landesgesetzgebung festzusehenden Schlüssel aufzuteilen. Bis zu dieser Festsetzung ist die Aufteilung durch Verordnung in der Weise zu regeln, daß das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Einnahmen der einzelnen Fonds an Fondsbeiträgen als Aufteilungsschlüssel zu dienen hat. Da nun die Verhältnisse hinsichtlich der Länder Deutschböhmen und Sudetenland in den für die Aufteilung maßgebenden Belangen derzeit noch ungeklärt sind, müssen die Anordnungen hierüber der vom Staatsrate im gegebenen Zeitpunkt hinauszugebenden Vollzugsanweisung überlassen bleiben.

### II. Nachlaßgebühren.

Die Finanzwissenschaft teilt die progressiven Erbhaftsabgaben in progressive Anfallssteuern und progressive Massensteuern; bei ersteren ist der reine Wert des dem einzelnen Erwerber zustießenden Anfalles, bei letzteren der reine Wert des ganzen Nachlasses für den anzuwendenden Abgabensatz maßgebend.

Vom abgabenpolitischen Gesichtspunkt verdient, wenn man sich für die Durchführung eines einzigen dieser beiden Systeme entscheidet, zweifellos die progressive Anfallssteuer den Vorzug, da sie sich der individuellen Leistungsfähigkeit desjenigen anpaßt, der die Steuer zu tragen hat, während bei der Massensteuer derselbe Erwerb verschieden belastet ist, je nachdem, ob er aus einer großen oder aus einer kleinen Nachlaßmasse herrührt. Daneben ist aber immerhin auch für eine progressive Massensteuer Raum; sie findet

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

5

ihre Hauptstütze in der Theorie des staatlichen Miterbrechtes, aus welchem sich für den Staat das Recht ergibt, seinen Anteil am Nachlasse ohne Rücksicht darauf, an wen und in welchen Teilbeträgen der erübrigende Teil der Verlassenschaft gelangt, vorwegzunehmen.

In der Finanzgesetzgebung der verschiedenen Staaten sind alle diese Systeme bereits praktisch verwirklicht worden. Das interessanteste und wichtigste Beispiel für die Kombination einer progressiven Massensteuer mit einer progressiven Anfallssteuer ist die Gesetzgebung Großbritanniens, wo neben einer nur nach dem reinen Werte des Gesamtnachlasses ohne Rücksicht auf Verwandtschaftsgrade abgestuften Massensteuer, der sogenannten Estate Duty, eine nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen Erblasser und Erwerber einerseits und nach dem reinen Werte des einzelnen Anflasses andererseits differenzierte Anfallssteuer besteht, welche für das bewegliche Vermögen Legacy Duty, für das unbewegliche Succession Duty genannt wird. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde im Jahre 1916 zugunsten des Bundes eine progressive Massensteuer eingeführt; ob daneben noch die einzelstaatlichen Anfallssteuern fortbestehen, ist nicht bekannt. Auch im Deutschen Kaiserreich war (im Jahre 1908) von der Regierung ein Ausbau der Reichsgesetzgebung über die Besteuerung von Erbschaften geplant, indem zu der in dem Reichsgesetze vom Jahre 1906 geregelten progressiven „Reichserbschaftssteuer“, welche die den einzelnen Erwerbern des Nachlasses zufließende Bereicherung trifft, noch eine nach dem reinen Werte des Gesamtnachlasses progressiv abgestufte „Nachlasssteuer“ treten sollte, die, entsprechend dem Grundgedanken der Erbschaftsmassenbesteuerung, auch die — von der Reichserbschaftssteuer befreiten — Anfälle an den überlebenden Ehegatten und an die Abkömmlinge erfaßt hätte. Diese Absicht der deutschen Regierung, eine progressive Anfallssteuer mit einer progressiven Massensteuer zu verbinden, wurde allerdings nicht verwirklicht, da der deutsche Reichstag die Regierungsvorlage ablehnte.

Das Nähere über die ausländische Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist aus der im Abschnitte C dieser Begründung gegebenen Darstellung zu entnehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt infolfern dem Beispiel der Finanzgesetzgebung Großbritanniens, als er vorschlägt, neben den von den einzelnen Anfällen einzuhebenden „Erbgebühren“ eine Abgabe vom Gesamtnachlasse, die sogenannte Nachlassgebühr einzuheben, die mit dem reinen Werte des ganzen Nachlasses progressiv wachsen und sich als eine von der Art der Verteilung des Nachlasses unabhängige Vorwegnahme eines staatlichen Anteiles an der Verlassenschaft darstellen würde. Der Tarif ist in der Weise eingerichtet, daß Nachlässe im reinen Werte bis 10.000 K von der Nachlassgebühr befreit werden, höherwertige Nachlässe bis 100.000 K einer Nachlassgebühr von ein Prozent unterliegen, in den höheren Wertstufen aber die Nachlassgebühren stufenweise wachsen und für Nachlässe über 50 Millionen Kronen ihr Höchstmaß von acht Prozent erreichen sollen.

Trotz des zwischen der Anfalls- und der Nachlassmassenbesteuerung bestehenden prinzipiellen Unterschiedes kann ein großer Teil der für die Erbgebühren erlassenen Anordnungen auch auf die Nachlassgebühren Anwendung finden. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Entwurf im weitestgehenden Maße Gebrauch gemacht, zumal da dies auch im Interesse der einfachen und leichten Handhabung des Gesetzes geboten erscheint.

### III. Auskunftspflicht der Depositare.

Von grösster Bedeutung für den finanziellen Erfolg der progressiven Erbschaftsabgaben sind die zur Sicherung gegen deren Verkürzung zu ergreifenden Maßregeln, da bekanntlich gerade diese Abgabe Umgehungen und Hinterziehungen in besonderem Maße ausgesetzt ist.

Insoweit hierbei unbewegliches Vermögen in Betracht kommt, welches namentlich mit Rücksicht auf das Institut der öffentlichen Bücher nicht leicht verheimlicht werden kann, erscheint die Gebührenhinterziehung meist in der Form zu niedriger Wertangaben von seiten der Parteien.

Eine weit größere Rolle spielen die Gebührenverkürzungen hinsichtlich des beweglichen Vermögens. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß das Mobiliarvermögen bei der derzeitigen Nachlassgebührenbemessung in bedeutendem Umfange der Kenntnis der Finanzbehörde entzogen wird. Insoweit das bewegliche Vermögen sich nicht in öffentlicher Verwaltung oder im Eigentum pflegebefohlener Personen befindet, bleibt die Finanzbehörde fast ausschließlich auf die Gewissenhaftigkeit der zur Einbekenning verpflichteten Steuerträger angewiesen. Daß aber die herrschende Steuermoral für sich allein keinen ausreichenden Schutz für die berechtigten Interessen des Staatszahles bietet, beweisen die folgenden Ziffern:

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

Der Wert des in Österreich während des siebenjährigen Zeitraumes von 1903 bis 1909 zur Nachlaßgebührenbemessung einbekannten beweglichen und unbeweglichen Vermögens stellte sich in den einzelnen Ländern im Jahresdurchschnitte wie folgt:

L a n d	Jahresdurchschnittswert des in den Jahren 1903 bis 1909 einbekannten		Prozentuelles Verhältnis zwischen beweglichen und unbeweglichen Vermögen
	beweglichen Nachlaßvermögens	unbeweglichen Nachlaßvermögens	
	K	K	
Böhmen . . . . .	108,196.686	128,705.551	45'67:54'33
Bukowina . . . . .	2,408.058	8,348.079	22'39:77'61
Dalmatien . . . . .	2,918.963	4,700.450	38'31:61'69
Galizien . . . . .	21,851.696	74,955.375	22'57:77'43
Kärnten . . . . .	7,587.321	7,818.201	49'25:50'75
Krain . . . . .	5,531.502	7,929.832	41'09:58'91
Küstenland . . . . .	19,455.361	18,100.371	51'80:48'20
Mähren . . . . .	35,374.237	42,238.552	45'58:54'42
Österreich ob der Enns .	25,781.296	20,725.503	55'44:44'56
Österreich unter der Enns	230,433.686	142,960.492	61'71:38'29
Salzburg . . . . .	7,500.260	6,062.547	55'30:44'70
Schlesien . . . . .	10,958.155	10,319.000	51'50:48'50
Steiermark . . . . .	31,919.674	28,930.252	52'46:47'54
Tirol und Vorarlberg .	34,387.505	35,792.978	49'—:51'—
Im ganzen .	544,304.400	537,587.183	50'31:49'69

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

7

In einigen Ländern, zum Teil sogar in den industrie- und kapitalsreichsten, blieb, wie die vorstehende Tabelle zeigt, der Wert des einbekannten beweglichen Vermögens hinter dem des unbeweglichen sehr erheblich zurück, was nur durch die häufig vorkommende Verheimlichung des in die erstbezeichnete Kategorie fallenden Vermögens zu erklären ist. Die obenangeführten Ziffern sprechen eine zu deutliche Sprache, als daß sie eines Kommentars bedürften; die durch sie veranschaulichten Verhältnisse machen es — nicht nur aus staatsfinanziellen Rücksichten, sondern geradezu aus Gründen steuerpolitischer Gerechtigkeit — unbedingt notwendig, für wirksame Maßnahmen gegen die Verkürzung der Erbschaftsabgabe Sorge zu tragen und dadurch nach Unlichkeit zu verhindern, daß der unredliche Gebührenzahler gegenüber dem redlichen begünstigt werde.

Schon mit dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, und mit der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, wurde deshalb eine Reihe von Sicherungsmaßregeln eingeführt. Diesem Zwecke dienen namentlich die Einschränkungen bezüglich der Einantwortung des Nachlasses und der bucherlichen Umschreibung des Nachlasses vor Berichtigung oder Sicherstellung der Erbschaftsabgaben, die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen von der Nachlassgebühr im Falle verspäteter Vorlage der Nachlassnachweisung, der Manifestationseid des Abgabepflichtigen sowie die Einbeziehung gewisser Schenkungen unter Lebenden und im Nachlaß vorgefundener, angeblich fremder Gegenstände in den gebührenpflichtigen Nachlaß, ferner die Rechtsvermutungen hinsichtlich des Eigentumsrechtes an Depots, die Bestimmungen über die Depotsperrre, das Recht der Finanzbehörde, zur Aufnahme der Inventur einen Vertreter zu entsenden.

Diese Vorschriften wurden auch in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Die Erfahrung lehrt jedoch, daß alle diese Bestimmungen, so wertvoll sie auch vom steuerpolitischen Standpunkte zweifellos sind, noch keineswegs für die Erreichung des angestrebten Ziels ausreichen. Je feiner und eingreifender das System der Erbschaftsabgaben ausgestaltet wird, desto mehr muß mit Versuchen des zahlungsunwilligen Steuerzahlers gerechnet werden, die wahren Steuerberechnungsgrundlagen der Kenntnis der Finanzbehörde zu entziehen, desto größer ist daher das Bedürfnis, solchen Bestrebungen entgegenzutreten. Insbesondere machen auch die Vorschriften des Entwurfes über die Gebührenpflicht nicht beurkundeter Schenkungen, die sich sehr häufig in die Form der Überschreibung von Werteffekten von einem Bankkonto auf das andere kleiden, und über die Unterwerfung der Schenkungen unter einen progressiven Gebührentarif erhöhte Vorsichtsnotwendig. Sollen diese Neuerungen des Entwurfes nicht bloß auf dem Papier bleiben und der praktischen Wirkamkeit zum größten Teile entkleidet sein, so müssen der Finanzbehörde in ausgedehnterem Maße als bisher die Wege geöffnet werden, um in die Kenntnis der gebührenpflichtigen Rechtsvorgänge und der Grundlagen der Gebührenermittlung zu gelangen.

Als eine der witsamsten Handhaben zu diesem Ende ist die Festsetzung der Auskunfts pflicht aller Verwahrer fremder Vermögenschaften, insbesondere der Banken und Bankiers anzusehen.

Die vorstehenden Erwägungen führten dazu, in den Gesetzentwurf (§ 54) folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„(1) Die Erwerber des Nachlaßvermögens sowie die Geschenknehmer sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der Höhe der in diesem Gesetze geregelten Gebühren oder zur Entscheidung über die Befreiung von solchen Gebühren erforderlich sind. Die gleiche Verpflichtung obliegt allen Personen, die für die Entrichtung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren haften.

(2) Federmann ist verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen über die von ihm in die Verlassenschaft geschuldeten Beträge und über die bei ihm erlegten Wertpapiere, Gelder oder sonstigen Vermögenschaften des Erblassers Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung obliegt insbesondere auch den inländischen Versicherungsgesellschaften sowie den inländischen Vertretern von zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der von ihnen infolge Ablebens des Versicherten auszuzahlenden Versicherungssummen.

(3) Die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Tatsache eines unentgeltlichen Vermögensüberganges von Todes wegen oder unter Lebenden oder einen sonstigen für die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr maßgebenden Umstand festzustellen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zur Erteilung von Auskünften Verpflichteten haben der Finanzbehörde auf Verlangen alle zur Prüfung der Richtigkeit ihrer Auskünfte erforderlichen Nachweisungen und Belege zu liefern.“

Der Staatsrat hält die vorstehenden Bestimmungen für um so gerechtfertigter, als es gewiß dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entspricht, wenn den Versuch, sich der Abgabepflicht zum Schaden nicht

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

nur des Staates, sondern auch der pflichttreuen Steuerzahler zu entziehen, wirkam entgegengetreten wird. Eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen durch Preisgabe des Berufsgeheimnisses der Banken und Bankiers ist schon im Hinblicke auf die strenge amtliche Verschwiegenheitspflicht nicht zu befürchten. Die in früheren Zeiten vielfach geäußerte Besorgnis, daß die Einführung der Auskunfts pflicht eine Benachteiligung des Depotgeschäfts der Banken durch Abwanderung der Vermögen in das Ausland nach sich ziehen könnte, hat ihre Grundlage, wenn sie eine solche früher besaß, unter den gegenwärtigen Verhältnissen gewiß verloren. Denn abgesehen davon, daß die Freizügigkeit der Vermögenswerte dermalen erheblich eingeschränkt ist und voraussichtlich noch für längere Zeit mehr oder weniger eingeschränkt bleiben wird, ferner daß die während des Krieges gemachten Erfahrungen kaum dazu beigetragen haben dürften, die Neigung zur Deposition von Vermögenshaften in einem auswärtigen Staate zu verstärken, muß mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auch die anderen Staaten (insbesondere diejenigen, die für die allfällige Abwanderung deutschösterreichischer Vermögen vorwiegend in Betracht kommen) sich zu ähnlichen steuerpolitischen Maßnahmen entschließen dürften. Dass Ansätze hiezu schon vor dem Kriege bestanden, beweist die Gesetzgebung Frankreichs und Italiens. In Frankreich sind nach Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 alle Gesellschaften, Bankiers, Mäktler, Geldwechsler u. dgl., welche Verwahrer, Inhaber oder Schuldner von Wertpapieren oder Geldsummen sind, die zu einer Erbschaft gehören, von deren Größnung sie Kenntnis erlangt haben, verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen nach der Zahlung oder Übergabe der gedachten Werte dem kompetenten Enregistrementdirektor ein Verzeichnis dieser Werte mitzuteilen. Nicht minder strenge Bestimmungen enthält auch das italienische Gesetz (Artikel 111 und 112 der im „testo unico“ vom 20. Mai 1897, Nr. 217 der Gesetzesammlung, zusammengefaßten Bestimmungen).

Dass andere Staaten diesen Beispielen folgen werden, ist wohl kaum zu bezweifeln. Auch ist vielleicht die Annahme gerechtfertigt, daß sich angesichts der wichtigen Rolle, die die Erbschaftsabgaben im Abgabenwesen aller europäischen Staaten spielen dürfen, mit der Zeit ein System zwischenstaatlicher Rechtshilfeverträge auf diesem Gebiete herausbilden wird, nach dem Muster des Übereinkommens vom 15. November/9. Dezember 1907, mit welchem sich Frankreich und Großbritannien gegenseitige amtliche Mitteilungen über die Grundlagen der Erbgebührenermittlung zugesichert haben.

## IV. Ausmaß der Abgabenbelastung von Erbschaften.

Die Abgabenbelastung des einzelnen Erbteiles wird nach den vorstehenden Darlegungen vom reinen Werte des Anflasses und vom reinen Werte der ganzen Verlassenschaft, vom persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zum Erblasser und vom Sitz des zur Nachlaßabhandlung berufenen Gerichtes abhängen.

Die prozentuelle Höchstbelastung der Erbschaften, die sich nach den geltenden Vorschriften und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben kann, ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen, bei welcher vorausgesetzt wird, daß es sich um einen in Wien abgehandelten, nur aus beweglichen Vermögenswerten bestehenden Nachlaß handelt:

Erwerbergruppe (nach dem Entwurf)	Prozentuelle Höchstbelastung*)	
	nach den geltenden Vorschriften (Erbgebühr + Zufläge)	nach dem Entwurf (Erbgebühr + Zufläge + Nachlaßgebühr)
	Prozent	
I. Nachkommen des Erblassers . . . . .	5·6	17·6
II. Eltern und Voreltern, Ehegatte des Erblassers . . .	5·6	27·2
III. Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft . . . . .	20·8	46·4
IV. Alle sonstigen Erwerber, mit Ausnahme der ad V bezeichneten Stiftungen . . . . .	32	56
V. Inländische Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätig- keits- oder Humanitätszwecke . . . . .	2	5

\*) Die Höchstbelastung tritt ein: nach den geltenden Vorschriften bei Anfällen im reinen Werte über 1 Million Kronen, nach dem Entwurf bei Verlassenschaften im reinen Werte über 50 Millionen Kronen hinsichtlich derjenigen Anfälle, deren reiner Wert 20 Millionen Kronen übersteigt.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

9

Gehören zum Nachlaß unbewegliche Sachen, so ist außerdem vom Bruttowerte dieser Sachen die Immobiliargebühr zu entrichten, welche beträgt:

1. Für Erwerber der Gruppen I und II:

bei einem Bruttowerte der Realitäten von nicht mehr als 30.000 K . . . . .	1	Prozent,
bei einem höheren Bruttowerte . . . . .	1 1/2	"

2. Für andere Erwerber:

bei einem Bruttowerte der Realitäten von nicht mehr als 20.000 K . . . . .	1 1/2	Prozent,
bei einem höheren Bruttowerte . . . . .	2	"

Endlich ist, wenn der Nachlaß von einem inländischen Gerichte abgehandelt wird, vom reinen Werte des abgehandelten Vermögens, sofern er 5.000 K übersteigt, die „Pauschalgebühr für die Verlassenschaftsabhandlung“ nach Tarifpost 25 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279, zu entrichten. Diese Pauschalgebühr beträgt:

Bei einem reinen Werte des abgehandelten Vermögens

über 5.000 K bis 10.000 K . . . . .	2 K,
" 10.000 " " 25.000 " . . . . .	5 "
" 25.000 " " 50.000 " . . . . .	10 "
" 50.000 " " 75.000 " . . . . .	25 "
" 75.000 " " 100.000 " . . . . .	50 "
" 100.000 " " 250.000 " . . . . .	125 "
" 250.000 " " 500.000 " . . . . .	250 "
" 500.000 " von je 1.000 K (mit Aufrundung von Restbeträgen auf den vollen Betrag von 1.000 K) . . . . .	50 "

### V. Finanzialer Erfolg der im Entwurfe vorgesehenen Gebühren.

Eine auch nur einigermaßen verlässliche Vorausbestimmung des für den Staat Deutschösterreich zu gewärtigenden finanziellen Erfolges der Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen ist mangels statistischer Daten nicht möglich. Will man sich ein annähernd zutreffendes Urteil über die finanziellen Erwartungen bilden, die an diesen Gebührenzweig geknüpft werden können, so ist davon auszugehen, daß sich unter der Herrschaft der bisherigen Vorschriften im Jahre 1916/17 der Ertrag der Erbgebühren mit Einschluß der von Todes wegen zu entrichtenden Immobiliargebühren für ganz Österreich auf rund 44 Millionen Kronen belief, wovon auf Deutschösterreich etwa 28 Millionen Kronen entfallen sein dürften.

Für die Abschätzung der Wirkungen, die sich aus der Ausgestaltung des Erbgebührentarifes im vorliegenden Entwurfe, aus der weitgehenden Ausdehnung der Schenkungsgebührenpflicht und aus der Einführung der Auskunfts pflicht der Depositare ergeben werden, fehlt es an jedem Anhaltspunkte. Für Zwecke der vorliegenden Berechnung wird der hiernach erwachsende Mehrerfolg mit 5 Millionen Kronen angenommen.

Hiezu tritt dann noch der Ertrag der Nachlaßgebühren, der unter Zugrundelegung eines niedrigeren Tarifes seinerzeit für ganz Österreich mit rund 15 Millionen Kronen ermittelt wurde, einem Betrage, der sich nach dem nunmehr vorgeschlagenen Tarife vielleicht auf etwa 20 Millionen Kronen erhöht hätte. Rechnet man diesen letzteren Betrag prozentuell nach dem Verhältnisse der oben angeführten Ziffern (44 : 28) für Deutschösterreich um, so ergäbe sich ein Ertrag der Nachlaßgebühren von rund 12 Millionen Kronen.

Der Gesamtertrag der Erbgebühren samt hiezu gehörigen Immobiliargebühren und der Nachlaßgebühren würde sich daher für Deutschösterreich zusammen auf etwa 45 Millionen Kronen jährlich stellen.

Was die Erbgebührenzuschläge anbelangt, so spielen sie, wie bereits erwähnt, für das Staatsbudget nur die Rolle einer durchlaufenden Post, da sie an die Landes- und Gemeinfonds sowie andere Fonds überwiesen werden. Infolge der im Entwurfe vorgesehenen Erhöhung des Zuschlagsprozentsatzes von 30 auf 40 Prozent und der Erhöhung des Stammtarifes dürfte der Ertrag dieser Zuschläge voraussichtlich eine erhebliche Steigerung erfahren, die den bezugsberechtigten Fonds zugute kommen wird.

## B. Besondere Erläuterungen.

## Zum ersten Hauptstücke.

Die Bestimmungen des ersten Hauptstückes decken sich im wesentlichen mit denen der §§ 1 bis 29 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278. Im folgenden werden bloß die wenigen Abweichungen hervorgehoben.

## Zu § 4.

Die Gebührenfreiheit des Kaisers und der Mitglieder der Kaiserlichen Familie wurde gestrichen; die Gebührenfreiheit des beweglichen Nachlasses der Exterritorialen wurde auf die (im Staate Deutschösterreich beglaubigten) diplomatischen Vertreter samt den von ihnen ausschließlich für amtliche Zwecke verwendeten Beamten und Dienern und den im gemeinschaftlichen Haushalte mit den genannten Personen lebenden Familienangehörigen eingeschränkt, wogegen andere Personen, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den Erbgebühren zusteinde, für Deutschösterreich nicht in Betracht kommen.

## Zu § 5.

Nach § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 tritt die Begünstigung für Nachlässe nach denjenigen Kriegsteilnehmern, deren Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder zugezogenen Krankheit zurückzuführen ist, nicht ein, wenn der Tod des Erblassers später als sechs Monate nach dem (durch Kundmachung des Finanzministers zu verlängbaren) Tage des Friedensschlusses erfolgt ist.

Um die Begünstigung von dem derzeit noch ungewissen Umstände, wann der Friede formell abgeschlossen wird, unabhängig zu machen, wurde diese Frist durch einen festen Endtermin (den 31. Dezember 1919) ersetzt.

Die Anwendung der Begünstigungen für Kriegsteilnehmer auf Angehörige der Wehrmacht anderer kriegführender Staaten wurde insofern eingeschränkt, als die Begünstigung nur mehr den Angehörigen der Wehrmacht des Deutschen Reiches zugute kommen soll.

## Zu § 10.

Aus administrativen Rücksichten wurde die Bestimmung eingefügt, daß das Gesuch um die Gebührenbegünstigung für bedingte und befristete Anfälle innerhalb einer (aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbaren) Frist von zwei Jahren nach Eintritt des zweiten Anfalles überreich werden muß.

## Zu den §§ 11 und 13.

Die im § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 vorgesehene Gebührenermäßigung für die Nachfolge in Seniorate wurde in den Entwurf nicht aufgenommen. Dies hatte auch eine einschränkende Fassung des dritten Absatzes des § 13, im Vergleiche mit der analogen Stelle der Kaiserlichen Verordnung, zur Folge.

## Zu § 14.

Dem letzten Absatz dieses Paragraphen, betreffend die Erbvergleiche und sonstigen Erbverträge, wurde eine den Erfahrungen der Praxis entsprechende deutlichere Fassung gegeben.

## Zu § 16.

Der zweite Absatz des § 16 der Kaiserlichen Verordnung wurde in den neuen Paragraphen über die Auskunftspflicht (§ 54) übertragen.

## Zu § 23.

Die Haftungspflicht wurde auf diejenigen Personen ausgedehnt, die ihrer Verbindlichkeit zur Auskunftsleistung (§ 54) nicht vorschriftsmäßig entsprechen.

**Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.**

11

**Zum zweiten Hauptstücke.**

Hieher wurden die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, über die Erbgebührenzuschläge im wesentlichen unverändert übernommen. Die Bestimmungen über die Erhöhung des 30prozentigen Zuschlages auf 40 Prozent und über die Aufteilung der Zuschläge in Deutschböhmen und Sudetenland wurden schon im allgemeinen Teile dieser Begründung erörtert.

**Zu § 30.**

Die Befreiung der Anfälle von Lehen- und Fideikommissen, die nicht infolge Ablebens des bisherigen Inhabers stattfinden, vom Erbgebührenzuschlage wurde gestrichen, da kein Grund vorliegt, diese der Erbgebühr unterliegenden Vermögensübergänge anders zu behandeln als sonstige erbgebührenpflichtige Übertragungen.

**Zu § 31.**

Die Bestimmung über die Überweisung der Erbgebührenzuschläge in jenen Fällen, in denen sich der für die Abhandlungskompetenz maßgebende letzte Wohnsitz (Aufenthaltsort) des Erblassers oder der Standort des Nachlaßvermögens in einer mährischen Einfüllgemeinde befindet, wurde, als durch die geänderten Verhältnisse gegenstandslos geworden, in den Entwurf nicht aufgenommen.

**Zum dritten Hauptstücke.**

Die wesentlichsten Änderungen der Bestimmungen des Entwurfs über Schenkungsgebühren bestehen darin, daß die Gebührenpflicht von der Beurkundung der Schenkung unabhängig gemacht und die Schenkungen einem nach dem reinen Werte des geschenkten Vermögens abgestuften progressiven Tarife unterworfen wurden, der sich, wenn von den Zuwendungen an inländische Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke abgesehen wird, vollständig mit dem der Erbgebühren deckt. Diese Änderungen wurden schon im allgemeinen Teile der Begründung erörtert.

**Zu den §§ 34 und 37.**

Infolge der Ausdehnung der Gebührenpflicht auf nicht beurkundete Schenkungen mußten auch die Voraussetzungen, unter denen eine im Ausland errichtete Schenkung der deutschösterreichischen Schenkungsgebühr unterliegt, in anderer Weise festgesetzt werden, als dies in der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 geschehen war (§ 34, Absatz 3). Im engsten Zusammenhange damit stehen die im § 37 vorgenommenen Änderungen.

**Zu § 36.**

Bezüglich der Befreiungen von der Schenkungsgebühr wurden die gleichen, die kaiserliche Familie und die Exterritorialen betreffenden Änderungen vorgenommen, wie im § 4 hinsichtlich der Befreiungen von der Erbgebühr.

**Zu § 39.**

Mit Rücksicht auf Zweifel, die sich in der Praxis ergeben hatten, wurde ersichtlich gemacht, daß die Ungültigkeit einer Schenkung, die nur auf dem Abgang der erforderlichen Formlichkeiten beruht, keinen Anspruch auf Rückerstattung der Schenkungsgebühr gewährt; dies hat darin seinen Grund, daß die Gebührenpflicht der Schenkungen nach § 34 von der Einhaltung der zivilrechtlich für Schenkungen vorgeschriebenen Formlichkeiten unabhängig ist.

**Zu § 40.**

Durch die neu aufgenommene Bestimmung des Absatzes 2 soll klargestellt werden, daß Verbindlichkeiten, die einer Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes auferlegt werden, bei Ermittlung des reinen Wertes des gestifteten Vermögens nicht als Abzugsposten zu behandeln sind.

## Zu § 41.

Die Bestimmungen über die Haftung wurden durch Anordnung der Haftungspflicht derjenigen Personen ergänzt, die der Verbindlichkeit zur Auskunftsleistung (§ 54) nicht vorschriftsmäßig nachkommen.

## Zum vierten Hauptstücke.

## Zu § 43.

Der sachliche Unterschied zwischen den bestehenden Erbgebühren und den neu einzuführenden Nachlaßgebühren wurde schon im allgemeinen Teile der Begründung erörtert. Was die gewählten Bezeichnungen: „Erbgebühren“ und „Nachlaßgebühren“ anbelangt, so finden sie einen gewissen Anlehnungspunkt in den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, das im § 531 den Inbegriff der (nicht bloß in persönlichen Verhältnissen gegründeten) Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen als dessen Nachlaß bezeichnet, während im § 532 i. f. der Nachlaß „in Beziehung auf den Erben“ Erbschaft genannt wird.

Entsprechend dem Grundgedanken der Erbschaftsmassenbesteuerung ist die Nachlaßgebühr ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis zwischen den Erwerbern des Nachlasses und dem Erblasser nach der in dem beantragten Tarife einheitlich aufgestellten, lediglich von der Höhe des Gesamtnachlasses abhängigen Progression zu entrichten; im übrigen sind in die Bemessungsgrundlage der Nachlaßgebühr grundsätzlich alle der Erbgebühr unterliegenden Vermögenswerte einzubeziehen, weshalb auch die Bestimmungen des § 2, Absatz 5, des Entwurfes, welche mit der Ausdehnung des Anwendungsbereites der Erbgebührenvorschriften über den Kreis der eigentlichen Erbschaften hinaus im Zusammenhange stehen, als auf die Nachlaßgebühren sinngemäß anwendbar erklärt werden.

## Zu § 44.

Die in den §§ 6 bis 8 des Entwurfes getroffenen Bestimmungen über die Abgabenhöheit sollen auch die Richtschnur für die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereites der Nachlaßgebührenvorschriften abgeben.

Da schon dermalen gelegentlich der Bemessung der Erbgebühren auch eine Ermittlung des reinen Nachlasses erfolgt, können die in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften ohne weiteres auch für die Veranlagung der Nachlaßgebühren als anwendbar erklärt werden; gewisse Abweichungen von dieser grundsätzlichen Bestimmung sind im § 45 des Entwurfes vorgesehen.

Im dritten Absatz des § 44 wird zur Vermeidung von Mißverständnissen hervorgehoben, daß für die Nachlaßgebührenpflicht die Zugehörigkeit eines Vermögens zu einer Substitutionsmasse oder zu einem Fideikomisse oder Lehens ohne Belang ist. Mit solchen Beschränkungen behaftete Vermögenschaften und frei vererbliches Nachlaßvermögen sollen vielmehr behufs Bemessung der Nachlaßgebühr zusammengezahlt werden; der Satz der Nachlaßgebühr hat derjenigen Wertstufe zu entsprechen, welche der Summe der reinen Werte des gebundenen und des freivererblichen Vermögens entspricht. Selbstverständlich wird dies, soweit es sich um fideikommisarische Substitutionen handelt, nur anlässlich der Übertragung an den Erwerben zu gelten haben, da der Übergang der Substitutionsmasse an den Substituten gemäß § 46 des Entwurfes nicht nenerlich der Nachlaßgebührenpflicht unterliegen soll.

## Zu § 45.

Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, daß die Gründe, welche für die Befreiung gewisser Vermögenschaften von der Erbgebühr maßgebend waren, in demselben Maße auch für die Freilassung dieser Vermögenswerte von der Nachlaßgebührenpflicht sprechen.

Die in Zahl 1 erwähnten, von der Erbgebühr befreiten Vermögenswerte kommen daher bei der Ermittlung der Nachlaßgebühren überhaupt nicht in Betracht; hieher gehören insbesondere die im § 4 des Entwurfes angeführten Vermögensbestandteile; dann die nach der Anmerkung 2 zu Post 1 des Tarifes (bei einem 20.000 K nicht übersteigenden reinen Werte der Verlassenschaft) gebührenfreien Anfälle, welche nach Teilnehmern am Kriege den Verwandten in der geraden Linie oder dem überlebenden Ehegatten zufließen.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

13

Von besonderer Bedeutung ist die in Zahl 2 und 3 des § 45 vorgesehene Nachlaßgebührenfreiheit der Zuwendungen an Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke (und gewisser anderer gleichzubehandelnder Widmungen), ferner der Zuwendungen an die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze sowie der Zuwendungen für Zwecke der Kriegsfürsorge, endlich derjenigen in der geraden Verwandtschaftslinie oder an den anderen Ehegatten anfallenden Nachlässe nach Teilnehmern am Kriege, welche einem ermäßigten Erbgebührensatz unterliegen; bei den letzteren gilt die abgabenpolitisch gewiß gerechtfertigte Einschränkung, daß die Befreiung von der Nachlaßgebühr nur dann eintritt, wenn der reine Wert des Gesamtnachlasses 50.000 K nicht übersteigt. So sehr auch die eben erwähnten Übertragungen auf dem Gebiete der Nachlaßgebühren eine Begünstigung verdienen, so muß doch, angesichts der Eigentümlichkeit der Nachlaßgebühr als einer den Nachlaß als Ganzen treffenden Abgabe, dafür gesorgt werden, daß die hier einzuräumenden Erleichterungen nur denjenigen Nachlaßerwerbern zugute kommen, denen sie nach der ratio legis zugesetzt sind, nicht aber mittelbar auch anderen mit ihnen konkurrierenden Erwerbern. Der Entwurf ordnet daher an, daß die erwähnten Vermögenschaften bei Feststellung des Satzes der Nachlaßgebühr mit in Ansatz kommen (Anmerkung 4, lit. a, zu Post 3 des Tarifes), im übrigen aber in die Bemessungsgrundlage der Nachlaßgebühr nicht einzubeziehen sind.

## Zu § 46.

Es liegt im Wesen des dem Entwurfe zugrundegelegten Grundsatzes der Nachlaßmassenbesteuerung, daß hiebei (ohne Rücksicht auf die dem einzelnen Erwerber des Nachlasses zufommende Bereicherung) eine Quote der Erbschaft zugunsten des Staatschatzes vorweggenommen wird. Bei bedingten und befristeten Einseizungen sowie bei fideikommissarischen Substitutionen führt dieser Grundsatz zu dem Ergebnisse, daß die Nachlaßgebühr — im Gegensatz zu der den einzelnen Anfall treffenden Erbgebühr — von jedem Nachlaß nur einmal, und zwar gelegentlich des ersten Eintrittes des Nachlasses, zu entrichten ist. Gleichermaßen gilt für den im § 12 des Entwurfes behandelten Fall der Einräumung von Nutzungsrechten, deren Ausübung mehreren Personen nacheinander zustehen soll.

## Zu den §§ 47 und 48.

Der Eintritt der Gebührenpflicht soll sich — ebenso wie auf dem Gebiete der Erbgebühren — in der Regel an den Tod des Erblassers knüpfen, eine Bestimmung, die nur hinsichtlich der Fideikomisse und Lehen, bei denen der Wechsel in der Inhaberschaft auch durch andere Ereignisse, zum Beispiel den Verzicht des Inhabers und dergleichen, herbeigeführt werden kann, einer entsprechenden Ergänzung bedarf (§ 47 des Entwurfes).

Auch die Zahlungs- und Haftungspflicht ist (im § 48 des Entwurfes) im allgemeinen ähnlich geregelt wie nach § 23 hinsichtlich der Erbgebühren. Die Zahlungspflicht trifft daher die Erben, und zwar auch nach der Einantwortung stets zur ungeteilten Hand; die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachlaßgebühren geht auf die Rechtsnachfolger der Erben über; die (zivilrechtliche) Regressforderung eines Miterben, der die Gebühr entrichtet hat, gegen die übrigen genießt kraft ausdrücklicher Anordnung des Entwurfes die Privilegien der bezahlten Gebührenforderung (§ 48, Absätze 1 und 4).

Die Vermächtnisnehmer oder sonstigen Erwerber von Teilen des Nachlaßvermögens haften für denjenigen Teil der Nachlaßgebühr, der verhältnismäßig auf den reinen Wert ihres Erwerbes entfällt (§ 48, Absatz 3, Zahl 1). Die Haftung ex delicto ist in gleicher Weise geregelt (§ 48, Absatz 3, Zahl 3 und 4) wie hinsichtlich der Erbgebühren.

Einer von den Erbgebührennormen abweichenden Neuregelung bedurfte nur die Frage der Zahlungs- und Haftungspflicht bei bedingten und befristeten Vermögensübertragungen und bei fideikommissarischen Substitutionen (§ 48, Absatz 2 und Absatz 3, Zahl 2). Wie bereits in den Erläuterungen zu § 46 hervorgehoben wurde, wird in diesen Fällen die Nachlaßgebühr nur einmal, und zwar gelegentlich des Vermögensüberganges an den ersten Erwerber, zu entrichten sein. Für zahlungspflichtig wurde demnach auch der zunächst zum Besitz des Vermögens Berechtigte, bei fideikommissarischen Substitutionen der Vorerbe, erklärt, während den weiteren Erwerbern des Nachlasses nur die Haftung für die Gebühr auferlegt wird.

Auch bei den im § 14 des Entwurfes angeführten Erbverzichten und Erbübereinkommen wird die Nachlaßgebühr nur einmal zu entrichten sein; die Zahlungspflicht soll hier, der ökonomischen Sachlage entsprechend, dem schließlichen Erwerber des Nachlasses obliegen.

## Zu § 49.

Für diejenigen Fälle, in denen mit Rücksicht auf vorhandene Belastungsrechte nur die Übertragung einer *nuda proprietas* in Betracht kommt, wird zur Vermeidung von Härten die Stundung des auf den betreffenden Sachwert entfallenden Teiles der Nachlaßgebühr gestattet. Die Bestimmungen hierüber lehnen sich an die analogen Vorschriften über die Erbgebühren an.

Der zweite Absatz soll verhindern, daß die Stundungsbestimmungen ihrem Wortlaut, wenn auch nicht ihrem Geiste nach, in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen es sich um eine Stundung auf immerwährende Zeit handeln, daher die Stundung auf eine vollständige Gebührenfreiheit hinauslaufen würde.

## Zu § 50.

Wie bereits erwähnt, ist ein großer Teil der Erbgebührenvorschriften auch auf die Nachlaßgebühren sinngemäß anwendbar. Im § 50 werden, um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Nachlaßgebühren zu erleichtern, diese auf die Nachlaßgebühr entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des ersten Hauptstückes aufgezählt.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf nur der Umstand, daß nach Zahl 2 die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 über die Feststellung und Bewertung des Nachlaßvermögens, ferner des § 22 über den Abzug der Schulden und Lasten auch auf die Nachlaßgebühren Anwendung finden sollen, während der in die erwähnte Paragraphenreihe eingefügte § 21 für die Nachlaßgebühren nicht zu gelten hat. Letzteres hat darin seinen Grund, daß die in diesem § 21 behandelten Sonderbestimmungen über die Bewertung von Vermögenschaften, die mit Fruchtgenüß-, Gebrauchs- oder Rentenbezugssrechten belastet sind, mit dem eigentümlichen Charakter der Nachlaßgebühren unvereinbar wären; für die Nachlaßgebühr sind diese Fragen im § 49 geregelt.

## Zum fünften Hauptstücke.

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes über die anlässlich unentgeltlicher Vermögensübertragungen zu entrichtenden Immobiliegebühren wurden ohne sachliche Änderung aus der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 übernommen.

## Zum sechsten Hauptstücke.

Auch hier wurde im wesentlichen an den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 festgehalten, nur wurde, da es sich um gemeinsame Bestimmungen für die im Entwurfe geregelten Gebühren handelt, auf die Erbgebührenzuschläge und auf die Nachlaßgebühren entsprechende Rücksicht genommen.

## Zu § 54.

Die Bestimmungen über die Auskunftspflicht wurden schon im allgemeinen Teile der Begründung eingehend erörtert.

## Zu § 56.

Die Strafbestimmungen müssen mit Rücksicht auf die im § 54 vorgesehene Auskunftspflicht entsprechend ergänzt werden. Es soll nämlich die Nichterfüllung der im § 54 festgesetzten Obliegenheiten, soweit nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Gefällsstrafverfahrens gegeben sind, die Beschreibung einer Gebührenerhöhung im Ausmaße der ordentlichen Gebühr zur Folge haben, wogegen die Erteilung wissentlich unrichtiger Auskünfte oder Lieferung wissentlich unrichtiger Nachweisungen und Behelfe durch eine nach § 54 auskunftspflichtige Person mit einer Gefällsstrafe geahndet wird.

## Zum Tarife.

Der Hauptzweck nach wurde der Tarif schon im allgemeinen Teile der Begründung erörtert.

Die Einbeziehung der nicht beurkundeten Schenkungen in die Gebührenpflicht würde, wenn man das Prinzip bis zu seinen äußersten Konsequenzen durchführen wollte, zu schwer erträglichen Ein-

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

15

griffen in das Privatleben führen, gleichzeitig aber der Finanzbehörde Überwachungspflichten auferlegen, deren Erfüllung großen praktischen Schwierigkeiten begegnen müßte. Es werden daher (abgesehen von der schon in der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915 vorgesehenen Freilassung sowohl der beurkundeten als der nicht beurkundeten Schenkungen bei einem reinen Werte der geschenkten Sache bis zu 100 K) nach der Anmerkung 1 zu Post 2 des Tarifes nicht beurkundete Schenkungen beweglicher Sachen als gebührenfrei erklärt:

1. Wenn die Schenkung an Descendanten, Ascendanten, an den Ehegatten, an Wahl-, Stief- oder Schwiegereltern oder deren Nachkommen stattfindet und der reine Wert 5.000 K nicht übersteigt;
2. bei Schenkungen an andere Personen, wenn der reine Wert 1.000 K nicht übersteigt;
3. wenn es sich um Gelegenheitsgeschenke oder
4. um Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst oder zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken handelt.

Das bei solchen Schenkungen und Spenden übliche Begleitschreiben ist bei Zutreffen der durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen nicht als eine die Gebührenpflicht begründende Beurkundung anzusehen.

Infolge der progressiven Gestaltung des Schenkungsgebührentarifes ist die Gefahr der Umgehung des höheren Gebührensatzes durch Zerlegung der Schenkung in mehrere Teile naheliegend; ähnliches gilt von der Erschleichung der auf Anmerkung 1 zu Post 2 des Tarifes gegründeten Gebührenfreiheit, soweit sie von dem Werte der geschenkten Sache abhängt.

Deswegen verfügt die Anmerkung 2 zu Post 2, daß bei Anwendung des Tarifes und der Bestimmungen der Anmerkung 1 mehrere Schenkungen, die von demselben Geschenkgeber an denselben Geschenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten gemacht werden, als eine einheitliche Schenkung zu behandeln sind, die der Schenkungsgebühr nach Maßgabe des Gesamtwertes der in diesem Zeitraume geschenkten Sachen unterliegt. Wurde in dieser Weise die Gebühr für die Gesamtheit der während eines zwölfmonatigen Zeitraumes gemachten Schenkungen entrichtet, so sind diese Schenkungen bei Feststellung der Gebührenpflicht für spätere Schenkungen außer Anschlag zu lassen.

Was den Tarif der Nachlaßgebühr anbelangt, so sollen die Anmerkungen 1 und 3 zu Post 3 des Tarifes — entsprechend den ähnlichen Anmerkungen 4 und 5 zum Erbgebührentarife — eine stetig gleitende Steuertafel erzielen; nach der Anmerkung 2 wird die Gebührenbemessung ebenso wie bei den Erbgebühren nach Wertabstufungen von je 40 K (unter Vernachlässigung der 2 K nicht erreichenden Restbeträge) zu erfolgen haben. Die Bestimmungen der Anmerkung 4, lit. a, wurden bereits in den Erläuterungen zu § 45 des Entwurfes besprochen; der Inhalt der gleichen Gesichtspunkten entsprungenen lit. b der Anmerkung 4 deckt sich mit der Anmerkung 6 zum Erbgebührentarife.

### C. Ausländische Gesetzgebung.\*)

#### I. Deutsches Reich.

##### Literatur:

Jahns, Die Reichserbshäftssteuer, in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, 1901. — Erbshäftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 nebst Ausführungsbestimmungen, herausgegeben im Reichsschulamt, Berlin 1906. — Zimmermann, „Das Reichserbshäftssteuergesetz“, München 1906. — Dr. Hugo Linschmann, „Die Reichsfinanzreform von 1909“.

##### Erbshäftssteuer.

Im Deutschen Kaiserreich war die Erbshäftssteuer, ehemals zum Teil mit dem Stempelwesen verknüpft, bis zum Jahre 1906 ausschließlich Gegenstand landesgesetzlicher Regelung und wies, besonders was die Steuersätze betrifft, in den einzelnen Bundesstaaten erhebliche Unterschiede auf. Die bemerkenswerteste

\*) Infolge der Unterbindung des zwischenstaatlichen Verkehrs während des Krieges sind genaue Angaben über den gegenwärtigen Stand der ausländischen Gesetzgebung, insbesondere derjenigen der feindlichen Staaten, derzeit nicht möglich. Die vorliegende Darstellung muß sich daher vielfach darauf beschränken, die Rechtslage, die bei Beginn des Krieges bestand, zu skizzieren.

Eigentümlichkeit der deutschen Erbschaftssteuergesetzgebung bestand und besteht noch derzeit darin, daß mit geringen Ausnahmen für Erbschaften und Vermächtnisse an Verwandte in absteigender Linie und an den Ehegatten keine Erbschaftssteuer erhoben wird. Nach der früheren Landesgesetzgebung waren vielfach (so insbesondere in Preußen und Sachsen) auch die Abzendenten von der Erbschaftssteuer gänzlich freigelassen.

Durch das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 wurde eine einheitliche progressive Erbschaftssteuer für das Deutsche Reich eingeführt und wurden die partikulären Erbschaftssteuergesetze der einzelnen Bundesstaaten insoweit außer Kraft gesetzt, als sie nicht die Besteuerung gewisser von der Reichserbschaftssteuer befreiten Anfälle, insbesondere der Anfälle an Abkömmlinge oder an den Ehegatten des Erblassers betreffen.

### Reichserbschaftssteuer

(Gesetze vom 3. Juni 1906 und vom 3. Juli 1913.)

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist nach §§ 1 bis 3 der Erwerb von Todes wegen (durch Erbfolge, Vermächtnis oder Pflichtteilsrecht), welchem eine Reihe verwandter Erwerbungsarten steuerrechtlich gleichgestellt wird, wie zum Beispiel Zuwendungen unter Lebenden mit der Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil; Abfindungen für einen Erbverzicht; Erwerb durch Eintritt eines Lehens- oder Fideikommisfalles; Bezüge aus Familienstiftungen infolge Todesfalles; Vermögensvorteile, die auf Grund eines von dem Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben werden.

Inländische Grundstücke unterliegen ohne weitere Unterscheidung, ausländische niemals der Steuer (§ 7).

Bezüglich des beweglichen Vermögens (§§ 5 und 6) ist zwischen Erblassern, welche deutsche Reichsangehörige waren, und sonstigen Erblassern zu unterscheiden. Der bewegliche Nachlaß nach deutschen Reichsangehörigen ist, wo immer das Vermögen gelegen ist, der Erbschaftssteuer unterworfen, es wird jedoch, soweit sich das Vermögen im Auslande befindet, auf Antrag die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die Erbschaftssteuer angerechnet (§ 5). Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers wird die Steuer erhoben, wenn er zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, jedoch nur insoweit, als sich das Vermögen im Inlande befindet. Das im Inlande befindliche Vermögen eines Ausländer, der im maßgebenden Zeitpunkte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, unterliegt der Steuer, wenn der Erwerber zur Zeit des Anfallen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat; der Steuerpflichtige hat das Recht des Abzuges einer für denselben Erwerb im Auslande entrichteten Steuer.

Die Steuer wird von Nachlässen nach Ausländern soweit nicht erhoben, als in dem Heimatstaate des Erblassers im umgekehrten Falle in Ansehung der von dem Erwerbe aus dem Vermögen eines Deutschen zu entrichtenden Erbschaftssteuer Ermäßigung oder Befreiung gewährt wird.

Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Reichskanzler zum Zwecke der Ausgleichung oder der Vermeidung einer Doppelbesteuerung gewisse Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften des § 6 anordnen (§ 6).

Ein Anspruch gilt nach § 8 als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kommen Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, behufs der Berechnung der Steuer bei demjenigen Teile in Abzug, auf welchem sie haften. Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien als auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen von dem letzteren nur nach dem Verhältnisse dieses Teiles zur gesamten Masse in Abzug. In das Grundbuch eingetragene Schulden, für welche der Eigentümer zugleich persönlich haftet, gelten zunächst als Lasten des Grundstückes und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung (§ 9).

Was das Ausmaß der Steuer anbelangt (§§ 10, 12, 14, 15, 28, 29), so wird sie nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser (§ 28), und zwar von dem Betrage berechnet, um welchen der Erwerber durch den Anfall bereichert worden ist (§ 29).

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

17

Der Tarif ist progressiv in der Weise festgesetzt, daß für Anfälle bis zu 20.000 Mark ein Grundtarif besteht, während für die höheren Wertstufen ein progressiv wachsendes Vielfaches des bezüglich der Anfälle bis zu 20.000 Mark vorgesehenen Steuersatzes gilt.

Über den Betrag der Erbschaftssteuer bestimmen die §§ 10 und 12 folgendes:

§ 10. Die Erbschaftssteuer beträgt:

I. vier vom Hundert:

1. für leibliche Eltern;
2. für voll- und halbbürtige Geschwister;

II. fünf vom Hundert: für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

III. sechs vom Hundert:

1. für Großeltern und entferntere Voreltern;
2. für Schwieger- und Stiefeltern;
3. für Schwieger- und Stieffinder;
4. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge;
5. für an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken;

IV. acht vom Hundert:

1. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;
2. für Geschwister der Eltern;
3. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

V. zwölf vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 12 bezeichneten Art handelt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 20.000 Mark, so wird das  $1\frac{1}{10}$  fache, übersteigt er den Betrag von

30.000	Mark,	so wird	das	$1\frac{2}{10}$	fache,
50.000	"	"	"	$1\frac{3}{10}$	"
75.000	"	"	"	$1\frac{4}{10}$	"
100.000	"	"	"	$1\frac{5}{10}$	"
150.000	"	"	"	$1\frac{6}{10}$	"
200.000	"	"	"	$1\frac{7}{10}$	"
300.000	"	"	"	$1\frac{8}{10}$	"
400.000	"	"	"	$1\frac{9}{10}$	"
500.000	"	"	"	2	"
600.000	"	"	"	$2\frac{1}{10}$	"
700.000	"	"	"	$2\frac{2}{10}$	"
800.000	"	"	"	$2\frac{3}{10}$	"
900.000	"	"	"	$2\frac{4}{10}$	"
1.000.000	"	"	"	$2\frac{5}{10}$	"

der im Absatz 1 bestimmten Säze erhoben.

Die im Absatz 2 geregelte Steigerung beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50.000 Mark übersteigt, mit dem im Absatz 2 für diesen Wert bestimmten Säze.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Absatz 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Absatz 2 anzuwendenden höheren Säze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Erwerbes gedeckt werden kann.

§ 12. Die Erbschaftssteuer beträgt fünf vom Hundert:

1. für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;
2. für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;

3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;

4. für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Unter Kirchen (Absatz 1, Nr. 1) und kirchlichen Zwecken (Absatz 1, Nr. 2 und 3) sind alle inländischen, öffentlich zugelassenen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 Mark sind in den Fällen des Absatzes 1 von der Erbschaftssteuer befreit.

Die in den Absätzen 1, 3 bezeichneten Vergünstigungen können zugunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der im Absatz 1, Nr. 2, bezeichneten Art, zugunsten solcher Zuwendungen, die den dort unter Nr. 3 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, und zugunsten ausländischer Kassen und Angestellten der dort unter Nr. 4 bezeichneten Art zugestanden werden, sofern der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der im Absatz 1, Nr. 2, 3, und im Absatz 4 bezeichneten Art vorliegen, erfolgt durch die Landesregierung.\*)

\*) Aus den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 lässt sich folgende Tarifabelle konstruieren:

Gruppe von Erwerbern	Erwerber	Prozentatz der Steuer für die einzelnen Stufen des Anflasses (Wertbeträge in Reichsmark)												Anmerkung			
		bis 20.000	über 20.000 bis 30.000	über 30.000 bis 50.000	über 50.000 bis 75.000	über 75.000 bis 100.000	über 100.000 bis 150.000	über 150.000 bis 200.000	über 200.000 bis 300.000	über 300.000 bis 400.000	über 400.000 bis 500.000	über 500.000 bis 600.000	über 600.000 bis 700.000	über 700.000 bis 800.000	über 800.000 bis 900.000	über 900.000 bis 1.000.000	über 1.000.000
I.	1. Leibliche Eltern; 2. voll- und halbäugige Geschwister	4	4	4	5·2	5·6	6	6·4	6·8	7·2	7·6	8	8·4	8·8	9·2	9·6	10
II.	Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern	5	5·5	6	6·5	7	7·5	8	8·5	9	9·5	10	10·5	11	11·5	12	12·5
III.	1. Großeltern und entfernte Vor- eltern; 2. Schwieger- und Stief- eltern; 3. Schwieger- und Stief- kinder; 4. uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge; 5. an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge	6	6·6	7·2	7·8	8·4	9	9·6	10·2	10·8	11·4	12	12·6	13·2	13·8	14·4	15
IV.	1. Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern; 2. Geschwister der Eltern; 3. Vereschwärte im zweiten Grade der Seitenlinie	8	8·8	9·6	10·4	11·2	12	12·8	13·6	14·4	15·2	16	16·8	17·6	18·4	19·2	20
V.	Sonstige Anfälle (mit Ausnahme der in Gruppe VI genannten)	12	13·2	14·4	15·6	16·8	18	19·2	20·4	21·6	22·8	24	25·2	26·4	27·6	28·8	30
VI.	1. Ausländische Kirchen; 2. inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten zu ausschließlich katholischen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken; 3. Zuwendungen für solche Zwecke; 4. Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen und deren Angehörigen bezwecken																

durchwegs 5 vom Hundert

**Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.**

19

Von der Erbschaftssteuer befreit sind nach dem § 11 im wesentlichen:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mark,
2. die Gewährung des Unterhaltes an Familienangehörige des Erblassers im Sinne des § 1969 des bürgerlichen Gesetzbuches,
3. unter gewissen Bedingungen die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat,
4. ein Erwerb, welcher anfällt:
  - a) ehelichen Kindern;
  - b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder ihrer Ahzendenten;
  - c) Abkömmlingen der Kinder ad a) und b);
  - d) Ehegatten;
  - e) Eltern und sonstigen Ahzendenten, unehelichen vom Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen, dann Adoptivkindern und deren Abkömmlingen bis zum Betrage von 10.000 Mark;
  - f) Geschwistern und deren Abkömmlinge ersten Grades, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stieffkindern bis zum Betrage von 5000 Mark, sofern der Erwerb in Kleidungsstücken, Hausgerät oder dergleichen besteht;
  - g) Ahzendenten, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewendet hatten;
  - h) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;
5. ein Erwerb, der Familienstiftungen auf Grund eines testamentarischen Stiftungsgeschäftes anfällt.

Personlich befreit von der Entrichtung der Erbschaftssteuer waren der Landesfürst und die Landesfürstin (§ 13).

In Absicht auf die Ermittlung der Wertstufen des Tarifes oder auf die Beurteilung, ob der befreite Maximalbetrag nicht überschritten wird, sind nach § 14 mehrere einem Erwerber seitens desselben Erblassers innerhalb fünf Jahren zugefallene erbschaftssteuerpflichtige Vermögensvorteile als ein Erwerb anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Art und Weise der Zuwendung nur zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.

Eine Sonderbestimmung für Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, enthält § 15. Soweit nämlich jylche Grundstücke einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs den Gegenstand des Erwerbes bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Steuerbetrages nicht erhoben. Weiters tritt für Eltern sowie für Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades Befreiung von der Steuer ein, soweit im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre diese Grundstücke Gegenstand eines erbschaftssteuerpflichtigen Erwerbes geworden sind. Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte tritt ein, soweit der frühere Steuerfall zwar mehr als fünf Jahre, aber nicht über zehn Jahre zurückliegt. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraumes gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen.

Der Ermittlung des Betrages der Masse wird nach § 16 der Wert zur Zeit des Anfalles zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

Für die Bewertung wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen (§§ 17 bis 20) gelten folgende Grundsätze:

- a) Leistungen auf bestimmte Zeit sind durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte unter Abrechnung der Zwischenzinsen zu veranschlagen, wobei jedoch der Gesamtwert den zum gesetzlichen Zinssatz kaptalisierten Jahreswert nicht übersteigen darf.

- b) Immerwährende Nutzungen werden mit dem 25fachen, Nutzungen von unbestimmter Dauer (abgesehen von den sub c und d angeführten Fällen) mit dem  $12\frac{1}{2}$ fachen des einjährigen Betrages bewertet.
- c) Bei den auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Nutzungen richtet sich der Wert nach dem Lebensalter dieser Person und beträgt bei einem Alter

1.	bis zu 25 Jahren	das 20fache,
2. von mehr als 25	" " 35	" " 18 "
3. " " " 35	" " 45	" " 16 "
4. " " " 45	" " 55	" " 14 "
5. " " " 55	" " 65	" " 12 "
6. " " " 65	" " 70	" " 10 "
7. " " " 70	" " 75	" " 8 "
8. " " " 75	" " 80	" " 6 "
9. " " " 80 Jahren		" " 4 "

des Wertes der einjährigen Nutzung.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung

im Falle der 3. 1 schon innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren,

" " " 2	" "	" "	" "	9	"
" " " 3	" "	" "	" "	8	"
" " " 4	" "	" "	" "	7	"
" " " 5	" "	" "	" "	6	"
" " " 6	" "	" "	" "	5	"

in den Fällen der 3. 7 bis 9 schon innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren

nach dem Anfall erloschen, so wird ihr Wert nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und die gezahlte Steuer bis auf den diesem Werte entsprechenden Betrag erstattet. In gleicher Weise wird, wenn die steuerpflichtige Masse um den Wert einer Nutzung oder Leistung geringer veranlagt war, im Falle des früheren Erlöschen der Nutzung oder Leistung ein entsprechender Steuerbetrag nachgehoben.

- d) Hängt die Dauer der Nutzungen von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der ältesten, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person maßgebend.

Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldbetrages ist, wenn er nicht anderweit feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Erwerbungen unter einer ausschließenden Bedingung sind erst bei dem Eintritte der Bedingung zu versteuern, die Steuer ist jedoch auf Verlangen der Finanzbehörde sicherzustellen. Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben wird, ist — abgesehen von den Nutzungen auf unbestimmte Dauer — wie unbedingt erworbene zu behandeln, bei Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Steuerbetrag erstattet (§ 21).

Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist die Berücksichtigung bedingter und befristeter Lasten (§§ 22, 23) und die Steuerbehandlung befristeter Erwerbungen (§ 23) geregelt.

Ungewisse oder unsichere Rechte und andere zur sofortigen Wertermittlung nicht geeignete Gegenstände kommen mit ihrem mutmaßlichen Werte in Ansatz, den der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat. Findet keine Einigung statt, so kann das Erbschaftssteueramt von dem ihm angemessen erscheinenden Werte die Steuer einziehen und die Berichtigung des Wertansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchem die Bezahlung der Forderung oder die Wertermittlung abhängt (§ 24).

Sind bei der Berechnung der Steuer unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so hat, wenn sie später zur Verwirklichung gelangen, die der veränderten Sachlage entsprechende Ausgleichung durch Nachherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen (§ 25).

Vermögen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, wird nach § 26 um den (nach den oben erörterten Vorschriften berechneten) Wert der Nutzung geringer veranschlagt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige verlangt, daß die Versteuerung, eventuell gegen Sicherheitsleistung, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ausgeübt bleibt; geht in diesem Falle das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechtes im Wege der Erbfolge auf

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

21

eine andere Person über, so wird die Erbschaftssteuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, als wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechtes gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblässer erworben hätte.

Bei fideikommissarischen Substitutionen (§ 27) wird der Vorerbe als Niedbraucher, der Nacherbe als Erbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Spezielle Bestimmungen sind für den Fall getroffen, daß der Nacherbe auf dasjenige beschränkt wurde, was bei dem Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird.

Nach § 29 kommen bei Feststellung des Wertes des Nachlasses als Nachlassverbindlichkeiten insbesondere auch die Kosten der Beerdigung des Erblässers einschließlich der Kosten der landesüblichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals, die Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite in Abzug; ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist der Wert der Leistung von der Zuwendung abzuziehen (§ 30).

Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken der mit der Zuwendung Beschwerte; für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse. Neben dem Erwerber haftet der Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen als Gesamtschuldner; bei Vorhandensein mehrerer Erben haftet jeder in gleicher Weise auch für die von den Miterben zu entrichtende Steuer (§ 31). Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Steuerpflichtigen, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie die Erbschaft, einzelne Erbteile, Schenkungen, Bezüge aus der Familienstiftung usw. vor Berichtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Steuer ausantworten und die Betreibung von den Steuerpflichtigen nicht erfolgen kann. In den Fällen des § 6 findet diese Vorschrift auf diejenigen, in deren Gewahrsam sich das Vermögen des Erblässers befindet, entsprechende Anwendung (§ 32).

Diejenigen, denen ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, sowie die Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzlichen Vertreter der Erwerber in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände (§ 38) sind verpflichtet, diesen Erwerb binnen drei Monaten oder, wenn sie sich zu Beginn der Frist im Auslande aufzuhalten, binnen sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfalle dem zuständigen Erbschaftssteueramt schriftlich anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es aber nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht (§ 36). Auf Verlangen des Erbschaftssteueramtes und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden, mindestens einmonatigen Frist hat der Anmeldungspflichtige dem Amt eine Erbschaftssteuererklärung einzureichen, welche ein vollständiges Verzeichnis der zur steuerpflichtigen Masse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten, sowie der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu enthalten hat; diese Erklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind (§ 37). Sind mehrere Personen zur Erfüllung der Anmeldung verpflichtet, so kommt die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung auch den übrigen zu statthen, sofern der diesen angefallene Erwerb daraus ersichtlich ist (§ 39). Für eine entsprechende Mitwirkung der Standesämter, Gerichte, Notare und Verwaltungsbehörden durch Mitteilungen relevanter Tatsachen und durch Ermöglichung der Altkeneinsicht ist in den §§ 40 und 41 vorgesorgt.

Die Auskunfts pflicht derjenigen, denen ein Erwerb von Todes wegen anfällt, sowie der Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzlichen Vertreter der Erwerber ist im § 42 folgendermaßen geregelt: Jeder, dem ein Erwerb von Todes wegen anfällt, ist zur Erteilung der von dem Erbschaftssteueramt geforderten Auskunft über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse insoweit verpflichtet, als diese für die Festsetzung der Steuer von dem an ihn selbst oder an andere Beteiligte gehörenden Erwerb erheblich sind; diese Vorschrift findet auf Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzliche Vertreter der Erwerber entsprechende Anwendung. Auf Verlangen müssen dem Erbschaftssteueramt die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden. Das Erbschaftssteueramt entscheidet nach freier Überzeugung darüber, ob die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Schulden sowie die von ihm behaupteten Umstände, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Teile aus der Masse ausgeschieden werden sollen, vorhanden sind. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann das Erbschaftssteueramt die Verpflichteten durch Ordnungsstrafen anhalten, auch kann das Amt die zur Erledigung der Anordnungen erforderlichen Maßregeln auf Kosten der Säumigen treffen. Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen.

Trägt das Erbschaftssteueramt Bedenken, die Wertangabe (§ 37) als richtig anzunehmen, so hat es hievon dem Steuerpflichtigen unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte und unter Bestimmung einer

angemessenen Frist zur Gegenklärung Mitteilung zu machen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Gegenklärung oder führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so ist das Erbschaftssteueramt befugt, selbständig den Wert zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Wertermittlung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege die Ermäßigung des Wertes auf einen Betrag erfolgt, bei dem die Verpflichtung zum Kostenersatz nicht begründet sein würde (§ 43).

Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, auf Antrag des Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung der Masse und der Vorlegung eines Verzeichnisses abzusehen und eine Pauschversteuerung zu gestatten (§ 44).

Gegen den Erbschaftssteuerbescheid (§ 45), welcher den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Erwerbsfälle, das Verhältnis der Erwerber zum Erblasser und die Beträge der von ihnen zu entrichtenden Steuer, dann die Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat zu enthalten hat, ist sowohl die binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheides zu überreichende Beschwerde an die dem Erbschaftssteueramte vorgesetzte Oberbehörde, beziehungsweise an die oberste Landesfinanzbehörde (§ 46) als auch die Befreiung des Rechtsweges (§ 57) zulässig, in welch letzterem Falle die Klage binnen sechs Monaten nach der Zahlung oder Stundung der Steuer zu erheben ist. Für das Rechtsverfahren sind die Landgerichte, in oberer Instanz die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht zuständig.

In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, ist die Steuer, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden, auch die Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten. Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung, nach Maßgabe des von ihm zu stellenden Antrages die Ablöse der Steuer in höchstens zehn Jahrsteilbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen (§ 47).

Wenn der Steuerpflichtige ein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches ist, so ist zum Zwecke der Einziehung der Erbschaftssteuer die Zwangsvorsteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig (§ 48).

Die Unterlassung der Erbschaftssteueranmeldung oder Erbschaftssteuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ist mit Geldstrafe im zweifachen bis vierfachen Betrage der entfallenden Steuer oder bei offenbar mangelndem Dolus mit Ordnungsstrafe bedroht (§ 49); das gleiche gilt für diejenigen, welche wissentlich zu einem steuerpflichtigen Erwerbe gehörige Gegenstände, zu deren Angabe sie verpflichtet sind, verschweigen oder über relevante Tatsachen wissentlich unrichtige Angaben machen. Für den Fall nachträglicher Richtigstellung der Angaben vor erfolgter Strafanzeige oder vor Einleitung einer Untersuchung tritt eine Bestrafung nicht ein (§ 50).

Der Anspruch der Staatskasse auf die Erbschaftssteuer verjährt in zehn Jahren, gerechnet vom Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Steuer entstanden ist; im Falle der Sicherheitsleistung beginnt jedoch die Frist nicht vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt (§ 54).

Den Bundesstaaten bleibt überlassen:

1. für eigene Rechnung Zuschläge zu der Erbschaftssteuer zu erheben (§ 58),
2. in Ansehung der von der Reichserbschaftssteuer befreiten Ansätze an die Desczendenten und an den Ehegatten sowie bestimmter anderer, von der Reichssteuer freier Ansätze für den Erwerb von Todes wegen Abgaben zu erheben (§ 59).

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbschaftssteuer bildenden Erwerbe von Todes wegen treten insoweit außer Kraft, als den Bundesstaaten nicht nach § 59 die Erhebung besonderer Abgaben überlassen ist (§ 60).

Von dem Rohertrag, welcher aus der Besteuerung der Erbschaften aufkommt, erhält das Reich vier Fünftel, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ein Fünftel ihrer Roheinnahme (§ 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1913).

#### Ertrag der Reichserbschaftssteuer.

Geburtsperiode	Ertrag in Millionen Mark
1. Juli 1906 bis 31. März 1907 . . . . .	6·29
1. April 1907 bis 31. Dezember 1907 . . . . .	39·39
1908 . . . . .	42·94
1909 . . . . .	47·24

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

23

## Erbchaftssteuer der deutschen Bundesstaaten.

In den §§ 58 und 59 des Reichserbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 wird den Bundesstaaten überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zur Reichserbchaftssteuer zu erheben und weiters in Ansehung der von der Reichserbchaftssteuer befreiten Anfälle an die Descendenter und an den Ehegatten sowie bestimmter anderer von der Steuer freier Anfälle für den Erwerb von Todes wegen Abgaben zu erheben; im übrigen sind durch § 60 R. E. St. G. die Erbchaftssteuergesetze der Bundesstaaten außer Kraft getreten.

Auf Grund dieser Bestimmungen stehen derzeit, wenn von den im § 11, 3. 4, lit. e, bezeichneten Anfällen abgesehen wird, nur mehr folgende Erbchaftssteuergesetze der Bundesstaaten in Wirksamkeit:

1. In Schwarzburg-Sondershausen das Gesetz vom 9. Februar 1892. Dieses Gesetz unterwirft die Anfälle an den überlebenden Ehegatten im Falle unheirter Ehe einer Steuer von 3 Prozent, wobei 500 Mark steuerfrei bleiben. Anfälle an die Nachkommen unterliegen nicht der Steuer.

2. In Bremen das Gesetz vom 7. Juni 1904. Die Steuer beträgt für den Anfall an den Ehegatten bei unheirter Ehe 2 Prozent samt einem Zuschlag von 5 bis 50 Prozent des Normalzahles für Anfälle von mehr als 50.000 Mark bis mehr als 900.000 Mark, wobei 5000 Mark, beziehungsweise im Falle der Erwerbsunfähigkeit 10.000 Mark steuerfrei bleiben. Anfälle an Abkömmlinge unterliegen den gleichen Steuersätzen wie die an den Ehegatten bei unheirter Ehe; steuerfrei bleiben 3000 Mark, für minderjährige oder erwerbsunfähige Abkömmlinge 10.000 Mark. Haushaltungsgegenstände u. dgl. sind, sofern sie dem Ehegatten oder Abkömmlingen zufallen, steuerfrei.

3. In Lübeck das Gesetz vom 14. November 1906. Anfälle an den Ehegatten im Falle unheirter Ehe unterliegen dem Sätze von 2 Prozent, Anfälle an Kinder dem Sätze von 2 Prozent, an Enkel dem Sätze von 4 Prozent; in allen diesen Fällen steigt die Steuer bei einem Erwerbe von mehr als 50.000 Mark staffelförmig von  $1\frac{1}{10}$  bis auf das Doppelte (bei einem Erwerbe von über 900.000 Mark) des Normalzahles. Steuerfrei bleiben in der Regel 4000 Mark, bei Anfällen an den erwerbsunfähigen Ehegatten, an minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder 8000 Mark. Außerdem wird hinsichtlich der Anfälle an Abkömmlinge, Seitenverwandte und Nichtverwandte ein Zuschlag zur Reichserbchaftssteuer von 25 bis 100 Prozent erhoben. Möbel, Betten, Kleidungsstücke, Hausrat und Küchengerät sind, soweit diese Gegenstände an den Ehegatten oder an Abkömmlinge fallen, steuerfrei.

4. In Elsaß-Lothringen das Gesetz vom 29. Juni 1907. Die Normalsteuersätze betragen:

- bei Anfällen an den Ehegatten im Falle heirter Ehe 1 Prozent bis zum Betrage des gesetzlichen Erbteiles, darüber hinaus 3 Prozent;
- bei Anfällen an den Ehegatten im Falle unheirter Ehe 3 Prozent;
- bei Anfällen an Abkömmlinge 1 Prozent.

Ad a) bis c): Die Steuer steigt bei einem Erwerbe von mehr als 50.000 Mark staffelförmig bis auf das Zweieinhalfache des Normalzahles. Steuerfrei bleibt in allen Fällen ein Betrag von 500 Mark. Außerdem wird bei Anfällen an Abkömmlinge, Seitenverwandte und Nichtverwandte ein Zuschlag zur Reichserbchaftssteuer erhoben, welcher beträgt: für Abkömmlinge 1 Prozent des Wertes; für uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und Adoptivkinder 6 Prozent des Wertes bei Anfällen bis zu 10.000 Mark; für Geschwister und deren Abkömmlinge  $2\frac{1}{2}$ , beziehungsweise 1 Prozent des Wertes; für wohltätige Zuwendungen 4 Prozent des Wertes. Kleidungsstücke, Hausrat u. dgl. bis zum Werte von 5000 Mark sind bei Anfällen an den Ehegatten und an Abkömmlinge steuerfrei.

5. In Hamburg das Gesetz vom 22. März 1911 (in Kraft getreten am 1. April 1911). Nach §§ 6 und 7 desselben beträgt die Erbchaftssteuer:

I. zwei vom Hundert für eheliche Kinder, dann für uneheliche Kinder bei einem Erwerb aus dem Vermögen der Mutter;

II. vier vom Hundert für Abkömmlinge der unter I bezeichneten Personen, dann für uneheliche Kinder bei einem Erwerb aus dem Vermögen der mütterlichen Voreltern.

Ein Erwerb, dessen Wert den Betrag von 15.000 Mark nicht übersteigt, bleibt steuerfrei, desgleichen der Erwerb an Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Hausrat und Küchengerät, soweit diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren; Fuhrwerk, Schmucksachen, Geschmeide, Sammlungen, Gemälde und sonstige Kunstdgegenstände sind von der Befreiung ausgenommen. Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 50.000 Mark, so wird das  $1\frac{1}{10}$ fache,

übersteigt er den Betrag von 100.000 Mark, so wird das $1\frac{2}{10}$ fache,	
200.000	" " " "
300.000	" " " "
400.000	" " " "
500.000	" " " "
600.000	" " " "
700.000	" " " "
800.000	" " " "
900.000	" " " "

2 " der sub I und II bezeichneten Sätze erhoben.

Schenkungen unter Lebenden an die sub I und II angeführten Personen sind wie ein nach dem Ableben des Schenkens aus dessen Nachlaß angefallener Erwerb von Todes wegen zu behandeln,

- wenn die Vollziehung der Schenkung bis zum Tode des Schenkens aufgeschoben ist oder der Schenker sich die Nutzung des zugewendeten Gegenstandes ganz oder zum Teil für Lebenszeit vorbehalten hat;
- wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Form der Schenkung zum Zwecke der Vermeidung der Erbschaftssteuer gewählt ist;
- wenn die Schenkung in dem letzten Jahre vor dem Tode des Schenkens erfolgt ist (§ 8).

Eine ausgleichungspflichtige Zuwendung unterliegt der Versteuerung erst bei dem Eintritte des Erbfalles oder bei der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 9).

Ist der Steuerpflichtige aus einer Zuwendung der in §§ 8 und 9 bezeichneten Art zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht nicht mehr bereichert, so wird die Steuer von diesen Zuwendungen nur erhoben, soweit sie aus einem dem Steuerpflichtigen aus dem Nachlaß zufallenden Erwerbe von Todes wegen ohne Beeinträchtigung des steuerfreien Betrages von 15.000 Mark entnommen werden kann (§ 10).

§ 11, §. 4, lit. g, und § 15, Absatz 2, des Reichserbschaftssteuergesetzes finden auch auf die Hamburgische Erbschaftssteuer sinngemäße Anwendung (§ 11).

Die Berechtigung des hamburgischen Staates zur Erhebung der hamburgischen Erbschaftssteuer tritt im wesentlichen (§§ 1 bis 5) dann ein, wenn

- der Erblässer zur Zeit des Anfalles seinen Wohnsitz, beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hamburg hatte, oder
- ein zu dieser Zeit im Auslande wohnhafter hamburgischer Staatsangehöriger war oder
- wenn der Erblässer ein Ausländer war, und der Erwerber zur Zeit des Anfalles in Hamburg domizilierte, insoweit sich das Vermögen im Inlande befindet, dann
- insoweit es sich um hamburgische Grundstücke handelt, wogegen die außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes befindlichen Grundstücke nicht zur steuerpflichtigen Masse gehören.

Die im Auslande gezahlte Erbschaftssteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen in die hamburgische eingerechnet werden. Gegenüber Ausländern tritt Befreiung auf Grund der Reziprozität ein. Zur Wahrung der Gegenseitigkeit können Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.

Soweit nach § 33 des Reichserbschaftssteuergesetzes Hamburg für die Erhebung der Reichserbschaftssteuer zuständig ist, wird bei einem Erwerbe von Todes wegen, welcher den Eltern oder Geschwistern des Erblässers, Abkömmlingen ersten oder zweiten Grades von Geschwistern, unehelichen vom Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen anfällt, ein Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer in folgendem Ausmaß erhoben:

- für Eltern und Geschwister 25 Prozent;
- für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern 65 Prozent;
- für die übrigen genannten Personen 40 Prozent (§ 13).

Eine Kommission, welche zur Erstattung von Vorschlägen wegen Vermehrung der hamburgischen Staatseinnahmen eingesetzt wurde, beantragte in der Bürgerschaftssitzung vom 7. April 1911 unter anderem die Abänderung des § 13 des hamburgischen Erbschaftssteuergesetzes vom 22. März 1911 dahin, daß folgende Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer einzuhoben sind:

- für Abzendenten, Geschwister, Schwieger- und Stiefeltern 50 Prozent,
- für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern 100 Prozent,

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

25

- c) für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern sowie für uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge  $66\frac{2}{3}$  Prozent,
- d) für Adoptivkinder und deren Abkömmlinge  $33\frac{1}{3}$  Prozent,
- e) für Schwieger- und Stiefskinder 20 Prozent,
- f) für Geschwister der Eltern und für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinien 25 Prozent,
- g) für die im § 10, Absatz 1, IV, des Reichserbschaftssteuergesetzes bezeichneten Erwerber 20 Prozent.

6. In Hessen wurden mit Gesetz vom 30. März 1907 Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer eingeführt. Artikel 1 dieses Gesetzes lautet: „Insofern die in dem Gesetze, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, vom 22. Dezember 1900 festgesetzten Steuersätze die nach § 10 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 im einzelnen Falle anzuwendenden Steuersätze übersteigen, werden sie als Zuschläge zu der nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen veranlagten Steuer für Landesrechnung weiter erhoben.“

7. In Anhalt wird nach dem Gesetze vom 1. Oktober 1916 ein 25prozentiger Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer erhoben.

8. In Neuß a. L. gilt das Gesetz vom 2. Juni 1917, welches die Anfälle an die Abkömmlinge und an den überlebenden Ehegatten, ferner die von der Reichserbschaftssteuer befreiten Anfälle an Eltern und Voreltern, vom Vater anerkannte uneheliche Kinder, an Wahlkinder und deren Nachkommen einer Landeserbschaftssteuer unterwirft. Die Steuer beträgt:

1. für Kinder 2 Prozent;
2. für andere Abkömmlinge 4 Prozent;
3. für den Ehegatten 3 Prozent, wenn er aber neben Abkömmlingen erbt, soweit sein Anfall ein Viertel nicht übersteigt, 2 Prozent;
4. für Eltern 4 Prozent;
5. für Voreltern und in allen anderen Fällen 6 Prozent.

Für Anfälle über 50.000 Mark erhöht sich der Steuersatz progressiv auf das  $1\frac{1}{10}$ fache bis zum  $2\frac{5}{10}$ fachen (ähnlich wie nach § 10 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom Jahre 1906). Außerdem wird nach dem Gesetze vom 13. April 1917 ein 25prozentiger Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer erhoben.

## Regierungsvorlage wegen Einführung einer Nachlaßsteuer.

In den Jahren 1908 und 1909 stand im deutschen Reichstage eine Regierungsvorlage in Beratung, durch welche die Reichsgesetzgebung über die Besteuerung von Erbschaften durch Einführung einer neben der Reichserbschaftssteuer einzuhobenden, nach dem reinen Werte des Gesamtnachlasses progressiv abgestuften Nachlaßsteuer ausgebaut werden sollte. Diese Steuer sollte auch diejenigen Teile des Nachlasses treffen, welche dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen zufallen. Diese Vorlage wurde vom Reichstage abgelehnt. Nichtsdestoweniger wird der Inhalt dieser Vorlage hier in Kürze wiedergegeben, weil sich der Entwurf des Nachlaßsteuergesetzes in Verbindung mit dem Reichserbschaftssteuergesetze vom Jahre 1906 als ein bemerkenswerter Versuch darstellt, eine progressiven Anfallssteuer mit einer progressiven Massenerbschaftssteuer zu vereinigen.

Nach § 1 unterliegt beim Tode einer Person deren Nachlaß, sofern der reine Wert den Betrag von 20.000 Mark übersteigt, der Nachlaßsteuer.

Diese Steuer wird nach § 2 auch eingehoben bei fideikommisarischen Substitutionen im Zeitpunkte des Eintrittes des Substitutionsfalles, sofern die Einsetzung des Nacherben auf dasjenige beschränkt ist, was bei dem Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird, ferner beim Eintritt eines Lehens- oder Fideikommisfalles.

Dem Nachlaß werden für die Berechnung der Nachlaßsteuer nach § 3 bestimmte Zuwendungen unter Lebenden hinzugerechnet, und zwar: 1. was auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben wird; 2. Zuwendungen, die sich als Schenkungen auf den Todesfall darstellen; 3. dasjenige, was einem gesetzlichen Erben, einem Pflichtteilsberechtigten oder einer durch Verfügung von Todes wegen bedachten Person durch einen Rechtsakt unter Lebenden als Ausstattung oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder als Abfindung für einen Erbverzicht oder endlich in den letzten zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers schenkungsweise gegeben werden ist; Zuwendungen, die im einzelnen oder, sofern sie in den letzten zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers gemacht sind, zusammen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen, sowie Schenkungen, durch die einer fittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen dieser Hinzurechnung zum Nachlaß nicht. Derartige Hinzurechnungen sind nach § 5 nicht davon abhängig, daß die Zuwendung zur Zeit des Erbfalles noch vorhanden oder der mit der Zuwendung Bedachte noch am Leben ist.

Hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen der Besteuerung finden auf die Nachlasssteuer die Vorschriften, der §§ 5 bis 9 R. G. St. G. entsprechende Anwendung. Soweit hienach auf Antrag die Anrechnung einer im Auslande entrichteten Abgabe auf die inländische Steuer stattfindet, ist eine im Auslande von dem Nachlasse entrichtete Steuer zunächst auf die Nachlasssteuer, und wenn sie deren Betrag übersteigt, auch auf die Erbschaftssteuer, auf diese jedoch nur insofern anzurechnen, als der übersteigende Betrag anteilig auf den steuerpflichtigen Erwerb von Todes wegen entfällt. Eine im Auslande von dem Erwerbe von Todes wegen entrichtete Steuer ist zunächst auf die Erbschaftssteuer, und wenn sie deren Betrag übersteigt, oder wenn der Erwerb im Inlande der Erbschaftssteuer nicht unterliegt, auf denjenigen Teil der Nachlasssteuer anzurechnen, der dem Verhältnisse des Erwerbes zum übrigen Nachlasse entspricht. (§ 7.)

Tarif der Nachlasssteuer (§ 8): Diese beträgt beim reinen Werte des Nachlasses von

mehr als	20.000 bis	30.000	Mark	0'5	Prozent,
" "	30.000 "	40.000	"	0'6	"
" "	40.000 "	50.000	"	0'7	"
" "	50.000 "	60.000	"	0'8	"
" "	60.000 "	75.000	"	1	"
" "	75.000 "	100.000	"	1'2	"
" "	100.000 "	125.000	"	1'4	"
" "	125.000 "	150.000	"	1'7	"
" "	150.000 "	200.000	"	2	"
" "	200.000 "	300.000	"	2'3	"
" "	300.000 "	500.000	"	2'6	"
" "	500.000 "	750.000	"	2'8	"
" "	750.000 "	1.000.000	"	2'9	"
" "	1.000.000 Mark	.	.	3	"

Bei Bestimmung der Wertklasse bleibt ein der Nachlasssteuer nicht unterworferer Teil des Nachlasses außer Berechnung. — Übersteigt der Wert des Nachlasses eine der vorerwähnten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem anzuwendenden höheren Steuersatz und demjenigen der vorangegangenen Wertklasse nur insofern erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Nachlasses gedeckt werden kann. Die Steuer der ersten Wertklasse wird nur insofern erhoben, als sie aus der Hälfte des den Betrag von 20.000 Mark übersteigenden Betrages gedeckt werden kann. — Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

Befreit ist der Nachlasse des Landesfürsten und der Landesfürstin. (§ 9.) Kleidungsstücke, Betten, Wäsche und Hausrat des Erblassers bleiben, soweit diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkauf bestimmt sind, bei Berechnung der Steuer außer Betracht. (§ 10.)

Der Ermittlung des Betrages des Nachlasses wird der Wert zur Zeit des Erbfalles zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Wertsermittlung bei landwirtschaftlichen Grundstücken, dann der Bewertung wiederkehrender Leistungen sowie bedingter, befristeter und unsicherer Rechte finden die Vorschriften des § 16, Absatz 2, und der §§ 17 bis 25 R. G. St. G. auf die Nachlasssteuer entsprechende Anwendung. (§ 11.)

Bei Feststellung des reinen Wertes des Nachlasses kommen in Abzug die vom Erblasser herrührenden Schulden, die Bestattungskosten einschließlich der Kosten der landesüblichen Leichensfeierlichkeiten und eines angemessenen Grabdenkmals, die Kosten der Testamentseröffnung, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses u. dgl. sowie der für den Nachlasse geführten Rechtsstreite rc. (§ 12.)

Gehören zum Nachlasse Grundstücke, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, so bleibt dieser Teil des Nachlasses nach § 14 insofern von der Steuer befreit, als die Grundstücke im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahren zu einem nach dem Nachlasssteuergesetze steuerpflichtigen Nachlasse gehört haben. Soweit der frühere Steuerfall mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt, bleibt der auf die Grundstücke entfallende Nachlasssteuerbetrag zur Hälfte unerhoben. Den Grundstücken im Sinne dieser Vorschriften stehen die zugehörigen Gebäude und das Zubehör gleich. — Diese Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraumes gegen Entgelt an andere Personen als Abkömmlinge oder den Ehegatten des Eigentümers veräußert worden sind. — Auf den Abzug der Schulden und Lasten vom Werte des Grundstückes findet § 9 R. G. St. G. entsprechende Anwendung.

Soweit der Nachlasse an gemeinschaftliche Abkömmlinge aus der Ehe mit dem vorverstorbenen Ehegatten des Erblassers fällt, wird auf die Nachlasssteuer derjenige Betrag in Anrechnung

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

27

gebracht, welcher von der beim Tode des vorverstorbenen Ehegatten entrichteten Nachlaßsteuer anteilig auf den lebtverstorbenen Ehegatten entfallen ist. (§ 15.)

Die Nachlaßsteuer ist aus dem Nachlaß zu entrichten. Für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse. Zur Aufführung der Steuer ist der Erbe und im Falle des § 6, Absatz 2 R. G. St. G. der Erwerber des inländischen Nachlasses verpflichtet. (§ 17.)

Für die Steuer haften nach § 18 die Erben in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich als Gesamtschuldner. — Erben, gesetzliche Vertreter sowie Bevollmächtigte der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger haften persönlich für die Steuer, wenn sie den Nachlaß oder Teile des Nachlasses vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Nachlaßsteuer ausantworten. Die gleiche persönliche Haftung trifft in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen auch diejenigen Personen, an welche die Ausantwortung erfolgt ist, es sei denn, daß die Empfänger zur Zeit der Ausantwortung in gutem Glauben sind. Die Empfänger sind nicht in gutem Glauben, wenn ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Nachlaßsteuer noch nicht berichtigt und auch nicht sichergestellt ist. — Die Vorschriften über die persönliche Haftung der Erben z. B. im Falle vorzeitiger Ausantwortung finden in den Fällen des § 6 R. G. St. G. (das ist bei ausländischen Nachlässen) auf Versicherungsanstalten in Abhängigkeit der von ihnen auf den Todesfall auszuzahlenden Versicherungssummen sowie auf diejenigen Anstalten und Personen Anwendung, in deren Gewahrsam sich zum steuerpflichtigen Nachlaß eines Ausländers gehöriges Vermögen befindet.

Die Zuständigkeit der Bundesstaaten für die Erhebung und Verwaltung der Nachlaßsteuer, die Reichsaufsicht, das Verfahren bei Feststellung und Einziehung der Steuer, die Stundung und die Entrichtung der Steuer in Gestalt von Rentenzahlungen, die Kosten des Verfahrens, die Verjährung der Steuer und die Zulässigkeit des Rechtsweges bestimmen sich nach den Vorschriften des § 33, Absätze 1, 3 und 4, und der §§ 34, 35, 40 bis 48, 53, 54 und 57 R. G. St. G. (§ 19 des Gesetzentwurfes.)

Der § 21 verfügt, daß der Erbfall, sofern ein der Steuerpflicht unterliegender Nachlaß vorhanden ist, unter Einreichung einer Nachlaßsteuererklärung dem zuständigen Erbschaftssteueramt binnen einer Frist von drei Monaten anzumelden ist. Die Verpflichtung hierzu trifft die im § 17, Absatz 2, bezeichneten Personen (das sind der Erbe, beziehungsweise bei ausländischen Nachlässen der Erwerber des inländischen Nachlasses; der überlebende Ehegatte; der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger). Sind mehrere Erben vorhanden, so trifft die Verpflichtung jeden von ihnen; sie gilt ferner für die gesetzlichen Vertreter der Erben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Verpflichtete von dem Anfalle der Erbschaft oder des Erwerbes Kenntnis erlangt hat. — Die Frist beträgt sechs Monate, wenn sich der Erbe oder einer der Erben bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält. — Das Erbschaftssteueramt hat, wenn es von dem Erbfalle vor der Anmeldung Kenntnis erlangt, unbeschadet der Anmeldungspflicht der vorerwähnten Personen, den oder die Verpflichteten zur Einreichung der Nachlaßsteuererklärung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden, mindestens einmonatigen Frist aufzufordern. Die Aufforderung soll nicht früher als einen Monat nach Eintreten des Erbfalles ergehen.

Die Nachlaßsteuererklärung hat nach § 22 die beim Eintreten des Erbfalles vorhandenen Nachlaßgegenstände und, soweit sie dem Anmeldungspflichtigen bekannt sind, die dem Nachlaß hinzuzurechnenden Zuwendungen sowie die von dessen Werte in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten vollständig anzugeben. Außerdem hat die Erklärung eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu enthalten. — Die Erklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, dem Erklärenden insbesondere andere dem Nachlaß hinzuzurechnende Zuwendungen, als die von ihm angegebenen, nicht bekannt sind. — Für die Erklärung kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

Zur Anmeldung der dem Nachlaß hinzuzurechnenden Zuwendungen sind auch der Erwerber und dessen Erben verpflichtet; diesbezüglich finden die Vorschriften des § 21 mit der Maßgabe Anwendung, daß die daselbst angeführten Fristen vom Zeitpunkte der vom Erbfalle erlangten Kenntnis an laufen. (§ 23.)

Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kommt die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung auch den übrigen zu statthen, soweit die Nachlaßsteuererklärung vollständig ist. (§ 25.)

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

Unter der Bezeichnung „Wehrsteuer“ wird in den §§ 26 bis 30 des Entwurfes eine vom Nachlass derjenigen Personen, welche ihrer militärischen Dienstpflicht nicht vollkommen Genüge geleistet haben, zu entrichtende Zusatzabgabe geregelt. Diese Abgabe bildet einen Zuschlag zur Nachlasssteuer und beträgt 15 Prozent von dem im § 8 des Entwurfes bezeichneten reinen Werte des Nachlasses; die Bestimmung des § 14, Absatz 1, betreffend land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, findet auch hier Anwendung. Die Wehrsteuer ermäßigt sich um zwei Zehntel, wenn der Erlasser wenigstens zehn Wochen, um fünf Zehntel, wenn er wenigstens ein Jahr aktiven Dienst geleistet hat, und ist im Falle der Ableistung zweier Dienstjahre seitens eines zu dreijährigem aktivem Dienste Verpflichteten überhaupt nicht zu entrichten.

Über die Strafen und das Strafverfahren hinsichtlich der Nachlasssteuer bestimmt § 31 folgendes: Die Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung der Nachlasssteuereranmeldung oder der Nachlasssteuererklärung wird unter entsprechender Anwendung des § 49 R. E. St. G. bestraft. — Die gleichen Strafvorschriften finden ferner entsprechend Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Nachlass oder zu den einem solchen hinzuzurechnenden Zuwendungen gehörende Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder über Tatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, oder welche eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung begründen würden, die überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war, wissentlich unrichtige Angaben macht. Eine Bestrafung findet in diesem Falle jedoch nicht statt, wenn der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder vor Einleitung einer Strafuntersuchung aus freien Stücken seine Angaben berichtigt. — Zuwidderhandlungen gegen die Vorschrift dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht unter die obenwähnten Strafbestimmungen fallen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet. Die Verjährung der Strafverfolgung und das Strafverfahren bestimmen sich nach den §§ 51 und 52 des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Von dem Rohertrag der Nachlasssteuer fallen dem Reiche drei Viertel, den einzelnen Bundesstaaten ein Viertel ihrer Roheinnahme zu. (§ 32.)

Den Bundesstaaten bleibt überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zur Nachlasssteuer zu erheben. Die Erhebung eines landesgesetzlichen Zuschlages zur Wehrsteuer ist nicht zulässig. (§ 33.)

Der Ertrag der einzuführenden Nachlasssteuer wurde pro 1910 mit 84,000,000 Mark, der der Wehrsteuer mit 14,000,000 Mark, der Gesamtertrag daher mit 98,000,000 Mark, veranschlagt, wovon dem Reiche drei Viertel, das sind rund 73,000,000 Mark, zufallen sollten.

### Schenkungssteuer.

Auch die Schenkungssteuer war im Deutschen Kaiserreich bis zum Jahre 1906 ausschließlich Gegenstand landesgesetzlicher Regelung. Die Verschiedenheiten der Gesetzgebung hierüber waren in den einzelnen Bundesstaaten noch bedeutender als bei der Erbschaftssteuer. Schon die Stellung dieser Abgabe im Steuersystem ist eine sehr ungleiche. Sie erscheint bald als eine Stempel(Urkunden)steuer, bald unter den Gebühren, bald — von dem Erfordernis der Beurkundung abhängend — als selbständige Schenkungssteuer der Erbschaftssteuer angegliedert.

### Reichsschenkungssteuer.

(Gesetz vom 3. Juni 1906.)

Die Schenkungssteuer ist in den §§ 55 u. ff. dieses Gesetzes, dessen die Erbschaftssteuer betreffende Bestimmungen oben bereits dargestellt wurden, geregelt.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen (und zwar ohne Unterschied, ob über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird oder nicht) der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen, mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder Bedingung oder

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

29

sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung der Anordnung dieser Behörde erlangt wird. Einer Schenkung unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäfte unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen (§ 55).

Auf die Erhebung und Verwaltung der Steuer finden subsidiär die Vorschriften über die Erbschaftssteuer Anwendung. Eine Befreiung von der Steuer tritt (außer den auch hinsichtlich der Erbschaftssteuer geltenden Befreiungsfällen) bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhaltes oder ihrer Ausbildung sowie dann ein, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Eine Befreiung tritt ferner ein bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mark an Personen der im § 10, I bis IV, bezeichneten Art (Abzendenten, Geschwister und deren Nachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stieffinder, uneheliche und Adoptivkinder, Geschwister der Eltern und Verschwägerte im zweiten Grad der Seitenlinie), sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

Der Anmeldung der Schenkung bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Die entrichtete Steuer ist zu erstatten, soweit das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechtes hat herausgegeben werden müssen, ferner in bestimmten anderen Fällen der Rückgängigmachung und Nichterfüllung der Schenkung (§ 56).

Die Erhebung von Zuschlägen zur Schenkungssteuer sowie die Besteuerung der Schenkungen an Abzendenten und an den Ehegatten bleibt den Bundesstaaten überlassen, wogegen die sonstigen Vorschriften der Landesgesetze über Abgaben von Schenkungen außer Kraft treten (§ 58 bis 60).

Der Ertrag der Reichsschenkungssteuer belief sich im Jahre 1908 auf 2'62, im Jahre 1909 3'27 Millionen Mark.

## Schenkungssteuer der deutschen Bundesstaaten.

Neben der Reichsschenkungssteuer wird gegenwärtig eine Schenkungssteuer zugunsten folgender deutschen Bundesstaaten eingehoben:

1. In Schwarzburg-Sondershausen auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1892. Schenkungen an den Ehegatten und an Abkömmlinge unterliegen der gleichen Steuer wie der Erbgang, falls der Erwerb mehr als 3000 Mark beträgt.

2. In Hamburg auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1911 und in Lübeck auf Grund des Gesetzes vom 14. November 1906. Die Schenkungen unter Lebenden an den Ehegatten und an Abkömmlinge werden besteuert, falls ihre Vollziehung bis zum Tode des Gebers aufgeschoben, diesem bis zum Tode die Nutznutzung vorbehalten ist, oder falls die Schenkung zum Zwecke der Umgehung der Steuer oder im letzten Jahre vor dem Tode des Schenkens gemacht ist. Ebenso gelten Zuwendungen an Abkömmlinge als Erwerb von Todes wegen, wenn sie gesetzlich oder nach besonderer Anordnung des Gebers zur Ausgleichung zu bringen sein würden. In Hamburg werden Zuschläge zur Reichsschenkungssteuer in derselben Höhe wie die Zuschläge zur Erbschaftssteuer erhoben.

3. In Bremen auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1904. Vermögensübertragungen an den Ehegatten und an Abkömmlinge im Werte von mehr als 3000 Mark und solche, welche den Charakter einer verfrühten Erbfolge haben oder als Abfindung für ein künftiges Erbrecht dienen, sowie Schenkungen an Abkömmlinge, sofern sie nicht einer sittlichen Pflicht entsprechen oder zu den Gelegenheitsgeschenken gehören, sind steuerpflichtig.

4. In Elsaß-Lothringen auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1907. Schenkungen unter Lebenden an den Ehegatten und an Abkömmlinge werden wie der Erwerb von Todes wegen besteuert. Befreit sind nicht notariell beurkundete Schenkungen bis zu 5000 Mark aus den letzten zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers.

5. In Anhalt wird auf Grund des Gesetzes vom 1. Oktober 1916 ein 25prozentiger Zuschlag zur Reichsschenkungssteuer erhoben.

6. In Preußen gilt das Gesetz vom 2. Juni 1917. Schenkungen unter Lebenden an Abzendenten und den Ehegatten, ferner bei einem Werte bis 10.000 Mark an Abzendenten, uneheliche vom Vater anerkannte Kinder, Wahlkinder und deren Abkömmlinge unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen. Außerdem wird ein 25prozentiger Zuschlag zur Reichsschenkungssteuer erhoben.

## I. Großbritannien.

## Literatur:

Schuster. Die englische Erbschaftssteuerreform. Im „Archiv für öffentliches Recht“, herausgegeben von Laband und Stoert, 10. Band, 2. Heft, S. 141, 1895. — Inhülsen. Die neue Estate duty der Finance Act 1894 in Schanz, „Finanzarchiv“, 1895, 12. Jahrgang, 2. Band, S. 147. — Bulletin de Statistique et de Législation comparée, Paris, 1901, 50. Band, S. 516: Modifications apportées à l'Estate duty (Loi du 9 avril 1900). — Ibidem, 1903, 54. Band, S. 549: Les taxes successoriales. — Schanz, Finanzarchiv, Band XXV, 1., S. 337 und 338, Band XXVII, S. 689, Band XXXII, S. 163.

In England hat die Erbschaftsabgabe hauptsächlich mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des englischen Privatrechtes, insbesondere den Unterschied zwischen real und personal property, das ist zwischen unbeweglichem und beweglichem Vermögen, einen langwierigen, interessanten Entwicklungsprozeß hinter sich, dessen Darstellung aber hier zu weit führen würde. Der gegenwärtige Zustand, wie er sich auf Grund der Finanzgesetze von 1894 (57—58 Vict. cap. 30, § 1—24), von 1907 (7 Edw. VII, ch. 13, s. 12) und der Finance (1909—1910) Act, 1910, darstellt, ist folgender:

Die Besteuerung der Erbschaften ist in der Regel eine doppelte, indem von denselben sowohl eine Erbschaftsmassensteuer als auch eine Anfallssteuer erhoben wird. Beide Gattungen von Steuern werden unter dem Begriff „Death Duties“ zusammengefaßt.

Die Erbschaftsmassensteuer heißt estate duty und ist an die Stelle des früheren probate duty, der account duty und der als Zuschlag zu diesen Steuern erhobenen temporary estate duty getreten. Die estate duty wird nach folgenden Grundsätzen erhoben:

Der Steuer ist ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft auch der im Auslande befindliche bewegliche Nachlaß eines im Vereinigten Königreiche wohnhaft gewesenen Erblassers unterworfen, doch muß, insofern Gegenseitigkeit verbürgt ist, von der in England zu erhebenden Nachlaßmassensteuer der Betrag einer in einer Kolonie entrichteten entsprechenden Steuer abgezogen werden. Bei den im Auslande befindlichen Vermögensstücken darf der Betrag der etwa dort entrichteten Nachlaßmassensteuer bei der Wertberechnung in Abzug gebracht werden.

Das unbewegliche Vermögen unterliegt nur insofern der estate duty, als es sich im Vereinigten Königreich befindet. Hierbei kommt es auf den Verkaufswert (normal market price) der Immobilien an. Nur darf bei landwirtschaftlichen Besitzungen der Wert nicht höher als mit dem 25fachen Betrage des für die income tax festgestellten Ertrages angenommen werden. Das unbewegliche Vermögen genießt übrigens die Begünstigung, daß die Steuer hiervon ratenweise, doch nicht über acht Jahre hinaus, gegen Entrichtung von nur 3 Prozent Zinsen abgestattet werden darf. Zur Berechnung der Steuer dürfen Testamentsvollstrecke und Nachlaßverwalter nötigenfalls auch ein Grundstück verpfänden oder verkaufen.

Die estate duty trifft nicht nur den eigentlichen Nachlaß, sondern auch diejenigen Vermögensbestandteile, welche durch ein von der früheren account duty getroffenes Rechtsgeschäft dem Nachlaß (hauptsächlich donationes mortis causa) entzogen sind, und alle Schenkungen, welche nicht spätestens 3 Jahre vor dem Tode des Erblassers in der Weise perfekt wurden, daß der Beschenkte in den Besitz der geschenkten Sache gesetzt und der Geschenkgeber von ihrer Nutzbarmachung vollständig ausgeschlossen wurde. Der Steuer unterliegt auch dasjenige Vermögen, an welchem der Erblasser oder ein anderer den Nießbrauch hat, der infolge des Todes des Erblassers aufhört, insofern ein anderer durch dieses Aufhören bereichert wird, endlich Leibrenten und andere Forderungsrechte, die aus den Mitteln des Erblassers beschafft wurden, insofern ein Dritter durch sie infolge des Todes des Erblassers bereichert wird.

Eigentümlich ist die Art der Besteuerung der Übergänge von Fideikommissen (Stammgütern), für welche die Steuer nicht bei jedesmaligem Übergang des Nießbrauches zu entrichten ist. Ist nämlich einmal die Massensteuer entrichtet, so ist eine zweite Massensteuer erst dann zu bezahlen, wenn jemand stirbt, dem das volle Verfügungssrecht über das Kapital wieder zusteht.

Was das Ausmaß der Steuer betrifft, so ist der Satz progressiv, und zwar nach dem Gesamtwerte aller infolge eines Todfalles zu versteuernden Vermögensbestandteile. Nur in zwei Fällen sind Vermögensbestandteile, die aus Anlaß des Todes einer Person übergehen, behufs Bestimmung des Sates der estate duty nicht in die Masse einzubeziehen, sondern abgesondert zu versteuern, nämlich erstens, wenn es sich um Vermögen handelt, an dem der Erblasser selbst gar kein Interesse hatte, und zweitens, wenn es sich um Vermögen handelt, das infolge einer nicht vom Erblasser herrührenden Verfügung bei dem Tode des Erblassers jemandem zufällt, der weder ein Ascendent noch ein Descendent noch der Ehegatte des Erblassers ist.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

31

Die Säze der estate duty sind folgendermaßen abgestuft:

		Nettowert des Nachlasses in £	Steuersatz in Prozenten
über	100 bis einschließlich	500	1
"	500 "	1.000	2
"	1.000 "	5.000	3
"	5.000 "	10.000	4
"	10.000 "	20.000	5
"	20.000 "	40.000	6
"	40.000 "	70.000	7
"	70.000 "	100.000	8
"	100.000 "	150.000	9
"	150.000 "	200.000	10
"	200.000 "	400.000	11
"	400.000 "	600.000	12
"	600.000 "	800.000	13
"	800.000 "	1.000.000	14
"	1.000.000		15

Beuhfs richtiger Beurteilung der Höhe dieser Säze ist sich immer vor Augen zu halten, daß bei der estate duty auf das Verwandtschaftsverhältnis keine Rücksicht genommen wird und daß daher die Säze der obigen Skala auch auf die Erbschaften in der direkten Linie anzuwenden sind.

Für kleinere Verlassenschaften gewährt das englische Gesetz eine Reihe von Begünstigungen. Vermögen unter 100 £ sind ganz frei. Nachlässe, deren Rohwert 500 £ nicht überschreitet, sind von den unten zu erörternden Anfallssteuern befreit. Wenn der reine Wert des eigentlichen Nachlasses weniger als 1000 £ beträgt, so wird der Nachlaß für die Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes nicht mit den anderen Vermögensmassen zusammengerechnet, die durch den Tod des Erblassers in andere Hände übergehen; auch fallen bei einem solchen Nachlaß die Anfallssteuern weg.

Für die Erhebung der Steuer gilt folgendes: Der „Exekutor“ (Testamentsvollstrecker) hat, so weit die Aktiven reichen, die Steuer für alle, wo immer gelegenen beweglichen Sachen, über welche der Verstorbene bei seinem Tode verfügen konnte, zu zahlen. Zahlungspflichtig in Unsehung der Steuer vom beweglichen Vermögen, das nicht in der Verfügung des Erblassers stand, sowie vom unbeweglichen Vermögen sind dagegen diejenigen Personen, auf welche die einzelnen Vermögensstücke oder deren Nießbrauch übergehen.

Alle genannten Personen sind zur Anzeige verpflichtet. Insbesondere hat der Testamentsvollstrecker noch vor seiner Bestellung in einer angemessenen Aufstellung die Vermögensstücke einzeln anzuführen. Die anderen steuerpflichtigen Personen haben binnen sechs Monaten nach dem Tode des Erblassers über die an sie gelangenden Vermögensstücke eine Erklärung einzureichen und sie zu erhärten.

Auch kann die Steuerbehörde von jeder Person, welche nach ihrer Meinung irgendeinen Teil der Masse oder das Einkommen hieraus in Besitz genommen hat, die Vorlage der erforderlichen Belege verlangen. Erklärungen und Aufstellungen sind in der vorgeschriebenen Weise durch Eid und Urkundenvorweisung erhärtet einzureichen. Die Verlezung der Anzeigepflicht kann nach Wahl der Behörde mit einer Geldstrafe von 100 £ oder dem doppelten der etwa unbezahlt bleibenden estate duty bestraft werden.

Zur Entrichtung der Steuer gewährt das Gesetz — abgesehen von den oben erwähnten Zahlungsfristen für unbewegliche Sachen — eine Frist von sechs Monaten nach dem Tode des Erblassers. Mit der Steuer sind aber bis dahin 3 Prozent Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen bilden einen Teil der estate duty.

Außer der estate duty sind, wie schon erwähnt, vom beweglichen und vom unbeweglichen Vermögen besondere Anfallssteuern zu bezahlen. Die Anfallssteuer vom beweglichen Vermögen heißt legacy duty, die vom unbeweglichen Vermögen succession duty. Das Ausmaß sowohl der legacy duty, als auch der succession duty beträgt je nach der Verwandtschaft 1, 5 oder 10 Prozent, ohne Rücksicht auf den Wert des angefallenen Vermögens, und zwar:

für Desczendenten, Asczendenten und den Ehegatten . . . . .	1 Prozent,
für Geschwister, deren Abkömmlinge und die Ehegatten dieser Personen . . . . .	5 "
für sonstige Verwandte und für Nichtverwandte . . . . .	10 "

Desczendenten, Asczendenten und der Ehegatte sind von der legacy und succession duty befreit:

- wenn das der estate duty unterliegende Vermögen 15.000 £ nicht übersteigt, oder
- wenn der Anfall 1000 £ nicht übersteigt, oder
- wenn der der Witwe oder einem unter 21 Jahre alten Kinde des Erblassers zukommende Anfall 2000 £ nicht übersteigt.

Befreiungen von der Erbschaftsabgabe finden statt bei Nachlässen von Soldaten und Seeleuten, die im königlichen Dienste sterben. Auch kann das Schatzamt die estate duty, aber auch die legacy und succession duty für Gemälde, Druckfachen, Bücher, Handschriften, Kunstwerke oder wissenschaftliche Sammlungen erlassen, welche nach Ansicht des Schatzamtes ein nationales, wissenschaftliches, künstlerisches oder historisches Interesse haben und für nationale Zwecke oder einer Universität, einem Grafschaftsrat oder einer städtischen Körporation gegeben oder vermacht wurden. Werden die Gegenstände nachträglich verkauft, so ist die Gebühr für den letzten Übergang von Todes wegen nachzuzahlen.

Mit der Finance Act vom 9. April 1900 wurden an dem Gesetze vom 31. Juli 1894, betreffend die estate duty, gewisse Abänderungen vorgenommen, welche sich hauptsächlich auf die Bestimmungen zur Verhütung von Steuerhinterziehungen beziehen.

Weiters wurde in dieser Gesetzesnovelle, offenbar im Zusammenhang mit dem südafrikanischen Kriege, für Soldaten und Seeleute, die infolge von vor dem Feinde erhaltenen Wunden oder zugezogenen Krankheiten verstarben, eine facultative Befreiung von der estate duty gewährt.

Den Ertrag der Erbschaftssteuer im Zeitraume 1894/95 bis 1909/10 zeigt die nachstehende Tabelle:

	Estate duty	Legacy duty	Succession duty	Pfund Sterling	
1894—1895 . . . . .	3,813.261	2,808.967	1,350.430		
1895—1896 . . . . .	9,923.029	2,730.861	1,051.512		
1896—1897 . . . . .	10,232.554	2,546.497	823.683		
1897—1898 . . . . .	11,911.633	2,595.690	727.624		
1898—1899 . . . . .	11,908.086	2,873.091	751.227		
1899—1900 . . . . .	14,318.298	3,215.227	704.030		
1900—1901 . . . . .	12,685.211	3,092.380	793.016		
1901—1902 . . . . .	13,908.490	3,133.588	1,308.936		
1902—1903 . . . . .	13,820.404	3,001.793	965.673		
1903—1904 . . . . .	13,531.391	2,966.960	698.184		
1904—1905 . . . . .	13,272.562	3,144.999	724.499		
1905—1906 . . . . .	13,524.647	3,006.562	673.851		
1906—1907 . . . . .	15,236.843	2,939.434	660.581		
1907—1908 . . . . .	14,359.587	3,908.601	732.437		
1908—1909 . . . . .	14,173.894	3,335.578	695.328		
1909—1910 . . . . .	17,775.619	3,584.998	660.162		

## Provvisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

33

Die Erträge fließen aber nicht vollständig dem englischen Staatschaze zu, sondern sind mit einer gewissen Quote den Kommunalbehörden zu überweisen. Diese Quote beträgt  $1\frac{1}{2}$  Prozent des Nettowertes der von der estate duty betroffenen Mobilien und stellt sich tatsächlich auf ungefähr ein Fünftel des ganzen Steuerertrages.

## III. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Im Jahre 1916 wurde in den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Rahmen eines Gesetzes über die Erhöhung der Einnahmen eine zugunsten des Bundes einzuhebende, nach der Höhe des Reinnachlasses progressiv abgestufte Erbschaftssteuer eingeführt. (Gesetz vom 8. September 1916, Artikel 200 ff.) Ob sie neben den in den Einzelsstaaten bestandenen Erbschaftsauflasssteuern eingehoben wird oder diese ersetzt hat, ist nicht bekannt. Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes lauten nach einer in Schanz' Finanzarchiv, XXXIV. Jahrgang, zweiter Band, abgedruckten Übersetzung von Dr. Paul Marcuse, Rechtsanwalt in Berlin, wie folgt:

## Artikel 201.

Eine Steuer . . . in Höhe der nachstehend aufgeführten Prozentsätze vom Werte des Reinnachlasses, der nach den Bestimmungen des Artikels 204 festgestellt wird, wird auf den Erwerb des Reinnachlasses eines jeden erhoben, der nach Erlass dieses Gesetzes stirbt. Es ist gleichgültig, ob der Erblasser seinen Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der Vereinigten Staaten gehabt hat. Die Steuer beträgt

1	Prozent des Reinnachlasses bis zum Betrage von 50.000 \$,
2	" der Summe, um welche der Reinnachlaß 50.000, aber nicht 150.000 \$ übersteigt,
3	" " " " " 150.000, " " 250.000 " "
4	" " " " " 250.000, " " 450.000 " "
5	" " " " " 450.000, " " 1.000.000 " "
6	" " " " " 1.000.000, " " 2.000.000 " "
7	" " " " " 2.000.000, " " 3.000.000 " "
8	" " " " " 3.000.000, " " 4.000.000 " "
9	" " " " " 4.000.000, " " 5.000.000 " "
10	" " " " " 5.000.000 \$ übersteigt.

## Artikel 202.

Der Wert des Bruttonachlasses wird berechnet nach dem Wert des gesamten inländischen und ausländischen beweglichen und unbeweglichen, greifbaren und nicht greifbaren Vermögens zur Zeit des Todes, gleichgültig, wo sich dieses befindet.

Maßgebend ist der Wert zur Zeit des Todes noch vor Abzug der Forderungen gegen den Nachlaß, der Kosten der Nachlaßregulierung und vor der Verteilung.

## Artikel 203.

Bei Berechnung der Steuer sind folgende Abzüge vom Bruttonachlaß zulässig:

- a) Bei Personen, die in den Vereinigten Staaten ihren Wohnsitz haben, sind von dem Bruttonachlaß abzuziehen:

1. Die Kosten der Beerdigung, der Nachlaßverwaltung, Schulden des Nachlasses, umbezahlte Hypotheken, Verluste, die während der Nachlaßverwaltung durch Feuer, Sturm, Schiffsunglück, andere Unglücksfälle oder Diebstahl entstanden sind, sofern diese Verluste nicht durch Versicherungen oder in anderer Weise gedeckt sind, Unterstützungen, die während der Nachlaßverwaltung

an Personen gezahlt werden, die der Erblasser unterhalten hatte, sonstige Ausgaben des Nachlasses, welche durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder des Landes, nach dessen Gesetzen die Verwaltung des Nachlasses erfolgt, für zulässig erklärt sind;

2. eine Summe von 50.000 Dollars.

- b) Bei Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben, sind von dem zur Zeit des Todes in den Vereinigten Staaten befindlichen Bruttonachlass die in lit. a, Ziffer 1, aufgeführten Abzüge im Verhältnis des Anteiles des in Amerika befindlichen Vermögens am Gesamt-nachlaß abzuziehen. Ein solcher Abzug ist indessen nur zulässig, wenn der Nachlaßverwalter in seiner nach Artikel 205 vorgezogenen Auffstellung des Nachlasses auch den zur Zeit des Todes vorhandenen, außerhalb der Vereinigten Staaten befindlichen Teil des Bruttonachlasses aufführt.

#### Artikel 204.

Die Steuer ist ein Jahr nach dem Todestage fällig. Wenn die Steuer vor Fälligkeit bezahlt wird, ist ein Abzug von 5 Prozent vom Zahlungstage bis zum Fälligkeitstage zulässig. Wird die Steuer nicht innerhalb 90 Tagen nach Fälligkeit gezahlt, so wird ein Zuschlag von 10 Prozent seit dem Todestage erhoben, sofern nicht das Steueramt die Feststellung trifft, daß die Höhe der Steuer infolge von Prozessen gegen den Nachlaß, sonstigen notwendigen Prozessen oder von unvermeidbaren Verzögerungen nicht festgestellt werden kann. In solchem Falle sind 6 Prozent Zinsen jährlich vom Todestage bis zur Beseitigung der Verzögerung, und von dann an 10 Prozent zu zahlen. Ein gegen die Festsetzung der Steuer angestrengter Prozeß ist nicht als notwendiger Prozeß im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

#### Artikel 205.

Der Verwalter des Nachlasses hat spätestens 30 Tage nach seinem Amtsantritt, oder falls dies früher der Fall ist, 30 Tage nach Inbesitznahme von Nachlaßgegenständen, dem Steueramt hievon schriftlich Anzeige zu machen. Der Verwalter hat sodann, in Gemäßheit der zu diesem Gesetz zu erlassenden Ausführungsverschriften, dem Steueramt eine eidlich zu bekräftigende Auffstellung in zwei Exemplaren einzureichen, welche angeben muß

- den Bruttonachlaß, beziehungsweise bei Erblässern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten hatten, den innerhalb der Vereinigten Staaten befindlichen Teil des Bruttonachlasses,
- die nach Artikel 203 zugelassenen Abzüge,
- den Reinnachlaß im Sinne von Artikel 203,
- den hiernach fälligen Steuerbetrag.

Können diese Angaben noch nicht vollständig gemacht werden, so sind die möglichen Angaben zu machen und die weiteren, zur genauen Berechnung der Steuer notwendigen Angaben später zu ergänzen.

Diese Auffstellungen müssen gemacht werden:

- wenn die Höhe des Reinnachlasses eine Steuerpflicht begründet;
- wenn der Bruttonachlaß 60.000 Dollars übersteigt und
- bei Erblässern, die im Auslande ihren Wohnsitz hatten, sofern sich Nachlaßgegenstände in den Vereinigten Staaten befinden.

Insofern der Nachlaßverwalter außerstande ist, eine vollständige Auffstellung hinsichtlich einzelner Nachlaßgegenstände zu machen, muß er in seiner Auffstellung diese Gegenstände bezeichnen und den Namen desjenigen angeben, der ein rechtliches oder ein anderes Interesse an diesen Gegenständen hat. Dieser ist auf Aufforderung des Steueramtes gleichfalls verpflichtet, eine Auffstellung hinsichtlich dieser Nachlaßgegenstände einzureichen.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Hauptsteueramt gemäß den bestehenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Steuern.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

35

## Artikel 208.

Wenn die durch dieses Gesetz vorgegebene Steuer nicht innerhalb 60 Tagen nach Fälligkeit bezahlt wird, ohne daß ein wichtiger Grund für die Säumnis besteht, muß das Steueramt im Namen der Vereinigten Staaten vor einem der Bundesgerichte ein Verfahren einleiten zu dem Zwecke, den Nachlaß des Verstorbenen durch gerichtliche Anordnung zur Versteigerung zu bringen.

## Artikel 209.

Soweit die Steuer nicht voll gezahlt wird, bleibt der Gesamtbruttonachlaß bis zum Ablauf von 10 Jahren für die Steuer verpfändet, mit Ausnahme der für die Zahlung der Nachlaßschulden und der Kosten der Verwaltung verwendeten Teile, letztere soweit sie vom zuständigen Gericht genehmigt sind.

## Artikel 210.

Wer in einer durch dieses Gesetz erforderlichen Erklärung wissenschaftlich falsche Angaben macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit beiden Strafen nach Ermessen des Gerichts bestraft.

Wer sich weigert, die ihm in Artikel 205 auferlegten Pflichten zu erfüllen, wer in seinem Besitz oder Verwaltung Alten, Urkunden oder Schriften hat, welche Angaben über den Nachlaß eines Verstorbenen enthalten oder angeblich enthalten, und sich weigert, diese auf Verlangen dem Hauptsteueramt, dem Steueramt oder einem zuständigen Beamten oder Beauftragten, der in Ausübung seiner Amtspflichten Einficht nehmen will, vorzulegen, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Dollars bestraft, die durch Zivilklage von der Regierung als Klägerin beigetrieben wird.

## IV. Frankreich.

## Literatur:

Maguéro, *Traité alphabétique des droits d'enregistrement, de timbre et d'hypothèques*, Supplément, Paris, 1902. Artikel: *Donation und Succession*. — Schanz, *Die Reform der französischen Erbschaftssteuer durch das Budgetgesetz vom 26. Februar 1901*, im „Finanzarchiv“, XVIII. Jahrgang, 2. Band, S. 228. — *Die Fortsetzung der Progression in der französischen Erbschaftssteuer durch das Budgetgesetz vom 30. März 1902*. Ebenda, XX. Jahrgang, 2. Band, S. 404. *Bulletin de Statistique et de législation comparée*, Paris.

In Frankreich bilden die Erbschafts- und Schenkungsabgaben seit dem Bestande des Grundgesetzes über das Einregistrement vom 22. Trimaire des Jahres VII als Vermögensübertragungsgebühren einen Teil dieses Abgabengebietes, und auch das Gesetz vom 25. Februar 1901 über die Umgestaltung der Erbschaftsabgabe zu einer progressiven Auffallssteuer sowie über die Schenkungsgebühren hat in dieser Beziehung, wenigstens äußerlich, nichts geändert. Dem Wesen nach ist freilich die bisher als reine Besitzveränderungsgebühr und daher ohne Lastenabzug (sans déduction des charges) zu bemessende Erbschaftsabgabe durch das Gesetz vom 25. Februar 1901 infolge Gestaltung des Lastenabzuges zu einer Bereicherungssteuer geworden.

## A. Erbschaftsabgabe.

Der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung über die Erbschaftsabgabe ist folgender:

Gegenstand der Formalität der Einregistrierung, an welche die Abgabenerhebung sich anschließt, bildet bei Erbschaften und Vermächtnissen die von den Erben, Geschenknehmern oder Legatären zu erstattende Erklärung (déclaration). Diese Erklärung ist von den genannten Personen, deren Vor-

mündern oder Kuratoren zu unterfertigen. Soferne die Parteien es verlangen, ist die Erklärung vom Enregistrementnehmer (receveur) niederzuschreiben (Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII und Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Februar 1901).

Die Vermögensübertragungen von Todes wegen werden im allgemeinen bei dem Amte des Wohnsitzes des Erblassers eingetragen (Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Februar 1901). Die Erklärungen sind nicht in das Register einzutragen, sondern auf besonderen Formularien entweder durch die Partei selbst oder durch den Einnehmer auszufertigen (Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1897).

Über die innere Einrichtung der Erklärungen bestehen ausführliche Anordnungen. Die Erklärungen haben alle für die Berechnung der Abgabe maßgebenden Verhältnisse, insbesondere das Alter allfälliger Fruchtgenussberechtigter zu enthalten, auch ist eine weitgehende Detaillierung des Verlassenschaftsvermögens nach seinen Bestandteilen vorgeschrieben.

Abgesondert von der „Erklärung“ über das Aktivvermögen hat die Partei eine Aufstellung über den Passivstand (Etat du passif), welchen sie bei der Bemessung ausgeschieden wünscht, beim Amte zu überreichen. Für diese Aufstellung ist ein besonderes Formular nicht vorgeschrieben.

Gleichzeitig mit der „Erklärung“ sind dem Amte die Bestätigungen der Gläubiger über den aufrechten Bestand geltend gemachter Passiven am Todesstage zu überreichen.

Die Frist zur Überreichung der Deklaration beträgt nach Artikel 24 und 25 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII sechs Monate vom Todesstage, wenn der Erblasser in Frankreich verstorben ist, acht Monate, wenn er außerhalb Frankreichs in Europa verstorben ist, ein Jahr, wenn er in Amerika, und zwei Jahre, wenn er in Asien oder Afrika verstorben ist.

Diese Fristen können bei vorhandener Unmöglichkeit, die Deklarationen innerhalb der Frist fertigzustellen, von der Steuerverwaltung erstreckt werden.

Bei Legaten zugunsten öffentlicher Anstalten beginnt die Frist zur Erstattung der Deklaration erst vom Tage der Entscheidung der Behörde über Annahme oder Nichtannahme des Legates, darf jedoch im ganzen zwei Jahre vom Tage des Todes des Erblassers nicht überschreiten (Artikel 19, § 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1901).

Erben und Vermächtnisnehmer (desgleichen auch Geschenknehmer), welche die Anzeige von der Vermögensübertragung nicht fristgerecht erstatthen, unterliegen nach Artikel 12 des Budgetgesetzes vom 8. April 1910 einer Strafe in der Höhe von  $1\frac{1}{2}$  Prozent der Gebühr für jeden Monat des Verzuges; die Strafe wird jedoch für den ersten Monat nur mit  $\frac{1}{2}$  Prozent und für die darauffolgenden fünf Monate nur mit je 1 Prozent eingehoben und kann im ganzen die Hälfte der Gebühr nicht übersteigen. Weiters werden im Artikel 12 Strafen festgesetzt für Nachlassverheimlichungen (unvollständige Deklaration) und für mangelhafte Bewertungen, sofern die Wertdifferenz 10 Prozent des deklarierten Wertes erreicht. Die Strafe ist gleich der Gebühr, bei fraudulosem Vorgehen der Partei gleich dem Doppelten der Gebühr.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII unterliegen der Gebühr alle Übertragungen des Eigentums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches beweglicher und unbeweglicher Güter von Todes wegen. Unter Übertragungen von Todes wegen sind auch Schenkungen auf den Todesfall begriffen. Insbesondere sind auch nach Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1875 in den gebührenpflichtigen Nachlaß einzubeziehen die Summen, Renten und Emolumente, welche von einem Versicherer aus Anlaß des Todes des Versicherten geschuldet werden. Die Empfänger dieser Leistungen sind je nach ihrem Verhältnis zum Erblasser zur Zahlung der Übertragungsgebühr verpflichtet.

Was die fideikommissarischen Substitutionen betrifft, so fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung über deren gebührenrechtliche Behandlung. Nach der Praxis der Steuerbehörden und der Judikatur der Gerichte haben jedoch sowohl der Fiduciar als auch der Substitut die volle Gebühr für den Erwerb des Substitutionsvermögens nach ihrem Verhältnis zum Testator zu entrichten. Beim fideicommissum ejus quod supererit ist nur dasjenige Vermögen Gegenstand der Besteuerung, welches der Substitut tatsächlich erhält.

Sehr eingehend sind die Bestimmungen über die Ermittlung des gebührenpflichtigen Wertes. Hierbei ist zwischen der Bewertung 1. an sich beweglicher Sachen, 2. der durch das Gesetz den beweglichen gleichgestellten Sachen, 3. unbeweglicher Sachen zu unterscheiden.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

37

Als Wert an sich beweglicher Sachen bezeichnet das Gesetz vom 21. Juni 1875 im Artikel 3 den Schätzwert, der sich aus den Inventaren oder aus den innerhalb zwei Jahren nach dem Todesfalle aufgenommenen Akten ergibt, oder den innerhalb derselben Trift bei einer öffentlichen Veräußerung erzielten Preis, oder in Ermanglung dieser Werte den von der Partei einbekannten Wert. Diese Regeln wurden durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 dahin ergänzt, daß auch 33 Prozent des Wertes, auf welchen die Mobilien nicht länger als 5 Jahre vor dem Tode des Erblassers versichert worden sind, als Wertgrundlage für die Gebührenbemessung angenommen werden können.

Die durch Gesetz für beweglich erklärteten Sachen, wie Renten, Aktien, Obligationen, öffentliche Wertpapiere usw., sind wie folgt zu bewerten: Schuldforderungen nach dem in der bezüglichen Urkunde ausgedrückten Kapital, Renten und Pensionen mit dem konstituierten Kapital, wenn es aber an einem solchen Kapital fehlt, mit dem zwanzigfachen Betrage einer immernährenden und dem zehnfachen Betrage einer lebenslänglichen jährlichen Rente (Artikel 14, § 2, 7, 9 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII). Staatspapiere und andere an der Börse kotierte Werte sind mit dem mittleren Börsekurse des Tages der Übertragung zu bewerten (Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1850, Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 1863, Artikel 4 des Gesetzes vom 23. August 1871).

Der Wert unbeweglicher Sachen wird nach Artikel 15, § 7 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII und Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1875 in der Weise ermittelt, daß der von den Erben einbekannte oder aus laufenden Bestandverträgen sich ergebende Ertrag bei städtischen Realitäten mit dem 20fachen, bei ländlichen mit dem 25fachen vertriefsacht wird. Als Ausnahme von dieser Regel bestimmt Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Februar 1901, daß die Gebühren für unentgeltliche Übertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen, insoweit sie Immobilien betreffen, deren gegenwärtige Bestimmung nicht auf die Erzielung eines Ertrages gerichtet ist, vom Kaufwerte (valeur vénale) zu bemessen sind. Nach Artikel 7 des Budgetgesetzes vom 26. Dezember 1908 wird bei nicht vermieteten Gebäuden, mit Ausnahme der Fabriken, als Ertrag des Gebäudes der Gebäudesteuerberechnung für das betreffende Jahr zugrunde gelegte Mietzins angenommen.

Für den Fall, daß die in der Deklaration gemachten Wertangaben von der Steuerverwaltung als zu gering erkannt werden (en cas d'insuffisance d'évaluation), steht ihr, aber nicht auch den Parteien, das Mittel des Sachverständigenbefundes (expertise) zur Verfügung. Nach Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII findet bei unentgeltlichen Übertragungen unter Lebenden und von Todes wegen die Expertise in Ansehung des Ertrages der unbeweglichen Sachen statt, deren Eigentum oder Missbrauch übertragen wird, sofern die ungenügende Bewertung nicht schon aus Akten, durch welche der wirkliche Ertrag festgestellt werden kann, sich ergibt. Um die Expertise ist beim Zivilgerichtshofe anzufeuichen, und zwar — wie die Praxis entschieden hat — binnen zwei Jahren von der Einregistrierung. Steuerverwaltung und Partei ernennen je einen Sachverständigen; wenn sich diese nicht einigen können, wählen sie oder der Friedensrichter einen dritten Sachverständigen. Bei Objekten im angegebenen Werte von nicht mehr als 2000 Franken genügt ein von den Parteien gemeinsam oder vom Präsidenten des Gerichtshofes ernannter Sachverständiger. Übersteigt der Schätzwert den angegebenen Wert um wenigstens ein Achtel, so treffen die Schätzungs kosten die Partei, welche die Gebühr vom ermittelten Mehrwert jedenfalls zu entrichten hat.

In betreff der Gebührenbehandlung von Übertragungen des Fruchtgenusses und der nuda proprietas hat das Gesetz vom 25. Februar 1901 im Artikel 13 eine wesentliche Milderung des früheren, auf dem Gesetze vom 22. Frimaire VII beruhenden Zustandes gebracht.

Derzeit werden hienach Fruchtgenuss und nuda proprietas nur nach ihrem Werte im Zeitpunkte der Übertragung versteuert. Dieser Wert wird gebildet durch eine Quote des Wertes des vollen Eigentums dergestalt, daß selbst im Falle einer gleichzeitigen Übertragung die Gebühr nie von einem höheren Kapitalswerte als jenem des vollen Eigentums zu entrichten ist.

Der erwähnte Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 bestimmt hierüber:

Im Falle der unentgeltlichen Übertragung des Fruchtgenusses einer Sache unter Lebenden oder von Todes wegen wird die Bewertung folgendermaßen vorgenommen:

Wenn der Fruchtnießer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird der Fruchtgenuß mit sieben Zehnteln und die nuda proprietas (Substanz) mit drei Zehnteln des Gesamtwertes veranschlagt. Hat der Nutznießer das erwähnte Alter überschritten, so vermindert sich der Wert des Fruchtgenusses und erhöht sich der Wert der Substanz um je ein Zehntel für jede Periode von zehn Jahren ohne Berücksichtigung von Bruchteilen. Hat der Nutznießer das 70. Lebensjahr vollendet, so wird das Verhältnis in der Weise festgesetzt, daß ein Zehntel des Wertes auf den Fruchtgenuß, neun Zehnteln auf die Substanz entfallen. Wenn bei mehreren aufeinanderfolgenden Nutznießungen der spätere Fruchtgenuß ins Leben tritt, so hat der Erwerber der Substanz Anspruch auf Rückerstattung desjenigen Betrages, um welchen er an Gebühr weniger entrichtet hätte, wenn die von ihm bezahlte Gebühr auf Grund des Alters des späteren Nutznießers berechnet worden wäre; doch darf kein größerer Betrag zurückerstattet werden, als die auf den späteren Nutznießer entfallende Gebühr beträgt. Wird der Fruchtgenuß für eine bestimmte Zeit feststellt, so wird dessen Wert mit zwei Zehnteln des Gesamtwertes für jede Periode von zehn Jahren der Nutznießungsdauer ermittelt, ohne Rücksicht auf Bruchteile dieser Zeitperioden und ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Nutznießers.

Handelt es sich um befristete Forderungen (créances à terme), um immerwährende oder zeitliche Renten oder Pensionen oder um die Amortisierung solcher Bezüge, so ist bei ihrer Bewertung nach den für die Bewertung des Fruchtgenusses oben angeführten Regeln vorzugehen und sind hiebei die Bestimmungen des Artikels 14, 3. 2, 7 und 9 des Gesetzes vom 22. Brumaire VII hinsichtlich des Wertes des Bedeckungskapitals anzuwenden.

Für die Vereinigung des Fruchtgenusses mit der Substanz wird keine Gebühr eingehoben, wenn die Vereinigung infolge des Todes des Fruchtnießers oder infolge Ablaufes der für den Fruchtgenuß festgesetzten Zeit erfolgt.

Wie schon erwähnt, war bis zum Gesetze vom 25. Februar 1901 der Abzug der Lasten von der steuerpflichtigen Masse nicht gestattet. Letzteres Gesetz durchbrach in seinem Artikel 3 diesen Grundatz, indem es den Abzug jener Schulden des Verstorbenen zuließ, deren Vorhandensein am Tag der Gründung der Erbschaft durch gegen den Verstorbenen gerichtlich beweiskräftige Titel vorschriftsmäßig nachgewiesen werden kann. Dieses Gesetz gestattete somit den Abzug nur in beschränktem Umfange und unter strengen Rücksichten.

Bei Handelschulden kann die Vorlage der Handelsbücher des Verstorbenen verlangt werden. Beihufs Unterstützung des Gesuches um Schuldenabzug haben die Erben das Datum des Alters, den Namen und Amtssitz des Beamten, der ihn aufgenommen hat, oder das Datum der Entscheidung und die entscheidende Stelle namhaft zu machen und die sonstigen Titel vorzulegen.

Der Gläubiger ist bei sonstigem Schadenersatz zur Vorlage des Schuldtitels oder zur Gestattung einer Abschrift verpflichtet (Artikel 4).

Wenn eine Schuld durch „authentischen Akt“ konstatiert und vor dem Tage der Gründung der Erbschaft fällig ist, muß sie zum Abzug zugelassen werden, sofern nicht die Finanzverwaltung durch Urteil feststellen läßt, daß die Schuld simuliert ist (Artikel 5).

Die Finanzverwaltung kann vom Erben die Vorlage einer Bescheinigung des Gläubigers über den aufrechten Bestand einer geltend gemachten Schuld zur Zeit der Gründung der Erbschaft verlangen.

Der Gläubiger ist zur Ausstellung dieser Bescheinigung bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet (Artikel 6).

Vom Abzuge sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Schulden, die früher als drei Monate vor Gründung der Erbschaft fällig geworden sind, wenn nicht eine Erklärung des Erblassers über deren aufrechten Bestand zu jener Zeit vorgelegt wird;
2. Schulden, die der Verstorbene zu Gunsten seiner Erben oder „untergeschobener Personen“ (personnes interposées), das ist der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten, anerkannt hat, vorbehaltlich des den Erben zustehenden Nachweises, daß die Schuld tatsächlich besteht;
3. durch Testament anerkannte Schulden;
4. Hypothekarschulden, die durch eine seit mehr als drei Monaten entkräftete Eintragung sichergestellt sind;
5. Schulden, die auf ausländischen Titeln oder Urteilen beruhen;
6. Kapitalien und Zinsen, für welche die Verjährungsfrist abgelaufen ist (Artikel 7).

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

39

Der Tarif der Erbgebühren nach Artikel 10 des Budgetgesetzes vom 8. April 1910, mit welchem Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 und Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 1902 abgeändert wurden, ist folgender:

Verwandtschaftsgrad	Tarif, anzuwenden auf die einzelnen Teilsummen jedes Nettoanflasses, und zwar zwischen												
	1 und 2000 Francs	2001 und 10.000 Francs	10.001 und 50.000 Francs	50.001 und 100.000 Francs	100.001 und 250.000 Francs	250.001 und 500.000 Francs	500.001 und 1.000.000 Francs	1.000.001 und 2.000.000 Francs	2.000.001 und 5.000.000 Francs	5.000.001 und 10.000.000 Francs	10.000.001 und 50.000.000 Francs	über 50.000.000 Francs	
P r o z e n t													
1. Direkte Linie, erster Verwandtschaftsgrad . . . . .	1·00	1·50	2·00	2·50	3·00	3·50	4·00	4·50	5·00	5·50	6·00	6·50	
2. Direkte Linie, zweiter Verwandtschaftsgrad . . . . .	1·50	2·00	2·50	3·00	3·50	4·00	4·50	5·00	5·50	6·00	6·50	7·00	
3. Direkte Linie, entferntere Verwandtschaftsgrade . . .	2·00	2·50	3·00	3·50	4·00	4·50	5·00	5·50	6·00	6·50	7·00	7·50	
4. Zwischen Ehegatten	4·00	4·75	5·50	6·25	7·00	7·75	8·50	9·25	10·00	10·75	11·50	12·25	
5. Zwischen Geschwistern . . .	10·00	10·75	11·50	12·25	13·00	13·75	14·50	15·25	16·00	16·75	17·50	18·25	
6. Zwischen Onkeln oder Tanten und Neffen oder Nichten	12·00	13·00	14·00	15·00	16·00	17·00	18·00	19·00	20·00	21·00	22·00	23·00	
7. Zwischen Großonkeln oder Großtanten und Großneffen oder Großnichten; zwischen Geschwisterkindern .	15·00	16·00	17·00	18·00	19·00	20·00	21·00	22·00	23·00	24·00	25·00	26·00	
8. Zwischen Verwandten des fünften oder entfernteren Grade, dann zwischen Nachverwandten . . . .	18·00	19·00	20·00	21·00	22·00	23·00	24·00	25·00	26·00	27·00	28·00	29·00	

Nach Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 sind von der Progression ausgenommen und unterliegen einer Gebühr von neun Prozent: die Legate an Departements und Gemeinden, wenn sie zu wohltätigen Zwecken bestimmt sind; die Legate an die (im Gesetze näher bezeichneten) öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, wechselseitigen Unterstützungsvereine und an die vom Staaate subventionirten Anstalten, die sich mit unentgeltlicher Unterrichtserteilung und Volksbildung befassen.

Die Erbgebühren liefern in Frankreich insbesondere auch deshalb so günstige finanzielle Ergebnisse, weil durch eine Reihe von Umständen die Verheimlichung der beweglichen Nachlaßgegenstände, namentlich der Wertpapiere, erschwert, ja fast unmöglich gemacht ist. Zu jenen Umständen gehören vor allem das bedeutende Überwiegen der Wertpapiere auf Namen gegenüber jenen auf den Inhaber und die Sicherungsmaßregeln, welche getroffen sind, um die Umschreibung der Papiere auf Namen auf einen neuen Eigentümer zur Kenntnis der Steuerverwaltung zu bringen.

Hiezu ist insbesondere die Bestimmung des Artikels 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 zu rechnen, wonach sowohl die Übertragung einer Renteninskrition im „großen Buche“ (grand livre) der öffentlichen Schuld, als auch der Namenpapiere der Gesellschaften, Departements oder Gemeinden in Erbfällen nur gegen Nachweis der Entrichtung der Erbschaftsabgabe vorgenommen werden darf.

Eine weitere wichtige Sicherungsmaßregel trifft der zitierte Artikel 15 hinsichtlich der aus Wertpapieren oder Bargeld bestehenden Depots eines Erblassers.

Die Gesellschaften, Mäkler, Geldwechsler, Bankiers, Eskomptentreure, öffentlichen Beamten oder Geschäftsmänner, welche Verwahrer, Inhaber oder Schuldner von Titeln, Summen oder Werten sind, die zu einer Erbschaft gehören, von deren Öffnung sie Kenntnis erlangt haben, sind hiernach verpflichtet, entweder vor der Zahlung oder Übergabe oder binnen 14 Tagen nach diesem Rechtsakte dem Enregistrementsdirektor des Departements ihres Wohnsitzes ein Verzeichnis der erwähnten Titel, Summen oder Werte mitzuteilen.

Eine weitere Sicherungsmaßregel ist im Artikel 15 hinsichtlich der in den gebührenpflichtigen Nachlaß gehörigen Versicherungssummen aus Lebensversicherungsverträgen (Polizzen) getroffen. Die Versicherungsgesellschaften dürfen nämlich derlei Summen bei sonstiger Haftung für die davon entfallende Gebühr an den Forderungsberechtigten nur gegen Nachweis der erfolgten Gebührenentrichtung auszahlen. Sofern sie die Zahlung ohne diesen Nachweis leisten, steht ihnen frei, zu ihrer Deckung den entfallenden Gebührenbetrag zurückzubehalten.

In Ansehung der Zahlungspflicht bestimmt der noch jetzt in Geltung stehende Artikel 32 § 1, des Gesetzes vom 22. Frimaire VII, daß die Erbgebühren von den Erben, Geschenknehmern und Legataren zu entrichten, und daß Miterben in dieser Hinsicht Solidarschuldner sind.

Nach einer vielumstrittenen Bestimmung des Artikels 23, § 3, des Gesetzes vom 22. Frimaire VII gebührt dem Staatschaz eine Klage (action) auf den Ertrag der zu deklarierender Güter, in wessen Händen sie sich immer befinden mögen, behufs Zahlung der Gebühren, deren Einbringung zu veranlassen ist. Diese Klage ist eine privilegierte und von bürgerlicher Auszeichnung unabhängige.

Was das internationale Erbschaftsteuerrecht anbelangt, so gelten folgende Grundsätze: In Frankreich gelegene Immobilien werden ohne weitere Unterscheidung der Gebühr unterworfen, ausländische Immobilien dagegen von derselben freigelassen. Diesfalls herrscht also uneingeschränkt der Grundsatz der Territorialität, gestützt auf Artikel 3 des Code civil, welcher ganz allgemein inländische Immobilien der französischen Gesetzgebung unterwirft. Nicht so einfach steht die Sache bezüglich der Mobilien. Die einschlägigen Fragen sind nur zum geringeren Teile durch das positive Gesetz geregelt; ihre Lösung beruht meist nur auf der verwaltungsrechtlichen Praxis und auf der Judikatur der Gerichtshöfe. Folgendes aber kann als feststehend bezeichnet werden.

Ursprünglich wurde zwischen französischen und ausländischen Mobilien unterschieden; erstere wurden in Gebührenanspruch gezogen, letztere hingegen nicht. Es handelte sich nur im speziellen Falle darum zu entscheiden, ob ein bewegliches Gut als französisches oder als ausländisches zu betrachten sei. Diese Entscheidung bereitete bei körperlichen Sachen keine Schwierigkeit: in Frankreich befindliche bewegliche Sachen wurden als französische, im Auslande befindliche als ausländische Mobilien behandelt. Bei unkörperlichen Sachen jedoch, wie Schuldforderungen, Renten, Aktien, Obligationen, war die Entscheidung nicht so leicht und es ergaben sich mit Bezug auf die einzelnen Gattungen dieser Gegenstände zahlreiche Streitfragen. Nur andeutungsweise sei erwähnt, daß sich diesbezüglich in der finanzrechtlichen Literatur und Praxis nicht weniger als vier Systeme gebildet haben: Das erste dieser Systeme legt das Hauptgewicht auf den Ort, wo das betreffende Recht entstanden ist; das zweite erklärt als maßgebend den Ort der Zahlung oder des Vollzuges; nach dem dritten, der amerikanischen Fiskaljurisprudenz entlehnten System kommt es auf den Wohnsitz des Eigentümers, beziehungsweise Gläubigers an; nach dem vierten System endlich, welches in der Doctrin und Praxis den meisten Anhang besitzt, ist der Wohnsitz des Schuldners entscheidend.

Zur Entscheidung mehrerer besonders wichtiger Streitfragen auf diesem Gebiete setzt nun die positive Gesetzgebung ein. Die erste Neuerung ergibt sich aus dem Gesetz vom 18. Mai 1850, dessen Artikel 7 die ausländischen öffentlichen Fondspapiere und Aktien industrieller und finanzieller Gesellschaften und Vereine der Erbgebühr unterwirft, sofern sie zu einer Verlassenschaft gehören, welche nach französischem Gesetze behandelt wird (dépendant d'une succession régie par la loi française). Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 (Artikel 11) auf die Obligationen ebendieser Gesellschaften ausgedehnt. Endlich wurde durch das Gesetz vom 23. August 1871, Artikel 4, der neue

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

41

Grundsatz verallgemeinert, indem der Artikel 7 des Gesetzes vom Jahre 1850 auf alle ausländischen Forderungen, Teilschuldverschreibungen und Obligationen der Städte und öffentlichen Anstalten und überhaupt auf alle ausländischen beweglichen Werte ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit für anwendbar erklärt wird.

Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß alle ausländischen beweglichen Werte, welche zu einer nach dem französischen Gesetze zu behandelnden Verlassenschaft gehören, ebenso der Erbgebühr zu unterziehen sind, wie derlei französische Werte.

Daran knüpfte sich nun wieder die wichtige Kontroverse, was unter einer „nach dem französischen Gesetze zu behandelnden Verlassenschaft“ zu verstehen sei. Die französische Doktrin und die darauf gestützte Judikatur haben diese Kontroverse dahin entschieden, daß in der angedeuteten Beziehung der letzte Wohnsitz des Erblassers als ausschlaggebend zu betrachten ist; es sind daher auch alle beweglichen Werte der bezeichneten Art, welche zur Verlassenschaft eines Ausländers gehören, der im Zeitpunkte seines Todes seinen Wohnsitz in Frankreich hatte, der französischen Erbgebühr zu unterziehen.

Nach einer im März 1908 in der französischen Kammer eingebrachten, nicht zum Gesetze gewordenen Regierungsvorlage (abgedruckt im „Bulletin de Statistique et de Législation comparée“, Jahrgang 1908, Band 1, Seite 283) sollte die Behebung der im Auslande verwahrten Wertpapiere (Schuldverschreibungen und Aktien), welche zu einer in Frankreich abgehandelten Verlassenschaft gehören, den Rechtsnachfolgern des Erblassers nur dann gestattet sein, wenn sie vorher eine auf diese Werte sich beziehende spezielle Besitzeinweisung seitens des Präsidenten desjenigen Gerichtes, in dessen Sprengel die Verlassenschaft abgehandelt wird, erlangt haben. Erben, Vermächtnisnehmer und Geschenknehmer, welche die fristgerechte Anzeige der in den Nachlaß gehöriger, im Auslande befindlichen beweglichen Werte unterlassen und ohne vorherige Erlangung der erwähnten Einweisung von diesen Werten Besitz ergriffen, sollten solidarisch einer Geldstrafe in der Höhe eines Viertels des Wertes der nicht deklarierten Objekte unterliegen. Diese Bestimmungen wurden später in den Entwurf des Budgetgesetzes pro 1910 aufgenommen, haben jedoch nicht Gesetzeskraft erlangt; das gleiche gilt von dem Gesetzesvorschlage, neben der progressiven Erbschaftssteuer eine zweite, nach dem reinen Werte des Nachlasses abgestufte Gebühr von  $\frac{1}{20}$  Prozent bis zwei Prozent einzuhöben, deren Ertrag auf 20 Millionen Francs jährlich veranschlagt war.

Weiters sollte der Finanzbehörde nach dem Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1909 (Artikel 23 bis 34) das Recht eingeräumt werden, behufs Feststellung von Nachlaßverheimlichungen und mangelhaften Bewertungen, welche den Erben, Vermächtnisnehmern oder Geschenkgebern zur Last fallen, sich des Beweismittels des Eides zu bedienen (ebenda, Jahrgang 1909, Band 1, Seite 530 u. ff.). Diese Bestimmung wurde jedoch in das Gesetz nicht aufgenommen.

Die Budgetkommission hat in den Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1911 eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, welche das Gebiet der Erbgebühren betreffen. Hierach soll, wenn der Erblasser nur einen einzigen Descendenten hinterläßt, die tarifmäßige Gebühr von dem demselben anfallenden Vermögen um 50 Prozent erhöht werden; bei Vorhandensein von mir zwei Descendenten wird ein Zuschlag von 20 Prozent zur Erbgebühr von dem diesen zwei Descendenten zufallenden Vermögen eingehoben, jedoch mit Ausnahme des Falles, daß ein vorverstorbener Descendent des Erblassers mehr als zwei Descendenten hinterlassen hat (Artikel 3 des Entwurfs). Die Erbgebühr von dem einem Descendenten zugesunkenen Vermögen wird um 20 Prozent erhöht (Artikel 4 des Entwurfs). Fällt der Nachlaß einem einzigen Erben, Vermächtnisnehmer oder einem Universalgeschenknehmer zu, so wird, wenn der Erwerber weder Ascendent, noch Descendent, noch der Ehegatte des Erblassers ist, die tarifmäßige Erbgebühr um einen Betrag erhöht, der der Hälfte der auf einen Erwerber der direkten Linie im ersten Verwandtschaftsgrade entfallenden Erbgebühr gleichkommt (Artikel 5 des Entwurfs). In den Nachlaß des vorverstorbenen Ehegatten werden in Absicht auf die Errichtung der Erbgebühr diejenigen Vermögenschaften einbezogen, welche dem überlebenden Ehegatten auf Grund von Ehepaaren gemäß Artikel 1515 bis 1519 und 1520 bis 1525 des Code civil zufallen (Artikel 11 des Entwurfs).

Die Erträge der Erbgebühren in der Periode 1894 bis 1910 waren folgende:

1894 . . . . .	188'2	Millionen Francs
1895 . . . . .	194'3	" "
1896 . . . . .	181'9	" "
1897 . . . . .	185'7	" "
1898 . . . . .	190'3	" "

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

1899 . . . . .	1991	Missionen Frank
1900 . . . . .	224.7	" "
1901 . . . . .	200.6	" "
1902 . . . . .	218.3	" "
1903 . . . . .	233.9	" "
1904 . . . . .	244.1	" "
1905 . . . . .	263.6	" "
1906 . . . . .	239.6	" "
1907 . . . . .	247.8	" "
1908 . . . . .	249	" "
1909 . . . . .	270	" "
1910 . . . . .	249.9	" "

Übereinkommen zwischen Frankreich und Großbritannien zur Verhinderung der Verkürzung von Erbschaftsabgaben.

15. November

Am 9. Dezember 1907 wurde zwischen der Regierung der französischen Republik und der britischen Regierung ein Übereinkommen folgenden Inhaltes geschlossen:

Da die Regierung der französischen Republik und die britische Regierung den Wunsch hegen, so viel als möglich die Steuerhinterziehung in dem Falle von Erbschaftsabgaben zu vereiteln, haben sie die Unterzeichneten ermächtigt, folgende Abmachung abzuschließen: Artikel 1: — Die britische Regierung verpflichtet sich, für alle verstorbenen Personen, deren Wohnsitz in Frankreich war, einen Auszug des Affidavit mit dem Namen, Vornamen, Wohnort, Datum und Ort des Todes des Erblassers, den Auskünften über dessen Rechtsnachfolger und den Bestand der Erbschaft in Mobiliarwerten zu liefern. Dieser Auszug wird nur in dem Falle geliefert, daß der Gesamtbetrag der Mobiliarwerte mindestens 100 Pfund Sterling erreicht. Artikel 2: — (enthält dieselbe Verpflichtung seitens der französischen Regierung für englische Hinterlassenschaften von mindestens 2520 Francs). Artikel 3: — Die Auszüge der Affidavit und der Besitzwechselerklärungen werden von den Beamten beglaubigt, die damit betraut sind, die Affidavit oder Erklärungen entgegenzunehmen und zu verzeichnen. Falls jedoch eine der beiden Regierungen es für notwendig erachtet, werden jene Auszüge auf ihr Verlangen und kostenfrei mit den Beglaubigungen und Legalisierungen der Unterschriften versehen, die von dem üblichen Gerichtsverfahren des Landes vorgeschrieben werden. Artikel 4: — Die Auszüge der Affidavit und Erklärungen, die im Verlaufe jedes Quartals entgegengenommen oder eingetragen werden, werden innerhalb sechs Wochen nach Ablauf dieses Quartals direkt von dem Board of Inland Revenue der Direction Générale de l'Enregistrement und umgekehrt mitgeteilt. Auch die auf diese Auszüge bezügliche Korrespondenz wird direkt zwischen den zwei Zentralverwaltungen ausgetauscht. Artikel 5: — Zeitpunkt der Ratifikation des Übereinkommens. Artikel 6: Die erste Sendung von Auszügen wird sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. März 1908 beziehen.

## B. Schenkungsabgabe.

Im allgemeinen unterliegen der Schenkungsabgabe nur beurkundete Schenkungen, ohne Unterschied, ob die betreffende Urkunde eine öffentliche oder eine Privaturkunde (acte sous seing privé) ist, mündliche Schenkungen oder Handgeschenke (donations verbales, dons manuels) nur in dem Falle, wenn die bezügliche Erklärung des Geschenkgebers oder seiner Vertreter in eine Urkunde aufgenommen oder wenn die Schenkung vor Gericht anerkannt wird (Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1850).

Die Regeln für die Wertermittlung sind bei Schenkungen dieselben wie bei den Erbschaftsgebühren. Doch sind die Schenkungsgebühren vom Bruttowerte der geschenkten Sachen zu bemessen und findet ein Abzug der Passiven bei der Bemessung nicht statt.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

43

Das Gesetz vom 25. Februar 1901, welches den Lastenabzug bei der Bemessung der Erbgebühren gestattete, ließ bei den Schenkungsgebühren in dieser Richtung den alten Zustand bestehen, und zwar, wie in den parlamentarischen Verhandlungen hervorgehoben wurde, mit der Begründung, daß die Bemessung der Gebühr vom Nettowerte der Schenkung mit Rücksicht darauf, daß die meisten Schenkungen in erheblichem Maße belastet sind, zu einer wesentlichen Verringerung, zum Teil zur gänzlichen Beseitigung des Objektes der Gebührenbemessung führen würde.

Auch eine weitere Neuerung, welche das Gesetz vom 25. Februar 1901 auf dem Gebiete der Erbgebühren eingeführt hat, nämlich die Progression der Sätze nach dem Betrage des individuellen Nettoanfalles, wurde auf das Gebiet der Schenkungsgebühren nicht ausgedehnt, und zwar mit der Begründung, daß diese Einrichtung bei der Schenkungssteuer zur Zerlegung der großen Schenkungen in kleinere und sohin zu zahlreichen Umgehungen des Gesetzes führen müßte. So sind denn die Sätze lediglich nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer sowie mit Rücksicht darauf verschieden, ob die Schenkung im Rahmen eines Heiratskontraktes oder außerhalb eines solchen stattfindet.

Der Tarif für die Schenkungsgebühren ist nunmehr nach Artikel 11 des Gesetzes von 8. April 1910 folgender:

Verwandtschaft	Durch Heiratskontrakt	Außerhalb eines Heiratskontraktes	Außerordentlicher Tarif
Direkte Linie	2·50% (an die Brautleute)	4·50%	2% (partages d'ascendants)
Zwischen Ehegatten	4·50%	6·50%	.
Zwischen Brüdern und Schwestern	8·50% (an die Brautseite)	11%	.
Onkel und Tanten, Neffen oder Nichten	10% id.	13%	.
Großonkel, Großtanten, Großneffen, Großnichten, Geschwisterkinder	12% id.	15%	.
Verwandte im fünften und in entfernteren Graden. Nichtverwandte	15% id.	18%	

Unter „partages d'ascendants“ in der letzten Vertikalspalte des vorstehenden Tarifes sind kollationspflichtige Vorempfänge auf die Erbschaft eines Abzendenten zu verstehen.

Die Ertragnisse der Schenkungsgebühren in den Jahren 1894 bis 1910 waren folgende:

1894 . . . . .	21·8	Millionen Francs,
1895 . . . . .	22·7	" "
1896 . . . . .	21·3	" "
1897 . . . . .	21·6	" "
1898 . . . . .	21·8	" "
1899 . . . . .	21·3	" "
1900 . . . . .	22·3	" "
1901 . . . . .	23·3	" "
1902 . . . . .	22·3	" "

1903 . . . . .	22'8	Millionen Francs
1904 . . . . .	22'5	" "
1905 . . . . .	22'5	" "
1906 . . . . .	23'8	" "
1907 . . . . .	23'6	" "
1908 . . . . .	23'5	" "
1909 . . . . .	26'9	" "
1910 . . . . .	28'3	" "

### C. Verfahren.

Belangend das Verfahren sind namentlich die Bestimmungen über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden einerseits und der ordentlichen Gerichte andererseits in Enregistrementssachen von Interesse.

Nach diesen Bestimmungen ist in Enregistrementssachen der Rechtsweg (instances) zulässig. Die hiebei in Betracht kommenden Angelegenheiten sind 1. jene, welche die Erhebung (perception) oder 2. den Sachverständigenbefund (expertise) oder 3. die Exkution gerichtlicher Urteile betreffen. Hier kommen speziell die Angelegenheiten unter 1. in Betracht.

Nach Artikel 63 des Gesetzes vom 22. Trimaire VII steht die Lösung der Schwierigkeiten, welche sich mit Bezug auf die Enregistrementsgebühren vor Betretung des Rechtsweges ergeben können, der Verwaltung zu. Eine Reklamation gegen eine Enregistrementsgebühr kann jedoch nur nach vollzogener Erhebung (perception) eingebracht werden. Vor dem Enregistrement ist sie unzulässig, denn niemand hat das Recht, die Bezahlung der Gebühr unter was immer für einem Vorwand zu vereiteln oder aufzuschieben (Artikel 22 ebenda).

Die erwähnten Schwierigkeiten aus Anlaß der Erhebung der Enregistrementsgebühren ergeben sich entweder daraus, daß die Parteien eine Rückerstattung verlangen, oder daraus, daß sie gegen die Einforderung der Gebühren Widerspruch erheben. Insofern die Parteien die Rückerstattung einer Gebühr ansprechen, steht es ihnen frei, vor Betretung des Rechtsweges sich mit der Steuerverwaltung gütlich auseinanderzusetzen (Artikel 63 des Gesetzes vom 22. Trimaire VII).

Den ersten Schritt behufs Erhebung der Enregistrementsgebühren und behufs Zahlung der Strafen und Geldbußen (peines et amendes) bildet die Zwangsverfügung (la contrainte); sie wird von dem Einnehmer oder Angestellten der Regie erlassen. Die Vollstreckung dieser Zwangsverfügung kann seitens des Steuerpflichtigen ausschließlich durch einen an den Zivilgerichtshof des betreffenden Arrondissements gerichteten Einspruch (opposition) verhindert werden, vor welchem sodann ein kontradicitorisches Verfahren stattfindet. Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich in diesem Verfahren durch Advokaten vertreten zu lassen (Artikel 64 und 65 des Gesetzes vom 22. Trimaire VII, Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Ventose IX).

Der Zivilgerichtshof des Arrondissements entscheidet über den gegen die Zwangsverfügung der Verwaltung erhobenen Einspruch der Parteien mittels Urteils (jugement). Eine Berufung (appel) gegen ein solches Urteil ist unstatthaft, vielmehr steht lediglich das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (recours en cassation) an den Kassationshof offen.

### V. Italien.

#### Literatur:

Biblioteca legale. Nuovo testo unico delle leggi sulle tasse di registro approvato con regio decreto 20 maggio 1897, n. 217. Napoli, 1900. — De Benedetti, La nuova legge modificativa sulle tasse di registro e bollo, Roma, 1902. — Raccolta ufficiale delle Leggi e dei Decreti del Regno d'Italia, 1861 ff.

Das italienische Gesetz über die Registergebühren, in welchem die Erbschafts- und Schenkungsgebühren inbegriffen sind, ist der französischen Enregistrementsgesetzgebung nachgebildet.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

45

Es besteht auf diesem Gebiete die Eigentümlichkeit, daß von Zeit zu Zeit durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt die erschienenen Novellen mit dem ursprünglichen aus dem Jahre 1862 stammenden Gesetze zu einem einheitlichen Texte (testo unioe) zusammengefaßt und publiziert werden. Der letzte dieser einheitlichen Texte ist jener vom 20. Mai 1897, Nr. 217 der Gesetzsammlung. An den Bestimmungen dieses Textes wurden seither mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1902, Nr. 25 der Gesetzsammlung, und mit dem königlichen Dekrete vom 27. September 1914, Nr. 1042, eine Anzahl wichtiger, besonders die Abgaben von Erbschaften und Schenkungen betreffender Änderungen vorgenommen.

## A. Erbschaftsabgabe.

Die Abgabe für Vermögensübertragungen von Todes wegen (tassa di successione) wird in der Form der Registrierungsgebühr eingehoben.

Die Registrierung besteht in der Eintragung der Vermögensübertragung in die hiezu bestimmten öffentlichen Register. Sie stellt den gesetzlichen Bestand des betreffenden Aktes fest, bewahrt eine Übersicht des darin begriffenen Vermögens und gibt dem privatrechtlichen Akte ein sicheres Datum gegenüber Dritten (Artikel 2 des einheitlichen Textes).

Die Abgabe für Vermögensübertragungen von Todes wegen ist analog auch auf die Übertragungen des Fruchtgenusses solcher Güter anzuwenden, welche die Dotation von Benefizien und Kaplaneien bilden (Artikel 5, zweiter Absatz, ibid.). Die Abgabe von Erbschaften wird zurückgestattet, wenn der Gegenstand, von welchem sie bemessen wurde, dem Erwerber auf Grund eines vor Eröffnung der Erbschaft entstandenen Titels überkannt wurde (Artikel 11, Z. 3, ebenda).

Das Verhältnis zum Auslande hinsichtlich der Erbschaftssteuerbehandlung regelt der Artikel 12 des einheitlichen Textes der Gesetze über die Registergebühren vom 20. Mai 1897 in folgender Weise: Außerhalb des Territoriums des Reiches gelegene Immobilien, sie mögen aus was immer für einem Titel übertragen werden, ferner von Todes wegen übergehende Mobilien, welche sich außerhalb des Reiches befinden, unterliegen nicht der verhältnismäßigen Gebühr. Bei Übertragungen von Todes wegen und beim Übergang des Fruchtgenusses anlässlich der Besitznahme von Benefizien und Kaplaneien werden Forderungen, mögen sie Inländern gehören oder Ausländern zustehen, als im Inlande befindlich betrachtet, wenn sie im Inlande flagbar oder auf im Inlande gelegenen Gütern versichert sind, oder wenn sie sich auf Verträge über inländische Realitäten beziehen, oder sich auf zwischen Inländern in Italien geschlossene Verträge stützen.

Als Forderungen werden aber zufolge Artikel 21 angesehen: Rechte, Obligationen und Aktien, welche ausschließlich Geldsummen zum Gegenstande haben; hingegen werden Rechte und Obligationen, welche andere bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, sowie Aktien oder Anteile der Handels- und Industriegesellschaften in betreff der Gebühr den von Natur beweglichen Sachen gleichgestellt.

Bei Übertragungen aus einem unentgeltlichen Titel, sei es unter Lebenden, sei es von Todes wegen, wird die Gebühr, wenn der Fruchtgenuß oder der Gebrauch, welchem das Wohnungsrecht gleichgeachtet wird, auf unbestimmte Zeit oder auf nicht weniger als zehn Jahre gebührt, von der Hälfte des ganzen Wertes der Sache bemessen, wenn der Fruchtnießer oder die Person, auf deren Lebensdauer der Fruchtgenuß oder der Gebrauch seitgesetzt ist, das Alter von 50 Jahren noch nicht zurückgelegt hat; und von einem Viertel eben dieses Wertes, wenn sie dieses Alter zurückgelegt hat. Wenn der Fruchtgenuß oder der Gebrauch auf eine Zeit von weniger als zehn Jahren beschränkt ist, wird er mit ebensoviel Zwanzigstel des Wertes des Eigentumes veranschlagt, als die Anzahl der Jahre seiner Dauer beträgt.

Wenn es sich jedoch um einen Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigten handelt, welcher das Alter von 50 Jahren vollstreckt hat, so wird der Fruchtgenuß oder Gebrauch, auch wenn er auf mehr als fünf Jahre gebührt, nicht höher als mit fünf Zwanzigsteln bewertet. Soferne der Fruchtgenuß gleichzeitig oder nacheinander an mehrere Individuen übertragen wird, ist nur das Alter des Jüngsten zu berücksichtigen (Artikel 16). Bei Übertragungen der nuda proprietas, sei es durch einen unentgeltlichen Titel unter Lebenden, sei es von Todes wegen, wird deren Wert, wenn er im Zeitpunkte der Übertragung der Gebühr zu unterziehen ist, mit der Differenz zwischen dem Werte des vollen Eigentumes und jenes des Fruchtgenusses angenommen. Beim Erlöschen des Fruchtgenusses oder Gebrauches wird

sodann die Gebühr von dem Werte geschuldet, mit welchem der Fruchtgenuss oder Gebrauch in Abzug gebracht worden ist, als die nuda proprietas vergebührt wurde . . . (Artikel 17). Die Prozentualgebühr für die Bestellung von Renten oder Pensionen und die Übertragungen von Renten aus was immer für einem Titel, dann für ihr Erlöschen oder ihre Ablösung, werden von dem in dem Akte über die Konstituierung der Rente oder Pension ausgedrückten Kapitalsbetrage geschuldet. Soferne in dem Konstituierungsakte der Kapitalsbetrag nicht ausgedrückt ist oder es sich um eine Konstituierung aus einem unentgeltlichen Titel handelt, ist dieser Kapitalsbetrag zu ermitteln mit dem zwanzigfachen Betrage der Rente, wenn sie immerwährend ist oder durch zwanzig oder mehr Jahre oder für unbestimmte Zeit geleistet werden muss; oder mit dem Zehnfachen oder Fünffachen der jährlichen Rente oder Pension, je nachdem, ob die Person, auf deren Lebensdauer die Leibrente oder Pension zu leisten ist, das Alter von 50 Jahren noch nicht vollstreckt oder bereits überschritten hat. Wenn unabhängig von der Lebensdauer der Personen die Rente durch eine bestimmte, jedoch 20 Jahre nicht erreichende Zeit zu leisten ist, ist die Proportionalgebühr von einem Kapital zu bemessen, welches gebildet wird, indem man die Rente mit der Anzahl der Jahre, für welche sie zu leisten ist, multipliziert . . . (Artikel 18).

Immerwährende oder lebenslängliche Renten, welche in Waren, Konsumartikeln oder überhaupt in natura geleistet werden, sind auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Art zu kapitalisieren, nachdem eine von den Parteien zu machende Angabe des Wertes der oberwähnten Leistungen vorausgegangen ist.

Falls der angegebene Wert für nicht entsprechend gehalten wird, ist als Grundlage der mittlere Jahrespreis der Waren oder Konsumartikel anzunehmen, welcher sich aus den Preislisten (mercurali) des Marktes des Ortes ergibt, wo die Leistung zu erfüllen ist; wenn aber ein solcher Ort nicht angegeben ist, so ist als Norm die Preisliste des Ortes, wo der Alt errichtet wurde, anzunehmen, und wenn in diesen Orten keine Märkte stattfinden, so ist sich nach der Preisliste des nächsten Marktes zu richten. Der oben erwähnte mittlere Preis ist im Wege der Verwaltungsbehörden in der Weise zu ermitteln, daß das Jahresmittel der Preise der Waren in den dem gebührenpflichtigen Alte oder Vermögensübertragung vorhergegangenen zehn Jahren erhoben, das höchste und das niedrigste Mittel ausgeschieden und sodann der achte Teil des Gesamtbetrages der restlichen Jahresanschläge zugrunde gelegt wird (Artikel 19).

Der gebührenpflichtige Wert ist mit dem Kaufwerte der Sachen anzunehmen (Artikel 23). Auch steht das Mittel der gerichtlichen Schätzung zu Gebote (Artikel 24).

Die Erbschaften, welche Güter betreffen, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten bereits von einer anderen Erbschaftsabgabe getroffen wurden, sind nur der Zahlung des Ergänzungsbetrages unterworfen, welcher dem Unterschiede entspricht, der sich zwischen der ersten und den späteren Gebühren ergibt, wenn letztere höher sind, derart, daß in dem bezeichneten Zeitraume dieselben Güter mir dem Betrage der höchsten, auf die verschiedenen Erbschaften anwendbaren Gebühr unterzogen werden können (Artikel 50).

Wenn der Wert des in der Verlassenschaft vorsündlichen Mobiliars (Hausrates) nicht feststeht, so sind dem Gesamtwert der einbekannten unbeweglichen und anderen beweglichen Güter und Geldsummen fünf Prozent als Wert des Mobiliars hinzuzuschlagen (Artikel 52).

Für fällige oder nicht fällige Forderungen, bezüglich deren bei Gröfzung der Verlassenschaft Streit an Häufigkeit besteht, und für diejenigen Forderungen, deren zweifelhafte Einbringlichkeit dargetan wird, bleibt die Erhebung der Gebühr ausgesetzt; doch ist diese zu entrichten, sobald die Forderungen einbringlich werden. Nach Ablauf von fünf Jahren von der Gröfzung der Verlassenschaft ist darzutun, daß die Einbringlichkeit noch immer zweifelhaft ist; wenn dies geschieht, so bleibt die Erhebung der Gebühr für unbestimmte Zeit ausgesetzt; sobald aber die Einbringlichkeit auch nur zum Teil eintritt, ist die Gebühr von dem eingeflossenen Betrage zu entrichten (Artikel 53).

Zum Abzuge von der Erbschaftsmasse werden zugelassen die sicheren und liquiden Schulden, welche im Zeitpunkte der Gröfzung der Erbschaft zu Recht bestehen (legalmente esistenti nel momento della aperta successione) und welche beruhen auf einer öffentlichen Urkunde oder auf einem in Rechtskraft erwachsenen Urteile oder auf einer privaten Verschreibung (scrittura), welche im Sinne des Artikels 1327 des Codice civile vor der Gröfzung der Erbschaft ein sicheres Datum erlangt hat. Desgleichen werden zum Abzuge zugelassen die Begräbniskosten des Erblassers, sofern sie sich in den Grenzen des Ortsgebrauches halten, sowie die in den letzten sechs Monaten erwachsenen Kosten der letzten Krankheit, sofern die einen wie die anderen ordnungsmäßig nachgewiesen sind.

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

Ebenso werden zum Abzuge zugelassen Schulden aus einem im Königreich ausgeübten Handelsbetriebe, sobald deren Bestand durch die Vorweisung der Handelsbücher des Schuldners nachgewiesen wird und diese Bücher in der von den geltenden Gesetzen bestimmten Form geführt sind. Zum Abzug werden nicht zugelassen die Schulden, welche sich aus Wechseln oder Orderpapieren ergeben, die in den im vorhergehenden Absatz erwähnten Handelsbüchern oder in den Büchern der Gläubiger nicht eingetragen sind und auch alle anderen Passiven von was immer für einer Beschaffenheit, welche den oben tagativ aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen (Artikel 54). Jene Schulden, welche speziell außerhalb des Königreiches gelegene unbewegliche Güter belaufen, werden bei Erbschaften, welche aus den erwähnten Gütern und anderen im Staatsgebiet gelegenen Immobilien bestehen, nicht in Abzug gebracht, wohl aber jene Schulden, die speziell auf solchen Gütern lasten, welche im Staatsgebiet gelegen sind. Wenn es sich um Schulden handelt, welche nicht speziell im Staatsgebiet oder im Ausland gelegene unbewegliche Güter betreffen, ist der Abzug nach Verhältnis beider Bestandteile der Erbschaft zu bewirken (Artikel 55).

Damit der Abzug der Passiven zugelassen werden kann, hat sie der Erbe nachzuweisen durch Vorweisung der Titel, sei es in Urkchrift, sei es in Abschrift, gleichzeitig mit einer von ihm und den Gläubigern oder deren Vertretern abgegebenen Erklärung, mit welcher bezeugt wird, daß die Schuld im Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft, sei es ganz, sei es zum Teil, noch aufrecht bestand; sowohl die erwähnte Abschrift als auch die Erklärung können auf umgestempeltem Papier geschrieben, müssen aber, in Ansehung der Echtheit der Unterschriften von einem Notar, einem Prätor oder vom Gemeindevorstand des Ortes vidimierte werden. Der Gläubiger oder seine Vertreter dürfen es nicht ablehnen, die Urkunden dem Schuldner auszufolgen oder ihm zu erlauben, daß davon auf seine Kosten ohne Ortsveränderung eine authentische Abschrift von einem Notar oder einem Kanzler genommen werde; ebensowenig dürfen sie es ablehnen, die Erklärung über den gänzlichen oder den teilweisen aufrechten Bestand der Schuld abzugeben, welche von der Erbschaft abgezogen werden soll — alles dies bei sonstiger Haftung für den Schaden (Artikel 56).

Im Falle einer Unredlichkeit in der im vorigen Artikel erwähnten Erklärung sind deren Unterzeichner zur Zahlung einer Geldstrafe im sechsfachen Betrage der Abgabe solidarisch verpflichtet, auf deren Hinterziehung die unrechte Erklärung abzielte, unbeschadet der hierfür nach dem Strafgesetzbuche vorgesehenen Folgen (Artikel 57). Der Abzug der Schulden vom Aktivum der Erbschaften kann auch nach erfolgter Bemessung der Gebühr bewilligt werden, soferne der Bestand der Schulden innerhalb zweier Jahre von der Überreichung der Anzeige auf die durch das gegenwärtige Gesetz vorgezeichnete Art nachgewiesen wird, und in diesem Falle wird die mehr entrichtete Gebühr zurückgestellt (Artikel 58).

Gegenstand der Einregistrierung, an welche die Steuerpflicht anknüpft (siehe oben Artikel 2), bildet bei Verlassenschaften eine von dem Steuerpflichtigen binnen vier Monaten nach dem Todesfalle (sechs und 18 Monate, wenn sich der Todesfall im Auslande, beziehungsweise außerhalb Europas ereignet hat) einzureichende detaillierte Vermögensnachweisung (denunzia) (Artikel 71).

Zahlungspflichtig sind die Erben zur ungeteilten Hand, die Legatare für die Gebühr vom Legate (Artikel 86, §. 4).

Wer aus was immer für einem Titel Bargeld, Wertpapiere und sonstige Gegenstände in Verwahrung hat, welche zu einer nach dem 31. Juli 1888 eröffneten Verlassenschaft gehören, darf diese Gegenstände nicht früher dem Erben oder Legatar oder sonstigen Interessenten oder Berechtigten ausfolgen, ehe er davon dem zuständigen Registeramt die Anzeige erstattet hat. Die Übertreter dieser Anordnung unterliegen, abgesehen von ihrer persönlichen Verantwortung für die Abgabe, einer Strafe, deren Ausmaß dem Betrage der vom Erben oder Legatar wegen unterlassener, unvollständiger oder ungenauer Anzeige der hinterlegten Sachen geschuldeten Gebührenerhöhung gleichkommt (Artikel 111). Die Kreditinstitute, Gesellschaften, Anstalten und Firmen, welche Verpflichtscheine, Zertifikate, Obligationen, Aktien und andere Titel was immer für einer Art ausgeben, dürfen in ihren Aufschreibungen keinerlei Eintragung machen, noch zu anderen Operationen mit Bezug auf die Übertragung dieser Titel von Todes wegen schreiten, bevor sie nicht die Anzeige hievon dem Registeramt erstattet haben. Bei Unterlassung dieser Anzeige verfallen die Übertreter einer Strafe im Betrage der nach dem Gesetze von den Titeln und Aktien entfallenden Gebühr, wie sie im vorhergehenden Artikel für die Verwahrer festgesetzt ist, und zwar unbeschadet ihrer solidarischen Haftung auch hinsichtlich jener Gebühr, welche zu Lasten der Erben oder Legatare von solchen Titeln, Aktien oder Zertifikaten anzufordern ist (Artikel 112).

Der Satz der Erbschaftssteuer ist progressiv nach der Höhe des individuellen Anflasses und nach dem Verwandtschaftsgrade. Nachstehend die Steuersätze, wie sie durch das königliche Dekret vom 27. September 1914 festgestellt sind:

Verwandtschaftsgrade	Erbanfälle bis 4000 Lire in der direkten Linie und unter Ehegatten			Erbanfälle über 4000 Lire in der direkten Linie und unter Ehegatten sowie Erbanfälle in jeder beliebigen Höhe in der Seitenlinie und unter Nichtverwandten								
	bis 300 Lire	über 300 bis 1000 Lire	über 1000 bis 4000 Lire	bis 10.000 Lire	über 10.000 bis 25.000 Lire	über 25.000 bis 50.000 Lire	über 50.000 bis 100.000 Lire	über 100.000 bis 250.000 Lire	über 250.000 bis 500.000 Lire	über 500.000 bis 1 Mill. Lire	über 1 Mill. bis 2 Mill. Lire	über 2 Mill. Lire
in Prozenten												
Abzendenten und Deszendenten	1 Lira (fechter Satz)	0·80	1·60	1·60	1·60	2·50	3·35	4·00	4·75	5·50	6·20	7·00
Ehegatte	1 Lira (fechter Satz)	3·00	4·50	4·50	4·80	5·50	6·30	7·10	7·90	8·70	9·60	10·50
Brüder und Schwestern (2. Grad)	7·00	8·10	8·90	9·75	10·70	11·75	12·80	13·90	15·00			
Onkeln und Neffen (3. Grad)	8·50	9·50	10·50	11·60	12·75	14·00	15·25	16·60	18·00			
Großonkeln und Großneffen; Geschwister- kinder (4. Grad)	10·00	11·00	12·10	13·30	14·80	16·60	18·50	20·50	22·50			
Andere Verwandte und Nichtverwandte	15·00	16·00	17·00	18·50	20·50	22·50	25·00	27·50	30·00			
Wohltätigkeitsinstitute und Anstalten, die Kultus- und Unterrichtszwecken dienen								5·00				

Zu diesen Gebührensätzen wird ein 5 prozentiger Zuschlag eingehoben.

Erbanfälle in der direkten Linie und unter Ehegatten bis zum Betrage von 100 Lire sind von jeder Abgabe befreit.

Die Erbschaftssteuer wird bei Erbanfällen bis zu 10.000 Lire nicht eingehoben, wenn es sich um den Nachlaß von im Kriege gefallenen, vermissten, innerhalb von 12 Monaten nach Verwundung oder Erkrankung ihren Verwundungen oder Erkrankungen erlegenen oder vom Feinde im Verlauf der Feindseligkeiten getöteten Personen handelt. Übersteigt der Anfall 10.000, aber nicht 30.000 Lire, so werden die ersten 10.000 Lire vom Betrag, der der Steuer zu unterziehen ist, abgezogen, und die Steuer nur vom Reste mit dem dem Betrage des ganzen Erbanflasses entsprechenden Satze bemessen (Dekret vom 1. Oktober 1916, Nr. 1403).

Die Erbschaftssteuer unterliegt dem mit Gesetz vom 16. Dezember 1914, Nr. 1354, eingeführten Zuschlage von einem Zehntel.

Das Gesetz vom 23. Jänner 1902 hat auch bemerkenswerte Bestimmungen über die Wertermittlung bei unbeweglichen Sachen getroffen. Diese Bestimmungen haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

Für die Bemessung der Register- und Erbschaftsgebühren bei Übertragungen von unbeweglichen Sachen aus was immer für einem Titel hat die Bestimmung des Verkaufswertes unbeschadet der Anordnung des Artikels 19 vom Registereinnehmer innerhalb der Grenzen der Tabellen der Einheitswerte stattzufinden, welche für jede Provinz auf die in den folgenden Artikeln angeführte Art aufzustellen sind (Artikel 14). Eine in jeder Provinz einzufügende Kommission hat zusammenzustellen: für ländliche Güter eine Tabelle der Kapitalswerte, welche den Grundstücken, unterschieden nach ihrer Qualität und, wosfern es möglich ist, auch nach Klassen, zukommen; dann für die Gebäude eine Tabelle der Kapitalswerte für jede Lira steuerbaren Ertrages und, wosfern dieser nicht bekannt ist, für jede Lira des mutmaßlichen Ertrages. Zur besseren Bestimmung der Werte ist die Provinz in Zonen zu teilen. Die Tabellen sind zum ersten Male nach zwei Jahren ihrer praktischen Anwendung zu revidieren und in der Folge alle fünf Jahre. Die Mitglieder der provinziellen Kommission sind zur Hälfte vom Finanzminister, der auch den Vorsitzenden zu ernennen hat, und zur anderen Hälfte vom Provinzialrat aus dem Stande der Ingenieure oder Geometer (Sachverständige in der Feldvermessung oder Landwirtschaft) oder der praktischen Landwirte zu ernennen, welche in der Provinz ihren Sitz haben (Artikel 15). Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Tabellen sind der Provinzialdeputation und dem technischen Finanzamte mitzuteilen, welche ihre Bemerkungen und Abänderungsanträge stellen können. Die provinzielle Kommission hat die Akten zu sammeln

## Provvisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

49

und mit ihren eigenen endgültigen Anträgen der im Sinne des Artikels 22 des Gesetzes vom 1. März 1886 eingesezten Zentralschätzungscommission zu übermitteln. Die Zentralschätzungscommission hat hierüber die ihr notwendig scheinenden Erhebungen einzuleiten und nach Anhörung der beiden Generaldirektionen, nämlich der Domänen und Taxen, sowie des Katasters und technischen Dienstes, die in jeder Provinz anzuwendenden Tabellen festzustellen. Die Tabellen sind durch Königliches Dekret in Wirksamkeit zu setzen, welches in der Gazzetta ufficiale und im Amtsblatte jeder Provinz zu veröffentlichen ist (Artikel 16). In den Fällen, in denen die Anwendung der in der Tabelle festgesetzten Einheitswerte als dem wahren Werte der übertragenen Güter für nicht entsprechend erachtet wird, kann sowohl der Steuerpflichtige als auch der Registereinnehmer innerhalb 90 Tagen eine Reklamation an die Provinzialkommissionen richten, welche hierüber motiviert zu entscheiden haben. Gegen die Entscheidung der Provinzialkommission können sowohl der Steuerpflichtige als auch der Registereinnehmer binnen 40 Tagen den Refurs an die Zentralschätzungscommission ergreifen, welche endgültig und ohne weiteren Rechtszug zu entscheiden hat. Die Gebühr von Übertragungen unter Lebenden ist zu bezahlen nach Maßgabe der Preise und Entgelte, welche zwischen den Parteien vereinbart wurden, unbeschadet allfälliger Ergänzungen behufs Feststellung des Wertes im Sinne des gegenwärtigen Artikels (Artikel 17).

Die allgemeinen Auslagen für die Funktion der Kommissionen fallen dem Staate zur Last. Die Auslagen, welche zur Instruierung der Refurse erforderlich sind, fallen dem unterliegenden Teile zur Last nach Maßgabe des Ausspruches der erkennenden Kommission (Artikel 18). Die in den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 enthaltenen Bestimmungen sind durch Königliches Dekret für jene Provinzen in Wirksamkeit zu setzen, in welchen die Arbeiten zur Anlegung des neuen Katasters beendet oder so weit fortgeschritten sind, um eine sichere Basis für die Aufstellung der im Artikel 15 erwähnten Tabellen zu bieten. In den anderen Provinzen ist, solang nichts anderes gesetzlich angeordnet wird, das derzeit geltende System im Sinne der Artikel 23 u. ff. des Gesetzes über die Registergebühren in Anwendung zu bringen (Artikel 19).

Der Ertrag der italienischen Erbschaftsabgabe wurde im Staatsvoranschlag präsummiert wie folgt:

Für das Fiskaljahr*)	Betrag in Millionen Lire
1902/1903	37'5
1903/1904	34'5
1904/1905	39
1905/1906	40
1906/1907	39
1907/1908	39
1908/1909	41
1909/1910	42
1913/1914	50'45

## B. Schenkungsabgabe.

Der Schenkungsgebühr unterliegen nach Tarifpost 95 ff. des Registergebühren Gesetzes in der Fassung des einheitlichen Textes vom 20. Mai 1897 die Schenkungen unter Lebenden, und zwar des Eigentumes, Fruchtgenusses oder des Gebrauches beweglicher oder unbeweglicher Güter, Schenkungen von Renten, Forderungen und Ansprüchen jeder Art, Anweisungen und sonstige Freigiebigkeiten.

Die Gebührenpflicht ist durch die Ausfertigung einer Urkunde bedingt (arg. aus Artikel 1 ebenda).

Die Sätze der Schenkungsgebühren sind die gleichen wie jene der Erbgebühren. Es sind also auch die Schenkungsgebühren progressiv nach dem Betrage des Anflasses und nach dem Verwandschaftsverhältnisse.

## C. Verfahren.

Die Bestimmungen über das Verfahren sind in den Artikeln 133 bis 138 des Gesetzes über die Registergebühren (einheitlicher Text vom 20. Mai 1897) unter der Überschrift: „Dei modi di procedere in via amministrativa e giudiziaria“ enthalten. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

Infofern die Steuerpflichtigen in Angelegenheiten der Erhebung der Registergebühren und Geldstrafen vor Betretung des Rechtsweges die Entscheidung der Verwaltungsbehörden anrufen, steht diese den Finanzprovinzialintendanten, beziehungsweise dem Finanzministerium zu (Artikel 133).

\*) Das Fiskaljahr beginnt in Italien mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres

Der erste Zwangsschritt zur Einbringung der Gebühren und Strafen besteht in der Zahlungsaufgabe (ingiunzione); sie besteht in der an die Steuerpflichtigen gerichteten Aufforderung des berufenen Amtes, die Gebühren und Strafen bei sonstiger Zwangsvollstreckung binnen 15 Tagen zu bezahlen (Artikel 134).

Gegen die Zahlungsaufgabe kann der Steuerschuldner, sofern er nicht den Verwaltungsweg beschreiten will, den Einspruch (l'opposizione) an die Gerichte erheben, welcher dem Amte, von welchem die Aufgabe ausging, bekanntzugeben ist (Artikel 135).

Die Entscheidung gerichtlich anhängig gemachter Streitigkeiten, betreffend die Registergebühren und Strafen, steht dem Zivilgerichtshof erster Instanz zu (Artikel 136).

Weitere Bestimmungen enthalten die Bedingungen, unter welchen die Finanzverwaltung zum Kostenersatz verurteilt werden kann, und die Fälle, in welchen der Einspruch ungültig ist.

## VI. Holland.

### Literatur.

Van der Borch: Das niederländische Erbschaftssteuergesetz. In Schanz' Finanzarchiv, V. Jahrgang, 2. Band, Seite 536. — Derselbe, Das niederländische Erbschaftssteuergesetz vom 24. Mai 1897. Ebenda, XVI. Jahrgang, 2. Band, S. 151. — Schanz, Artikel „Erbschaftssteuer“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ 1900.

Die Erbschaftssteuer ist hier derzeit durch die Gesetze vom 13. Mai 1859, vom 20. Mai 1869, 9. Juni 1878, 31. Dezember 1885 und vom 24. Mai 1897 geregelt und besteht in einer Vielheit von Abgaben, welche je nach Beschaffenheit des Gegenstandes nebeneinander zur Erhebung gelangen. Diese Abgaben sind:

1. Die eigentliche Erbschaftssteuer; 2. die Übergangssteuer; 3. die Registersteuer; 4. Zuschläge zur Erbschafts- und Übergangssteuer.

Die Erbschaftssteuer wird erhoben vom Werte alles dessen, was aus dem Nachlasse eines Einwohners des Reiches durch dessen Tod geerbt oder erhalten wird.

Die Berechnung der Erbschaftssteuer geschieht vom reinen Werte des jedem Erwerber zukommenden Anteils.

Ihr Ausmaß beträgt 1 Prozent für Kinder und für Ehegatten, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind; 3 Prozent für Abzendenten; 4 Prozent für Ehegatten, wenn die Ehe kinderlos ist; 4 Prozent für Geschwister; 6 Prozent für Neffen, Nichten, Onkel und Tanten bis zum Betrage des gesetzlichen Erbteils; 10 Prozent in allen anderen Fällen.

Unter dem Namen „Übergangssteuer“ wird eine Steuer erhoben von dem Werte der durch den Tod eines Einwohners des Reiches als Eigentum geerbten oder erhaltenen Effekten und rentengebenden Schuldforderungen, dann derjenigen unbeweglichen im Reiche in Europa gelegenen Güter, die durch den Tod eines Nichteinwohners des Reiches geerbt oder erhalten werden.

Die Übergangssteuer wird vom Bruttowerte der steuerpflichtigen Gegenstände erhoben, doch darf bei beweglichen Sachen (Effekten und Schuldforderungen) der Betrag der Übergangssteuer den Reinsaldo des Nachlasses nicht überschreiten.

Die Übergangssteuer für Effekten und Schuldforderungen, welche außer und neben der Erbschaftssteuer zu erheben ist, beträgt  $\frac{1}{4}$  Prozent in direkter Linie und zwischen Ehegenossen, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind; 2 Prozent in anderen Fällen.

Die Übergangssteuer für unbewegliche Sachen beträgt  $8\frac{1}{2}$  Prozent (Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1897).

Die Registersteuer — auf dem Gesetze vom 11. Juli 1882 beruhend — wird von solchen Erben erhoben, welche einen Erbteilungsakt errichten. Ihr Ausmaß beträgt 15 Cents auf 100 fl.; ein Lastenabzug findet bei der Berechnung nicht statt.

Die früher bestandenen Zuschläge zu den Erbschafts- und Übergangssteuern von unbeweglichen, durch Nichteinwohner des Landes nachgelassenen Gütern werden jetzt in der Form der  $8\frac{1}{2}$  Prozentigen Übergangssteuer erhoben.

Bemerkenswert an der niederländischen Erbschaftssteuergesetzgebung sind besonders die eingehenden Vorschriften über den Lastenabzug, sowie über die Einbeziehung gewisser, nicht zum Nachlaßvermögen

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

51

in zivilrechtlichen Sinne gehöriger Vermögensbestandteile in die Steuergrundlage. Eine fernere wichtige Sicherungsmaßregel bildet der in den Artikeln 28 ff. des Erbschaftssteuergesetzes vorgesehene Manifestationseid des Steuerpflichtigen über die Richtigkeit seiner Vermögensangaben. Der erwähnte Artikel hat im wesentlichen nachstehenden Inhalt:

Binnen einem Monat nach der Angabe eines Nachlasses eines Reichseinwohners müssen diejenigen, von welchen die Angabe gemacht wurde, jeder nach der Weise seiner Religionsgemeinschaft persönlich vor dem Kantonrichter nach ihrer Wahl den folgenden Eid (Erklärung) ablegen: „Ich schwöre (erkläre), daß ich nach meiner Überzeugung glaube, daß ich bei der durch mich geschehenen Angabe des durch den Tod des N. N. Erbten oder Erhaltenen nichts verschwiegen habe, was dazu gehört und für die Regelung der Erbschafts- und Übernahmesteuer hätte angegeben werden müssen; daß ich dieselbe Schuld nichts zweimal oder mehrermal in Anspruch gebracht habe; daß ich keine Schuld angegeben habe, die nicht aus dem Nachlaß zu bezahldn ist, daß ich die ausländischen Besitzungen, sofern solche vorhanden sind, und die beweglichen Güter, deren Wert ausschließlich nach der Schätzung des Angebers gerechnet wird, auf den Wert gesetzt habe, der nach meiner Überzeugung durch das Gesetz gefordert wird; daß ich gleichermaßen überzeugt bin, daß keine in der Angabe nicht bezeichneten Werte aus dem Nachlaß abgegeben sind oder werden sollen, die nach meiner Überzeugung nicht bereits vor dem Tode des Erblassers den dazu angewiesenen eigentümlich gehörten; endlich schwöre (gelobe) ich, daß ich sogleich Anzeige erstatten und die Erbschafts- und Übergangssteuer erlegen werde von demjenigen, von dem ich später vernehmen werde, daß ich es nicht oder mangelhaft angegeben habe. So wahr mir der Allmächtige Gott helfe. (Das gelobe ich.)“

Wenn die Angabe durch einen Bevollmächtigten erfolgt ist, wird der Eid abgelegt durch die Personen, in deren Namen die Angabe geschehen ist. Wenn die Angabe erfolgt ist durch mehrere oder im Namen mehrerer Erben in direkt absteigender Linie oder durch ihre gesetzlichen Vertreter, so wird der Eid nur von einem von ihnen geleistet. Für die Anwendung dieses Gesetzes wird mit den Erben in direkter absteigender Linie gleichgestellt der überlebende Ehegenosse, der von dem eher Sterbenden erbtt, während ein Kind oder mehrere Kinder aus der Ehe entsprossen oder Nachkommen von ihnen vorhanden sind (Artikel 28).

Kein Eid wird abgelegt:

- für Nachlässe, deren Aktivum nach der speziellen Angabe 300 fl. nicht übersteigt;
- durch den Erben in direkter absteigender Linie und durch den ihm gemäß Artikel 28, letzter Absatz, gleichgestellten überlebenden Ehegenossen, wenn dasjenige, was jedem von ihnen aus dem Aktivum zukommt, gemäß der speziellen Angabe 1000 fl. nicht übersteigt;
- durch den Staat.

Wenn infolge eines Verzichtes der ganze Nachlaß an Erben in direkter Linie oder an den in Artikel 56, Nr. 3, bezeichneten Ehegenossen übergeht, findet lit. b) dieses Artikels keine Anwendung. Die in lit. b) bezeichneten Personen legen, wenn Legate in dem Nachlaß ausgeföhrt sind, die nicht steuerfrei sind und nicht in festen und bestimmten Summen bestehen, in der oben beschriebenen Weise und an dem obbezeichneten Orte folgenden Eid (Erklärung) ab: „Ich schwöre (erkläre), daß ich nach meiner Überzeugung glaube, für den Nachlaß von N. N. alles, wofür Erbschafts- oder Übergangssteuer zu zahlen ist, aufrichtig angegeben zu haben. So wahr mir der Allmächtige Gott helfe. (Das erkläre ich.)“ Besteht jedoch das steuerpflichtige Legat in einer Nutznießung des gesamten Nachlasses oder eines aliquoten Teiles des Nachlasses, so sind die unter b) angeführten Personen zur Ablegung des im Artikel 28 bezeichneten Eides (Erklärung) verpflichtet (Artikel 29). Wenn der Eid nicht in der bestimmten Zeit abgelegt ist, so ist für jede angefangene Woche Verzäumnis eine Strafe von 25 fl. zu zahlen (Artikel 34).

## VII. Russland.

## Literatur:

Смирновъ, Уставъ о пошлинахъ крѣпостныхъ и канцелярскихъ, Ковно 1885. — Уставъ о пошлинахъ Томъ V. Издание 1893 года, издание кодификационного отдѣла при государственномъ совѣтѣ. — Статьи къ пятому тому свода законовъ. (Прод. 1895 года.)

Auch in Russland bildet die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen ein Teilgebiet des Gebührenwesens. Nachdem die Erbschaftsabgabe seit dem Jahre 1824 gänzlich abgeschafft war, wurde sie mit der Allerhöchst bestätigten Verordnung vom 15. Juni 1882, betreffend die Gebühren

von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (положение о пошлинах съ имуществъ, переходящихъ безмездными способами) wieder eingeführt und zugleich die Schenkungsabgabe neu geregelt. Die erwähnte Verordnung wurde unter Artikel 152 bis 181 in das Gebührengezetz (Уставъ о пошлинахъ) im V. Bande der Ausgabe des Reichsgesetzbuches (Сводъ законовъ) vom Jahre 1893 übernommen.

Gegenstand der Besteuerung bildet jenes Vermögen, welches, sei es durch Erbsfolge (наследство) kraft des Gesetzes, leztwilliger Anordnung oder Kaduzitätsrechtes, sei es durch Allerhöchsten Gnadenakta, Schenkungsurkunden, Mitgiftverschreibung, Absonderungsurkunden (дарственными, рядными и отдельными записями) und andere unentgeltliche Akte von einer Person auf eine andere übergeht (Artikel 152).

Befreit sind Anfälle bis 1000 Rubel, bauerliche Grundstücke \*), Anfälle an Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten sowie an Kirchen, endlich Mobilien, die keinen Ertrag abwerfen (Artikel 153).

Das Ausmaß der Abgabe beträgt 1 Prozent bei Anfällen an Ehegatten, Desczendenten und Asczendenten, 4 Prozent bei Anfällen an Stieffinder, Geschwister und Kinder verstorbener Geschwister, 6 Prozent bei Anfällen an sonstige Seitenverwandte des dritten Grades und an Verwandte des vierten Grades, 8 Prozent bei Anfällen an alle anderen Personen (Artikel 154).

Geht der Fruchtgegenstand einer Sache an eine Person und gleichzeitig das Eigentum an eine andere Person über, so hat die erstere Person die Gebühr vom halben Werte, die letztere vom ganzen Werte zu entrichten (Artikel 155).

Erben und Testamentsvollstrecker sowie die am Schenkungsakte beteiligten Personen sind zur Einbekenntung des übertragenen Vermögens verpflichtet (Artikel 158).

Die Bemessung der Erbschaftsabgabe erfolgt durch die Behörden der Finanzverwaltung (de facto einstweilen durch die Verlassenschaftsgerichte) (Artikel 161).

Vom Bruttovermögen sind in Abzug zu bringen: Rückständige Gehalte, Löhne, ärztliche Honorare und Kosten der letzten Krankheit, Begräbniskosten, rückständige öffentliche Abgaben, und zwar sowohl staatliche als auch landschaftliche und gemeindliche Schulden, die durch Hypothek oder Faustpfsand sichergestellt sind, Schulden aus Wechseln und anderen Verpflichtungsurkunden, welche der Erblasser ausgestellt, Geschäftsschulden, welche durch Auszüge aus den Handelsbüchern dargetan sind (Artikel 162).

Erben und Testamentsvollstrecker haben die Abgabe binnen einem Monat nach der an sie ergangenen Bekanntmachung einzuzahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Zuschlag von 1 Prozent pro Monat vom Rückstande eingehoben (Artikel 164).

Über Ansuchen wird Stundung der Abgabe gewährt, und zwar beim unbeweglichen Vermögen längstens bis zu fünf Jahren und gegen Entrichtung von  $\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen pro Monat, beim beweglichen Vermögen bis zu einem Jahre, doch ohne Zinsen (Artikel 165).

Vor Berichtigung oder Sicherstellung der Abgabe dürfen die Gerichtsbehörden weder die Dekrete über die Einführung der Erben in den Besitz unbeweglicher Güter und über die Ausfolgung des verwahrten beweglichen Vermögens an die Erben ausfertigen, noch diesen Personen die leztwilligen Verfügungen mit der Bestätigung ihres Vollzuges ausfolgen (Artikel 166).

Alle öffentlichen Ämter wie auch Kreditinstitute sind verpflichtet, bei Errichtung von Alten über Erbvermögen, wie auch bei Hinausgabe der in ihrem Gewahrsam befindlichen Kapitalien und sonstigen beweglichen Vermögenshaften die für den Staatschaz entfallende Gebühr zurückzubehalten (Artikel 167).

Von dem Ausländern gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen, welches sich in Russland befindet und durch Erbschaft an russische Untertanen oder an Ausländer übergeht, wird die Abgabe nach denselben Grundsätzen wie von den beim Tode russischer Untertanen hervorkommenden Erbschaften erhoben (Artikel 171).

Auch bei der Schenkungsabgabe findet der Abzug der Lasten statt (Artikel 173).

Die Annulierung des Schenkungsaktes, desgleichen die Rückstellung der Schenkung geben kein Recht auf Rückempfang der hiefür entrichteten Abgabe (Artikel 176).

Als gesetzlicher Wert von Grundstücken, welche unentgeltlich übertragen werden, wird betrachtet: Der behufs Belehnung bei Bodenkreditinstituten ermittelte Schätzwert oder die Werte, welche in der dem Gesetze angeschlossenen Tabelle \*\*) angegeben sind, je nachdem, welcher Wert höher ist (Artikel 177).

\*) Durch das Gesetz vom 10. April 1895 (Artikel 1) wurden überdies die unentgeltlichen Übertragungen ländlicher (bebauter und nicht bebauter) Besitzungen an einen Ehegatten, ferner an Asczendenten, Desczendenten, Adoptiv- und Schwiegerkinder von allen Veränderungsgebühren befreit.

\*\*) In dieser Tabelle ist der Einheitswert einer Doppeltatine = 1:89 österreichisches Zoch, in Rubeln und Kopeken für jedes Gouvernement und für jeden Kreis angegeben.

**Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.**

53

Als gesetzlicher Wert sonstigen unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken in Städten und in den Landbezirken gilt a) der Schätzwert, der behufs Erhebung der landschaftlichen Abgaben ermittelt wurde, oder b) der behufs Erhebung der Ergänzungsteuern zur Erhaltung der friedensrichterlichen Institutionen oder behufs Erhebung der städtischen Immobiliensteuern ermittelte Schätzwert, oder c) der Preis, welcher in der Urkunde über die letzte Veräußerung angegeben ist, oder d) der Versicherungswert, oder endlich e) der Schätzungs-wert, welcher behufs Belehnung bei Kreditinstituten festgestellt wurde — je nachdem, welcher von allen bezeichneten Werten der höchste ist (Artikel 178).

Wie sich aus dem „Bulletin de Statistique et de Législation comparée“ ergibt, stellten sich in den Jahren 1902 bis 1907 die Einnahmen an Erbschafts- und Schenkungsabgaben zusammen wie folgt:

im Jahre 1902 . . . . .	5,733.000 Rubel
"    " 1903 . . . . .	6,161.000 "
"    " 1904 . . . . .	5,841.000 "
"    " 1905 . . . . .	5,979.000 "
"    " 1907 . . . . .	9,000.000 "

(Die Ziffer für das Jahr 1906 ist nicht angegeben.)



## Anhang.

1. Begründung zur Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915,  
B. G. Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen  
Pfermögensübertragungen.

(Dr. 107 der Beilagen zu den Stenogr. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, XXII. Session.)

Die Anforderungen, die während des Krieges in stetig wachsendem Ausmaße an die Staatsfinanzen herantraten und, abgesehen von dem speziellen Kriegskonto, auch auf die laufende budgetäre Gebarung ihre Rückwirkung ausübten, legten der Regierung schon frühzeitig die Pflicht auf, für die Erschließung neuer staatlicher Einnahmsquellen und eine ergiebigere Gestaltung der bestehenden Sorge zu tragen. Diesem Zwecke diente, nebst einer Reihe anderer legislativer Maßnahmen, auch die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, mit Wirkung vom 1. Jänner 1916 an ins Leben gerufene Reform der Erb- und Schenkungsgebühren.

Die Bestrebungen, eine Neuregelung der Erbgebühren durchzuführen, reichen auf viele Jahre zurück. Die früheren staatlichen Erbgebühren waren nur in der Richtung abgestuft, daß der Grad der Verwandtschaft des Erben oder Vermächtnisnehmers zum Erblasser oder das Fehlen eines solchen Verwandtschaftsverhältnisses für die Höhe des Abgabensatzes entscheidend war und zwar in der Weise, daß der Gebührensatz nach drei Erwerbergruppen abgestuft wurde. Dagegen ließ der frühere Erbgebührentarif jede Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit vermissen. Diesem Mangel wollte eine im Jahre 1909 eingeführte Regierungsvorlage (670 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIX. Sessjon, und 340 der XX. Sessjon) dadurch abhelfen, daß dem Tarife der Erbgebühren der — auf anderen Gebieten des österreichischen Finanzwesens längst durchgeführte und in den meisten Erbgebührengezügen des Auslandes eingebürgerte — Gedanke der Progression des Abgabensatzes nach der Höhe des jedem einzelnen Erwerber zukommenden Anfalles zugrunde gelegt werden sollte. Infolge der für die Durchsetzung größerer legislativer Reformen auf dem Gebiete des Finanzwesens bekanntlich wenig günstigen Verhältnisse der letzten Jahre wurde diese Regierungsvorlage nicht in Beratung gezogen und auch einem im Jahre 1911 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten, von der ersten Vorlage nicht unwe sentlich abweichenden Gesetzentwurf (889 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Sessjon) war kein besseres Schicksal beschieden.

Die Erbgebührennovelle vom Jahre 1915 ist, wenngleich sie sich in ihren Grundzügen und in vielen Einzelheiten an die beiden Regierungsvorlagen anlehnt, weshalb hinsichtlich der leitenden Gesichtspunkte der Reform auf die Erläuterungen zu diesen Vorlagen Bezug genommen werden kann, doch aus einer neuerlichen Durcharbeitung des gesamten, die Erb- und Schenkungsgebühren betreffenden Rechtsstoffes hervorgegangen. Hierbei war das Bestreben maßgebend, eine tunlichst erschöpfende Kodifikation der dieses Gebiet behandelnden materiellen Vorschriften zu schaffen und bei diesem Anlaß, soweit dies mit den staatsfinanziellen Zwecken der Kaiserlichen Verordnung vereinbar erschien, eine Reihe von Wünschen zu befriedigen, die im Laufe der letzten Jahre bei den kritischesen Besprechungen der beiden Regierungsvorlagen lautgeworden waren.

Den Grundpfeiler der Reform bildet auch in der nun zum Gesetze gewordenen Fassung der auf dem Prinzip der Progression aufgebaute Tarif der Erbgebühren, bei dessen Beurteilung insbesondere zu beachten ist, daß die progressive Abstufung der Gebührensätze sich, wie in den früheren Entwürfen, nicht nach der Höhe des Gesamtnachlasses, sondern nach dem reinen Werte desjenigen Vermögens richtet, welches dem einzelnen Erwerber (Erben, Vermächtnisnehmer) anfällt.

Im einzelnen zeigen sich jedoch manigfache Abweichungen von den früher in Aussicht genommenen Tarifen. Diese Abweichungen bezeichnen vor allem eine wesentliche Vereinfachung, welche dadurch erzielt wurde, daß die Anzahl der Wertstufen von zehn auf sieben herabgesenkt ist. Die neuen Tariffsätze beginnen für die genannten drei Erwerbergruppen mit dem bisherigen Ausmaß von  $1\frac{1}{4}$ , 5 und 10 Prozent und erreichen, von Wertstufe zu Wertstufe allmählich ansteigend, bei den Anfällen im Werte von mehr als einer Million Kronen ihr Höchstmaß von 35, 13 und 20 Prozent.

Eine weitere wichtige Abweichung besteht darin, daß die Seitenverwandten im vierten Grade der Verwandtschaft (insbesondere die Geschwisterkinder, Großneffen und Großnichten), die in den Regierungsvorlagen der Jahre 1909 und 1911 den Nichtverwandten gleichgehalten waren, nunmehr im Einklang mit den herrschenden sozialen Anschauungen, unter die näheren Seitenverwandten eingereiht wurden und dadurch eine bedeutend günstigere gebührenrechtliche Behandlung erfahren haben als in den beiden Regierungsvorlagen.

Zu den in der Öffentlichkeit und namentlich in den parlamentarischen Körperschaften besonders häufig und mit großem Nachdruck aufgestellten Postulaten gehört seit langem das Begehr, daß die Errichtung von Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken sowie unentgeltliche Zuwendungen an solche Stiftungen, welche bisher einer zehnprozentigen Gebühr unterlagen, von der Gebühr ganz freigelassen werden. Wenngleich die vollständige Erfüllung dieses Begehrns aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, so hatten doch die Regierungsvorlagen der Jahre 1909 und 1911 einen bedeutsamen Schritt in der gewünschten Richtung gemacht, indem sie die Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte, das ist auf fünf Prozent in Aussicht nahmen. Die Kaiserliche Verordnung ist darüber in doppelter Hinsicht noch hinausgegangen; sie hat die Gebühr auf zwei Prozent herabgesetzt und weiter die Finanzbehörde ermächtigt, die gleiche bevorzugte Behandlung auch anderen Stiftungen zu hervorragend gemeinnützigen Zwecken einzuräumen, wenngleich sie nicht dem Unterricht, der Wohltätigkeit oder der Humanität gewidmet sind. Das dadurch gebrachte finanzielle Opfer findet seine Rechtfertigung in der Erwägung, daß die Zwecke solcher Stiftungen mit den öffentlichen Interessen auf das engste verknüpft sind und daher die weitestgehende staatliche Förderung erheischen.

Wie sehr durch die Ermäßigung der genannten Stiftungsgebühren die Betätigung des Gemeinsinnes erleichtert wird, bedarf wohl keiner eingehenden Darlegung.

Die umeingeschränkte Anwendung der progressiven Erbgebührensätze könnte in jenen Fällen, in denen nahe Angehörige rasch nacheinander versterben und infolgedessen ein und dasselbe Vermögen innerhalb eines kurzen Zeitraumes wiederholt vererbt wird, oft eine empfindliche Härte in sich schließen. Deshalb hatte schon die Regierungsvorlage des Jahres 1911 für solche rasch aufeinander folgende Anfälle an nahe Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Erleichterung vorgesehen, daß die Gebühr für den ersten Anfall, entsprechend dem zwischen beiden Anfällen verflossenen Zeitraume nur in einem ermäßigten Betrage zu entrichten ist; die Begünstigung war auf Anfälle an Descendenten und an den Ehegatten eingeschränkt und sollte nur für unbewegliche Sachen gelten, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder einem industriellen Betriebe des Erblassers gewidmet sind. Diese Bestimmungen wurden in der Kaiserlichen Verordnung, entsprechend einem in der Öffentlichkeit häufig geäußerten Wunsche, dahin erweitert, daß die Einschränkung der Begünstigung auf gewisse Gattungen von unbeweglichen Sachen, welche in der Tat der zureichenden Begründung zu entbehren scheint, fallengelassen wurde. Eine Ausdehnung der Begünstigung auf bewegliches Vermögen war dagegen deshalb untrüglich, weil sich die Identität des den Gegenstand mehrerer aufzessiver Anfälle bildenden Vermögens eigentlich nur bei unbeweglichen Sachen mit Sicherheit feststellen läßt.

Die Einführung dieser für den Immobilienbesitz sehr wichtigen Begünstigung knüpft an bereits bestehende verwandte Bestimmungen auf dem Gebiete der Immobiliengebühren an, welche durch das Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, getroffen wurden und — in rationeller Fassung — auch in die Kaiserliche Verordnung Eingang fanden.

Besondere, sehr weitgehende Erleichterungen sieht die Kaiserliche Verordnung für Nachlässe nach denjenigen Personen vor, welche als Militärpersonen am Kriege teilgenommen und ihr Leben infolge ihrer Kriegsdienstleistung eingebüßt haben, sei es, daß sie im Kriege gefallen sind, sei es, daß ihr Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die sie sich infolge ihrer Kriegsdienstleistung zugezogen haben. Diese

**Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.**

57

Begünstigung entspricht der (wohl selbstverständlichen) Erwägung, daß die nächsten Angehörigen derjenigen, die ihr Leben der Verteidigung des Vaterlandes geopfert haben, gerade auf dem Gebiete der Erbgebühren eine schonende Behandlung verdienen. Die in der Kaiserlichen Verordnung vorgesehene Erleichterung besteht darin, daß die aus solchen Nachlässen herrührenden Anfälle an Ascendenten und Descendenten des Kriegsteilnehmers sowie an dessen Ehegattin bei einem Verlassenschaftswerte bis zu 20.000 K von der Erb- und Immobiliargebühr befreit sind, bei einem Verlassenschaftswerte von mehr als 20.000 bis zu 50.000 K nur einem Viertel, bei einem höheren Verlassenschaftswerte aber nur der Hälfte der tarifmäßigen Erb- und Immobiliargebühren unterliegen. Der Billigkeit entspricht es, daß diese Begünstigung auf den ganzen seit 1. August 1914, als dem Beginne des Krieges, verflossene Zeitraum zurückwirken und bei Befreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Nachlässe nach allen vor Inkrafttreten der neuen Erbgebührenvorschriften seit dem genannten Tage verstorbenen Militärpersonen angemäße Anwendung finden soll.

Gleichzeitig mit den Erbgebühren regelt die Kaiserliche Verordnung auch die mit ihnen im engsten Zusammenhange stehenden Schenkungsgebühren, welche früher ebenso wie die Erbgebühren nach drei Erwerbergruppen abgestuft waren. Auf diesem Gebiete wurde im wesentlichen an den Grundsätzen der Regierungsvorlagen aus den Jahren 1909 und 1911 festgehalten; insbesondere wurde auf die Einführung progressiv abgestufter Abgabensätze verzichtet und nur eine Erhöhung der Prozentualgebührensätze (und zwar auf 15, 8 und 5 Prozent) vorgenommen, da die Progression durch entsprechende Verlegung der Schenkungen leicht umgangen werden könnte. Die Gebührenpflicht der Schenkungen beweglicher Sachen bleibt nach wie vor auf beurkundete Schenkungen eingeschränkt. Wichtige Änderungen wurden im Vergleiche mit den früheren Entwürfen hauptsächlich nur insoweit vorgenommen, als sich dies aus der Notwendigkeit der Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Erbgebühren ergab. Dies gilt namentlich von der Einreihung der Seitenverwandten des vierten Grades unter die näheren, daher einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Kollateralen, dann von der Ermäßigung der Gebühr für Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken sowie zu sonstigen hervorragend gemeinnützigen Zwecken; auch für den Bereich der Schenkungsgebühren wurde der Gebührensatz für diese Zuwendungen von 10 auf 2 Prozent herabgesetzt.

Neben den Erb- und Schenkungsgebühren sind die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, vorgesehenen, für die unentgeltliche Übertragung unbeweglicher Sachen von deren Bruttowerte zu entrichtenden Immobiliargebühren ohne nennenswerte Änderung aufrecht geblieben. Von der in der Regierungsvorlage vom Jahre 1911 vorgesehenen teilweisen Ermäßigung der Immobiliargebühren mußte aus finanziellen Gründen Umgang genommen werden.

Der Mehrertrag, der von der Erbgebührenreform erhofft werden darf, ist mit etwa 11 Millionen Kronen jährlich zu beifassen.

Die dringende Notwendigkeit der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung gründete sich auf die oben erörterte Lage des Staatsschatzes, die einen Aufschub der Vermehrung der Staatseinnahmen nicht gestattete.

## 2. Begründung zur Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren.

(Nr. 108 der Beilagen zu den Stenogr. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, XXII. Sesssion.)

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1916, erfuhr die mit der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, ins Leben gerufene, am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit getretene Reform der Erbgebühren eine wichtige Ergänzung, indem die bisherigen Fondsbeiträge von Verlassenschaften durch Zuschläge zu den staatlichen Erbgebühren ersetzt wurden.

Diese Fondsbeiträge verdanken teils alten Hofdekreten und Hofkanzleidekreten, teils der Landesgesetzgebung ihre Entstehung und flossen zum überwiegenden Teile besonderen Fonds zu, die dem Volksschulwesen, der Kranken- und Armenpflege gewidmet sind. Die Veranlagung und Struktur dieser Abgaben wies die größten Verschiedenheiten auf; sie stellten sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht als Zuschläge zu den staatlichen Abgaben, sondern als selbständige Abgaben dar, die teils nach festen Abgabensätzen eingehoben wurden, teils nach dem reinen Werte des Gesamtvermögens oder der Anfälle progressiv abgestuft waren, wobei in den verschiedenen Ländern und für die verschiedenen Fonds die mannigfachsten Tarife bestanden und sowohl in der Minimal- und Maximalbelastung als in der Anzahl der Wertstufen die größten Divergenzen obwalteten.

Aus der Verschiedenheit der Fondsbeitragsstarife ergab sich eine sachlich in keiner Weise begründete örtliche Ungleichmäßigkeit in der Belastung der Nachlässe. So war es — um ein einzelnes Beispiel anzuführen — möglich, daß eine und dieselbe vom Vater auf den Sohn vererbte Verlassenschaft einer Gesamtbelastung durch staatliche und nichtstaatliche Erbgebühren von 4,7, 2,25 oder 1,5 Prozent unterliegen konnte, je nachdem, ob die Abhandlung des Nachlasses in Wien, in Tirol oder in Schlesien stattfand.

Der Bestand dieser Abgaben wurde schon in früheren Zeiten als eine große Verlegenheit empfunden, und zwar einerseits infolge dieser Ungleichmäßigkeiten, andererseits aber infolge der abgabenpolitisch durchaus verfehlten Veranlagung der Fondsbeiträge; letzterer Mangel äußerte sich insbesondere darin, daß diese Beiträge in der Regel nicht nach der individuellen Leistungsfähigkeit abgestuft waren und daß sie teils überhaupt nicht, teils nur in ungenügender Weise auf das Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser Rücksicht nahmen, so daß gerade die Anfälle an die nächsten Angehörigen des Erblassers eine verhältnismäßig viel zu drückende Belastung erfuhrten.

Das mit 1. Jänner 1916 bevorstehende Inkrafttreten der Erbgebührenreform machte die Beseitigung dieser Fondsbeiträge in ihrer bisherigen Gestalt zu einem Gebote der dringenden und unabwischlichen Notwendigkeit, da sich aus dem Nebeneinanderbestehen dieser Verlassenschaftsbeiträge und der neuen, auf dem Grundsätze der Progression nach der Höhe des einzelnen Anflasses aufgebauten staatlichen Erbgebühren ein unerträglicher Zustand ergeben hätte.

Da nämlich die Fondsbeiträge, auch soweit sie nicht in Form von Zuschlägen eingehoben werden, mit den Normen über die bisherigen staatlichen Gebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen auf das engste verquickt waren, wäre zunächst ein Zustand der Rechtsverwirrung insofern entstanden, als

## Provisorische Nationalversammlung. — Zu Beilage 101.

59

es fraglich erschiene, ob denn Verlassenschaftsbeiträge nach Wegfall dieser rechtlichen Grundlage infolge der Erbgebührenreform weiterhin überhaupt noch eingehoben werden können. Die Verneinung dieser Frage durch die Judikatur hätte die Fonds einer ihrer wesentlichsten Einnahmen beraubt und das gemeinnützige Wirken dieser Wohlfahrtseinrichtungen lahmvgelegt. Diese bloße Möglichkeit hätte für sich allein schon genügt, um die Regierung zu sofortiger Abhilfe zu zwingen.

Aber auch wenn der rechtliche Fortbestand der Fondsbeiträge nicht in Frage gestellt gewesen wäre, hätten sich unhaltbare Verhältnisse ergeben. Denn zunächst wären die Finanzbehörden genötigt gewesen, neben dem Tarife der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, auch die auf ganz verschiedenen Grundlagen aufgebauten Tarife der einzelnen Fondsbeitragsgesetze zur Anwendung zu bringen; in Wien zum Beispiel wären nicht weniger als vier verschiedene Tarife nebeneinander zu handhaben gewesen. Hierzu kommt noch, daß es sich nicht bloß um die Anwendung der einzelnen Tarife gehandelt hätte, sondern daß die Finanzbehörden verpflichtet gewesen wären, alle durch die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, aufgehobenen oder abgeänderten älteren Bestimmungen über die Feststellung und Bewertung des Nachlaßvermögens, die Bewertung der einzelnen Nachlaßbestandteile, die Veranschlagung der Schulden und Lasten, mit einem Worte die Gesamtheit der früheren Gesetzesvorschriften über das Erbgebührenrecht für den Bereich der Fondsbeiträge auch weiterhin anzuwenden. In jenen Fällen, in denen die Fondsbeiträge schon bisher die Gestalt von Zuschlägen hatten, hätte sogar auf Grundlage der bisherigen Vorschriften eine ideelle Staatsgebühr bemessen werden müssen, um die Zuschlagsberechnung zu ermöglichen.

Die Regierung müßte es unter solchen Umständen als ihre Pflicht ansehen, den chaotischen Zustand, der sich auf diese Weise auf dem Gebiete der Nachlaßabgaben herauszubilden drohte, zu verhüten. Sie würde in dieser Ansicht auch durch abgabenpolitische Erwägungen bestärkt. Da nämlich, wie bereits erwähnt, die Tarife der bisherigen Fondsbeiträge auf das Verhältnis zwischen Erwerber und Erblasser entweder überhaupt nicht oder nur in ungenügender Weise Rücksicht nehmen, hätten im Falle des Nebeneinanderbestehens dieser Beiträge und der neuen progressiven Erbgebühr gerade die Anfälle in der ersten Erwerbergruppe (Deszendenten, Abzendenten, Ehegatte) in manchen Gebieten eine viel zu drückende Gesamtbelaufung erfahren; so wäre zum Beispiel in Wien die Höchstbelastung der Anfälle, die bisher 47 Prozent vom reinen Werte betrug, auf nahezu 7 Prozent gestiegen.

Auf diese Weise hätte die Gefahr bestanden, daß die Vorteile der neuen Erbgebührenreform fast ganz in den Hintergrund gedrängt werden, ja vielleicht praktisch überhaupt nicht zur Geltung kommen könnten, weil die rationell gestalteten staatlichen Erbgebühren von den auf verfehlter Grundlage aufgebauten Fondsbeiträgen überwuchert gewesen wären.

Diesen Übelständen vorzubeugen war der Zweck der Kaiserlichen Verordnung, durch welche verfügt wird, daß die bisherigen Fondsbeiträge bis auf weiteres nicht einzuhoben sind, und daß an ihre Stelle Zuschläge zu den staatlichen Erbgebühren zu treten haben, deren Ertrag den Fonds als Ersatz für die Fondsbeiträge überwiesen wird. Was die Höhe der Zuschläge anbelangt, so war die Einführung eines einheitlichen Zuschlagsprozentsatzes aus dem Grunde unmöglich, weil man sonst angesichts der großen Verschiedenheiten in der Höhe der bisherigen Fondsbeiträge vor die Alternative gestellt gewesen wäre, entweder die Einnahmen der Fonds in denjenigen Gebieten, in denen bisher die Fondsbeiträge am höchsten waren, namhaft zu verringern oder aber die Belastung der Nachlässe in denjenigen Gebieten, in welchen bisher die Fondsbeitragsgesetzgebung eine weniger ausgestaltete war, sprunghaft zu erhöhen. Da weder die eine noch die andere dieser Alternativen angemessen erschien, wurde auf Grund eingehender Berechnungen der Zuschlag in drei verschiedenen Abstufungen festgesetzt, und zwar für Wien mit 60 Prozent, für diejenigen sonstigen Städte, in deren Gebiet bisher Kranken- oder Armenfondsbeiträge zur Einhebung gelangten, das ist für Prag, Lemberg, Brünn, Graz und Triest, mit 40 Prozent und für alle übrigen Gebiete mit 30 Prozent der staatlichen Erbgebühr. Für die Anwendung des Zuschlagprozentes ist hinsichtlich des beweglichen Nachlaßvermögens der Sitz des nach den allgemeinen Regeln der Gerichtszielfindigkeit zur Abhandlung des Nachlasses berufenen Gerichtes, hinsichtlich der Nachlaßliegenschaften aber deren örtliche Lage maßgebend. Den Fonds jedes Landes ist der Ertrag derjenigen Zuschläge zu überweisen, welche von dem im Gebiete des betreffenden Landes abzuhandelnden beweglichen Nachlaßvermögen und von den in diesem Gebiete gelegenen Nachlaßrealitäten zur Einhebung gelangen; die näheren Bestimmungen über die Aufteilung des Ertrages der Zuschläge unter die einzelnen Fonds sind der Landesgesetzgebung vorbehalten und werden bis zum Zustandekommen von Landesgesetzen auf Grund der Kaiserlichen Verordnung durch Ministerialverordnung nach dem Grundsache getroffen, daß das Verhältnis zwischen den bisherigen Durchschnittseinnahmen der Fonds an Verlassenschaftsbeiträgen als Aufteilungsschlüssel zu dienen hat.

Die über die finanzielle Wirkung der genannten Zuschläge angestellten Berechnungen zeigen, daß der Ertrag der Zuschläge nicht nur ausreichen wird, um den bezugsberechtigten Fonds einen vollen Ersatz für ihre bisherigen Einnahmen an Verlassenschaftsbeiträgen zu bieten, sondern daß der überwiegenden Zahl der Fonds sogar Mehreinnahmen erwachsen werden, was bei dem gegenwärtigen Zustande der autonomen Finanzen gewiß nur begrüßt werden kann. Noch wichtiger aber ist es, daß durch die Umwandlung der Verlassenschaftsbeiträge in einheitlich geregelte Erbgebührenzuschläge mit einem Schlag alle früher geschilderten finanziellen und abgabenpolitischen Missstände beseitigt und auf diesem Abgabengebiete endlich ein klarer und leicht übersehbarer Rechtszustand geschaffen, gleichzeitig aber die leichte und so gut wie kostenlose Einhebung der (in Zuschläge umgewandelten) autonomen Verlassenschaftsbeiträge gesichert wurde. Ganz besonderer Wert aber ist ferner auf den Umstand zu legen, daß die Reform einen nivellierenden Einfluß auf die Belastung der Unfälle an die nächsten Angehörigen des Erblassers ausübt, was besonders in jenen Gebieten von Wichtigkeit erscheint, in welchen, wie zum Beispiel in Niederösterreich und namentlich in Wien, die Fondsbeiträge eine besondere Ausgestaltung erfahren und eine drückende Höhe erreicht hatten. In diesen Gebieten würde nämlich, wie bereits erwähnt, die Gesamtbelastung der Unfälle in der ersten Erwerbergruppe durch die progressive Staatsgebühr im Zusammenhalte mit den bisherigen Fondsbeiträgen eine zum Teil übermäßige Höhe erreichen; dagegen wird zum Beispiel für das Gebiet der Stadt Wien durch die Umwandlung der Fondsbeiträge in einen 60prozentigen Zuschlag die Gesamtbelastung für die Unfälle an Descendenter, Ascendenter und an den Ehegatten — selbstverständlich auf Kosten der Unfälle in den übrigen Erwerbergruppen — nicht unerheblich herabgesetzt, beispielsweise für Unfälle zwischen 5000 und 10.000 K von 29 Prozent auf 24 Prozent, für Unfälle zwischen 100.000 und 250.000 K von 5 Prozent oder 5,3 Prozent auf 4 Prozent, in der höchsten Wertstufe aber von nahezu 7 Prozent auf 5,6 Prozent.

Die Umwandlung der gegenwärtigen Fondsbeiträge in Erbgebührenzuschläge entspricht einem in der Öffentlichkeit wiederholt geäußerten Wunsche. Soweit bei dieser Regelung, die für alle Länder in gleicher Weise erfolgen müßte, der den Landtagen zustehende Wirkungskreis in Betracht kommt, ist er durch die Bestimmung gewahrt, daß die Überweisung der Zuschläge an die Fonds nur provisorisch stattfindet und ein endgültiger Anspruch auf die Überweisung nur den Fonds derjenigen Länder erwächst, in denen die Landesgesetze, kraft deren bisher Verlassenschaftsbeiträge eingehoben wurden, auf Grund eines Beschlusses der Landesvertretung ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

Die Kaiserliche Verordnung ist am 1. Jänner 1916, gleichzeitig mit der Reform der staatlichen Erbgebühren, in Wirksamkeit getreten und findet in allen Fällen Anwendung, in denen der Erblasser nach dem 31. Dezember 1915 gestorben ist, während die Verlassenschaften der vor dem 1. Jänner 1916 verstorbenen Personen den bisherigen Vorschriften auch weiterhin unterliegen.

Die Dringlichkeit der Maßnahme wurde im vorstehenden bereits erörtert. Sie beruht, wie erwähnt, auf der Unmöglichkeit, die Forterhebung der früheren Fondsbeiträge mit den vom 1. Jänner 1916 an gültigen neuen Erbgebührenvorschriften in Einklang zu bringen.